

III- **125** der-Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

29. März 1974

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL,
GEWERBE UND INDUSTRIE

Bericht über den Stand der Europäischen Integration
hinsichtlich der österreichischen Wirtschaft sowie
über die von der Bundesregierung im Hinblick auf die
Integration gesetzten innerösterreichischen Maßnahmen

(Integrationsbericht 1973)

I

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A - <u>Einleitende Bemerkungen</u>	1
B - <u>Maßnahmen im Hinblick auf die vertraglichen Beziehungen mit den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Freihandelsabkommen</u>	4
I <u>Freihandelsabkommen Österreich-EWG</u>	4
1) Konstituierung des Gemischten Ausschusses	4
2) Beschlüsse auf dem Sektor der Ursprungsregelung	5
3) Sensible Produkte	7
4) Anwendung der Schutzklausel (nach Artikel 26) durch die EG- - Einfuhrbeschränkungen bei Holz	8
5) Behandlung von Problemen des Agrarsektors im Gemischten Ausschuß	9
II <u>Freihandelsabkommen Österreich-EGKS</u>	10
III <u>Vertretung der Freihandelsabkommen im GATT (Artikel XXIV)</u>	14
IV <u>Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch Österreich (EGKS-Tarifabkommen)</u>	16

II

	Seite
V Gemeinschaftliches Versandverfahren	18
C - <u>Neuausrichtung der EFTA im Hinblick auf die</u> <u>Europäische Integration</u>	20
I Allgemeines	20
II Übergangsprotokoll	22
III Ursprungsregeln	23
IV Rohstoffpreisausgleich für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	25
V Sonderregelung für die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie	27
D - <u>Die österreichische Wirtschaft im Rahmen der</u> <u>Europäischen Integration</u>	29
I Der Warenverkehr	29
1) Allgemeine Bemerkungen	29
2) Warenverkehr mit den EG- und EFTA-Staaten - länderweise Darstellung	31
II Die Industrie	45
1) Allgemeine Bemerkungen	45
2) Grundindustrie	46
3) Weiterverarbeitungsindustrie	63
4) Konsumgüterindustrie	75

III

	Seite
III Die Landwirtschaft	89
1) Fortsetzung der "kleinen Schritte"	91
a) Käse	91
b) Rinder und Rindfleisch	93
c) Wein, Obst und Gemüse	94
2) Die österreichischen Agrarwünsche an die EG im Zusammenhang mit dem Abkommen	96
IV Der Sektor der landwirtschaftlichen Ver- arbeitungsprodukte	98
<u>E - Maßnahmen der Bundesregierung im Hinblick auf die Europäische Integration</u>	<u>100</u>
I Zollrechts- und Ursprungssektor	100
1) Durchführung des Interimsabkommens	100
2) Durchführung des Freihandelsabkommens	101
II Preisbestimmungen für Eisen- und Stahlprodukte (Bundeskommision für Eisen und Stahl)	102
III Förderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	105
IV Wettbewerbsrecht (Kartellgesetz 1972)	106
V Einführung der Mehrwertsteuer	108
VI Gewerberechtliche Maßnahmen (Gewerbe- ordnung 1973)	109
VII Arbeitsmarktpolitik	111
VIII Regionalpolitik - Probleme der Regional- struktur gegenüber dem süddeutschen Raum	114

IV

	Seite
F - <u>Integrationsentwicklung auf anderen Gebieten</u>	116
I Allgemeine Bemerkungen	116
II Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der europäischen Staaten	117
III Europäisches Patentübereinkommen	123
IV Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen	128
V Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte	129
G - <u>Die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1973</u>	131
(Sachgebiete im wesentlichen gegliedert nach der Struktur der EG-Kommission)	

Anhang 1

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 1/73
(Geschäftsordnung)

Anhang 2

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 2/73
zur Errichtung des Zollausschusses

Anhang 3

Der Warenverkehr Österreichs im größeren
Europäischen Freihandelsraum
(statistische Übersicht)

- 1 -

A) Einleitende Bemerkungen

Die Freihandelsabkommen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften haben eine stufenweise Herbeiführung des Warenfreiverkehrs auf dem Industriesektor sowie die weitestgehende Aufrechterhaltung des zwischen den ausgeschiedenen und verbleibenden EFTA-Staaten geschaffenen Freihandels zum Gegenstand.

Infolge der Struktur der Europäischen Gemeinschaften war es zur Schaffung einer Freihandelszone Österreich-EG erforderlich, je ein Freihandelsabkommen für die Produkte des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) beziehungsweise des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) abzuschließen. Soweit eine Präzisierung dieser vertragstechnischen Unterscheidung entbehrlich erscheint, wird im vorliegenden Bericht für eines der beiden oder für beide Abkommen jeweils der Begriff "das Freihandelsabkommen" beziehungsweise "Abkommen mit den EG" verwendet. Andere Abkommen oder Übereinkommen als dieses Freihandelsabkommen (wie zum Beispiel das EGKS-Tarifabkommen, Patentübereinkommen) werden im Bericht in gesonderten Abschnitten behandelt.

Dem "Freihandelsabkommen", als der umfassenderen und längerfristigen Regelung, ging - gleichsam als ein Vorgriff - ein Interimsabkommen (auch hier wiederum je eines für den EWG- sowie EGKS-Bereich) zwischen Österreich und den EG voraus, das später durch das Freihandelsabkommen abgelöst wurde. Da das Interimsabkommen bereits zum 1. Oktober 1972 in Kraft getreten ist, werden Hinweise auf dieses Abkommen im vorliegen-

- 2 -

den Bericht auf einige Fälle beschränkt, in welchen ein gegebener Sachzusammenhang deren Anführung erforderlich macht. Dem Bericht wurde zur Aufgabe gestellt, den "Stand der europäischen Integration hinsichtlich der österreichischen Wirtschaft sowie über die von der Bundesregierung im Hinblick auf die Integration gesetzten innerösterreichischen Maßnahmen" (siehe EntschlieÙung des Nationalrates vom 20. Juni 1973) darzulegen. Der Text der EntschlieÙung des Nationalrates trägt bereits dem Umstand Rechnung, daß eine exakte Aussage hinsichtlich der Auswirkungen der europäischen Integration in Anbetracht des kurzen Beobachtungszeitraumes seit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens sowie des Einwirkens einer Reihe anderer Faktoren während des Berichtsjahres auf die österreichische Wirtschaft derzeit noch nicht möglich ist. Mit dem vorliegenden Bericht wurde aber dennoch der Versuch unternommen, auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen möglichst konkrete Aussagen hinsichtlich des Standes der österreichischen Wirtschaft im Rahmen der europäischen Integration zu treffen, und zwar sowohl bezüglich des Freihandelsabkommens mit den EG und des EFTA-Übereinkommens als auch bezüglich anderer Abkommen der europäischen Integration, an welchen Österreich teilnimmt.

Die Darstellung von Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung konzentriert sich auf jene Bereiche, in welchen diese Maßnahmen in Bezug auf die Lage der österreichischen Wirtschaft in der europäischen Integration einen besonderen Einfluß erwarten lassen. Von einer Anführung von Maßnahmen mit primär anderen Zielsetzungen - wie zum Beispiel Maßnahmen der Konjunktur- und Preispolitik - wurde daher trotz ihrer Rückwirkungen auf die Wettbewerbslage der österreichischen Unternehmen im größeren europäischen Freihandelsraum im gegenständlichen Bericht Abstand genommen.

- 3 -

Das Gesamtbild, in dem die österreichische Integrationspolitik zu sehen ist, wird schließlich ergänzt durch eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der EG während 1973.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der Darstellung wesentlicher Tendenzen oder bestimmter Sachgebiete im Hinblick auf deren anschaulichere und in ihrer historischen Motivation aufschlußreichere Darstellung verschiedentlich von einer möglichen Straffung des Textes abgesehen wurde. Den jeweiligen Zusammenhängen wird gegebenenfalls durch entsprechende Hinweise Rechnung getragen.

- 4 -

B) Maßnahmen im Hinblick auf die vertraglichen Beziehungen mit den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Freihandelsabkommen

I Freihandelsabkommen Österreich - EWG

1) Konstituierung des Gemischten Ausschusses

Der gemäß Artikel 29 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuß hielt am 6. Feber 1973 seine konstituierende Sitzung ab, bei der der Ausschuß seine Geschäftsordnung sowie eine Reihe anderer Beschlüsse verabschiedete.

Der Ausschuß kann zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens einvernehmlich sowohl Empfehlungen an die Vertragsparteien richten als auch in den im Abkommen festgelegten Fällen bindende Beschlüsse fassen, deren Durchführung nach den jeweiligen internen Regelungen der Vertragspartner erfolgt. Als wesentliche Punkte der Geschäftsordnung des Ausschusses (Beschuß Nr. 1/73 - siehe Anhang 1) wären hervorzuheben:

- in dringlichen Fällen schriftliches Verfahren der Beschlußfassung
- in dringlichen Fällen verkürzte Fristen für die Anmeldung von Tagesordnungspunkten sowie die Vorlage diesbezüglicher Unterlagen
- halbjährlicher Wechsel des Vorsitzenden, beginnend mit dem Leiter der österreichischen Delegation
- Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben gemeinsam durch zwei Co-Sekretäre der Vertragspartner.

- 5 -

Der Gemischte Ausschuß hat weiters (mit Beschluß Nr. 2/73 - siehe Anhang 2) zuseiner Beratung und Unterstützung einen Ausschuß für Zollfragen eingesetzt. Dieser wurde damit betraut, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Ursprungsprotokolls die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen sicherzustellen und jede sonstige Aufgabe auf dem Gebiete des Zolls durchzuführen, die ihm der Gemischte Ausschuß zuweist.

Der Zollausschuß unterrichtet den Gemischten Ausschuß in regelmäßigen Abständen über seine Arbeiten. In allen Fällen, in denen eine Grundsatzfrage oder eine Frage der Auslegung des Abkommens auftritt, sowie falls Beschlüsse gemäß dem Abkommen zu fassen sind, befaßt der Zollausschuß den Gemischten Ausschuß, dem die Entscheidung obliegt.

2) Beschlüsse auf dem Sektor der Ursprungsregelung

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens (Protokoll Nr. 3) sieht vor, daß der Gemischte Ausschuß gewisse Teile des Protokolls durch Beschluß ändern kann, um die Ursprungsregelung insbesondere den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können. Von dieser Möglichkeit machte der Gemischte Ausschuß bereits in der konstituierenden Sitzung im Feber 1973 Gebrauch, da einerseits die Erlassung einiger weiterer Durchführungsbestimmungen zum Protokoll Nr. 3 erforderlich war, andererseits aber bei beiden Vertragspartnern Interesse an Erleichterungen im Bereiche der Ursprungsregeln selbst sowie bei der Handhabung des Verfahrens bestand.

Im Hinblick auf das für den 1. April 1973 vorgesehene gleichzeitige Inkrafttreten der Ursprungsregelung der Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG wurden bei der ersten Sitzung

- 6 -

des Gemischten Ausschusses Österreich-EWG insgesamt sechs Beschlüsse gefaßt. Hievon wäre als wesentlich folgendes festzuhalten:

Durch den Beschluß Nr. 3/73 wurden Durchführungsbestimmungen zum Ursprungsprotokoll erlassen.

Durch den Beschluß Nr. 4/73 wurde ein erleichtertes Verfahren für den Versand von Ursprungserzeugnissen mit der Post eingeführt.

Beschluß Nr. 6/73 bewirkt eine Änderung insbesondere des Artikels 25 Abs. 1 des Ursprungsprotokolls. Die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung führte im Zusammenhalt mit anderen Bestimmungen des Ursprungsprotokolls dazu, daß bestimmte in Österreich aus Ursprungserzeugnissen der EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands hergestellte Waren bei ihrer Ausfuhr nach Dänemark oder dem Vereinigten Königreich die bisherige EFTA-Zollfreiheit verloren hätten. Um diese traditionellen Handelsströme aufrecht zu erhalten, wurde Artikel 25 Abs. 1 des Ursprungsprotokolls entsprechend geändert. Eine weitere Änderung erfolgte durch Beschluß Nr. 9/73 im Herbst des Berichtsjahres, nachdem hinsichtlich einiger weiterer Waren die Notwendigkeit einer Anpassung der zitierten Vertragsstelle festgestellt worden war.

Die Beschlüsse Nr. 7 und 8/73, welche Regelungen für eine erleichterte Dokumentation in der Übergangszeit vorsahen, sind inzwischen außer Kraft getreten.

Von erheblicher Bedeutung ist der Beschluß Nr. 10/73, der verfahrensmäßige Erleichterungen bei der Inanspruchnahme der Zollbegünstigungen mit sich brachte. Darunter ist insbesondere die für 1. Jänner 1974 vorgesehene Einführung der einheitlichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anstelle der in den Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG vorgesehenen diversen Formulare zu erwähnen.

- 7 -

Der Beschluß Nr. 11/73 brachte erstmals eine Änderung der Vorschriften hinsichtlich der Ursprungskriterien. Auf Vorschlag der Gemeinschaft, welcher einem dänischen Wunsch entsprach, wurde die Herstellung von Lebensmitteln der ZTNr.19.05 aus Hartweizen als ursprungsbegründend zugelassen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten Ursprungsregeln anzuwenden, welche mit den Vereinbarungen übereinstimmen, die den Handel zwischen den EG und den einzelnen EFTA-Ländern regeln, wurden inhaltsgleiche Beschlüsse auch in der EFTA gefaßt.

Auf dem Gebiet der Ursprungsregeln sind gegenwärtig eine Reihe österreichischer Initiativen im Gemischten Ausschuß beziehungsweise im Zollausschuß Österreich-EWG in Behandlung. Einige dieser österreichischen Anliegen betreffen Änderungen der Ursprungskriterien im Interesse bestimmter österreichischer Exportprodukte. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den EG haben bereits einen fortgeschrittenen Stand erreicht. Das gleiche gilt hinsichtlich einiger österreichischer Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens beim Ursprungsnachweis.

3) Sensible Produkte

Österreich ist während des Berichtszeitraumes im Gemischten Ausschuß sowie bei anderen Gelegenheiten dafür eingetreten, daß beide Vertragsparteien im Rahmen ihres vertraglichen Ermessensspielraumes für sensible Produkte eine möglichst liberale Handhabung der Sonderregelungen - d.h. insbesondere die Nichteinhebung höherer Zölle bei Überschreiten der Richtplafonds - praktizieren. Österreich wird weiterhin in diesem Sinne auf die EG einwirken, strebt jedoch im Rahmen

- 8 -

der gegebenen Möglichkeiten eine Revision der Vertragsbestimmungen über die sensiblen Produkte an.

Großbritannien hat sich im Rahmen der Verhandlungen über das Abkommen zwischen Österreich und den EG zur Einräumung von Zollfreikontingenten für Papier und Pappe verpflichtet. Diesbezüglich fanden am 13. und 14. September 1973 zur Festlegung der britischen Zollfreikontingente für 1974 Konsultationen statt.

Im Laufe der Konsultationen wurde ein Kompromiß erzielt, der die österreichischen Exportinteressen relativ weitgehend berücksichtigt. In der Folge wurden auch die österreichischen Zollfreikontingente 1974 für britische Papiereinfuhren nach Österreich festgelegt, wobei sich die Kontingente im Rahmen der britischen Zugeständnisse halten.

Die Zollfreikontingente im Verhältnis zu Dänemark und Irland wurden beiderseits an der im Abkommen vorgesehenen Obergrenze festgelegt.

4) Anwendung der Schutzklausel (nach Artikel 26) durch die EG - Einfuhrbeschränkungen bei Holz

Die Gemeinschaft hat Österreich in der Sitzung des Gemischten Ausschusses am 6. Feber 1973 davon unterrichtet, daß sie, aufgrund der durch die Windwurfkatastrophe im November 1972 in Norddeutschland geschaffenen Lage, die BRD zu ermächtigen beabsichtige, neben internen Maßnahmen auch Beschränkungen in der Einfuhr gewisser Holzarten aus Drittstaaten vorzunehmen.

In den gemäß Artikel 26 des Abkommens stattgefundenen Konsultationen unterstrich die österreichische Seite den im Abkommen enthaltenen Grundsatz, daß mit Vorrang solche Maßnahmen er-

- 9 -

griffen werden sollten, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen und brachte verschiedene Erleichterungswünsche (zum Beispiel für Nadelschnittholz, Sondersortimenten, Spreisselholz) zu den von den EG geplanten Einfuhrmaßnahmen in Vorschlag. Gleichzeitig wurde österreichischerseits in Bonn interveniert.

Aufgrund der österreichischen Haltung in den stattgefundenen Konsultationen konnte in der Folge für die österreichischen Exporte in die BRD eine Reihe von Erleichterungen erreicht werden.

Die deutschen Einfuhrmaßnahmen wurden schließlich Ende 1973 vollständig abgeschafft.

In diesem Zusammenhang ist auf die seitens Österreichs schon bei den Verhandlungen in der Frage der Schutzklauseln stets vertretene Auffassung hinzuweisen, daß die Vertragsparteien grundsätzlich einander in jedem Fall konsultieren sollten, bevor aufgrund des Abkommens eine Schutzmaßnahme ergriffen wird. Am vorliegenden Beispiel hat sich gezeigt, daß selbst im Falle einer Naturkatastrophe Konsultationen - auch kurzfristig - durchführbar sind und damit die erforderliche Maßnahme in voller Kenntnis der diesbezüglichen Auffassung des anderen Vertragspartners getroffen werden konnte.

5) Behandlung von Problemen des Agrarsektors im Gemischten Ausschuß

Österreich hat bei den Tagungen des Gemischten Ausschusses unter Berufung auf Artikel 15 Abs. 3 des Abkommens jeweils alle anhängigen Probleme des österreichischen Agrarexportes vorgetragen (siehe Ausführungen unter D III 2).

- 10 -

Bei der Herbsttagung des Gemischten Ausschusses wurde österreichischerseits auf die Ausfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft bei Reis sowie auf die dadurch für Österreich entstandenen Versorgungsschwierigkeiten hingewiesen und der Wunsch nach einer differenzierten Regelung zugunsten Österreichs, das traditionell einen Großteil seines Reisbedarfs aus Italien deckt, vorgebracht.

II Freihandelsabkommen Österreich - EGKS

Während die EWG für Fragen des Außenhandels ihrer Mitgliedstaaten in umfassender Weise zuständig ist, hat die EGKS für Montan- und Walzwerkserzeugnisse die Zuständigkeit für Außenhandelsfragen nur insoweit, als sie ihr im Vertrag zur Gründung der EGKS zugewiesen wurden. Da aber wesentliche Fragen des Außenhandels in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegen, war das Abkommen hinsichtlich des Montanunion-Bereichs seitens Österreichs sowohl mit der EGKS als auch mit ihren Mitgliedstaaten abzuschließen.

Dieser Umstand brachte es mit sich, daß dieses Abkommen - im Gegensatz zu jenem mit der EWG - nicht nur von Österreich, sondern auch von den EGKS-Mitgliedstaaten ihren nationalen Parlamenten zur Beschlußfassung vorzulegen war. Da die Mitgliedstaaten der EGKS ihre innerstaatliche Genehmigungsverfahren jedoch erst im November 1973 zu Ende führen konnten, trat das EGKS-Abkommen erst mit 1. Jänner 1974 in Kraft. (Die seit dem 1. Oktober 1972 wirksame gegenseitige Zollsenkung für Montanwaren erfolgte auf Grund autonomer Maßnahmen der Vertragspartner.)

- 11 -

Die Konstituierung des Gemischten Ausschusses Österreich-EGKS sowie die Verabschiedung der Geschäftsordnung nach dem Vorbild des Gemischten Ausschusses Österreich-EWG, jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Montansektors, wird daher von den Vertragspartnern noch vorzunehmen sein.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß gemäß den Abkommen die Ursprungsregelung für EWG-Waren auch für den EGKS-Sektor gilt und dem Gemischten Ausschuss Österreich-EGKS daher in diesem Bereich keine Rechtssetzungsbefugnis zukommt.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen dem Abkommen mit der EWG und jenem mit der EGKS besteht in den Bestimmungen des Abkommens Österreich-EGKS auf dem Preissektor.

Diese Preisbestimmungen bezwecken ein geordnetes Marktverhalten der Unternehmen der Vertragspartner auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners (siehe auch Ausführungen unter E II).

Das Interesse an der Vermeidung eines preislich ruinösen Wettbewerbs für Montanwaren fand bereits Ausdruck im Regierungsübereinkommen zwischen Österreich und der EGKS vom 24./25. Juli 1956. Dieses sah im wesentlichen die Schaffung einer Ständigen Gemischten Kommission vor, die auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien zusammentreten sollte, um die an sie herangetragenen Beschwerden zu untersuchen. Die Gemischte Kommission wurde jedoch praktisch nie in Anspruch genommen.

Für die im Interimsabkommen mit der EGKS vorgesehene 30 %-ige Zollsenkung wurde die Anwendung des erwähnten Regierungsübereinkommens als ausreichend empfunden, sodaß dieses durch Artikel 16 des EGKS-Interimsabkommens rezipiert wurde.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Preisregimes in Österreich am 1. Jänner 1974 war es den Erzeugern möglich, preislich zwischen Lieferungen für den Inlandsmarkt und Exporten nach

- 12 -

den verschiedenen Relationen zu differenzieren. Demnach konnten gespaltene Marktpreise angewendet werden: für das Inland gelten die vorwiegend an den Produktionskosten orientierten, von der Paritätischen Kommission für Löhne und Preise genehmigten und für die weiterverarbeitende heimische Industrie in der Regel günstigeren Preise. Exportgeschäfte unterlagen hingegen der freien Preisbildung, sodaß sich die Unternehmen bei Auslandslieferungen nach den auf den internationalen Märkten geltenden Preisen richteten.

Durch die neuen Preisregeln werden einheitliche Marktpreise für Österreich und das Gebiet der EGKS vorgeschrieben; in diesen Relationen können daher differenzierte Preise nicht mehr angewendet werden.

Damit wurde die österreichische Stahlindustrie vor die Notwendigkeit einer Neuorientierung ihrer Preispolitik gestellt. Sie stand insbesondere vor der Entscheidung, in welcher Höhe die nunmehr einheitlichen Preise für Lieferungen in Österreich und solche nach dem Markt der Gemeinschaft festgelegt werden sollten.

Die erste Alternative, nämlich die Fixierung dieser einheitlichen Preise an Hand des bisherigen inländischen Preisniveaus, hätte nicht nur zu einer Erlösschmälerung für die österreichische Stahlindustrie geführt; es wäre auch die Möglichkeit nicht auszuschließen gewesen, daß die Unternehmen des EGKS-Raumes eine solche Niedrigpreispolitik der österreichischen Exporteure als Bedrohung ihrer Marktpositionen angesehen und darum versucht hätten, die Anwendung einer der im Abkommen Österreich-EGKS vorgesehenen Schutzklauseln zu erwirken.

- 13 -

Aus diesen Gründen führte die Stahlindustrie im Laufe des Jahres 1973 eine Anhebung ihrer Inlandspreise auf etwa jenes Niveau durch, welches jenem der EGKS-Länder entspricht. Diese Anpassung wurde in drei Etappen durchgeführt:

1. Änderung des Aufpreissystems per 1. Juli 1973. Insgesamt war diese Änderung nur mit einer geringfügigen Erhöhung der Preise verbunden
2. Erhöhung der Grundpreise per 1. September 1973 zwischen 4 % und 10 %
3. Erhöhung der Grundpreise per 1. Jänner 1974 zwischen 3 % und 11 %. (Die bei der Bundeskommission für Eisen und Stahl zum Jahreswechsel 1973/74 hinterlegten Preislisten berücksichtigen bereits den Stand nach der 3. Etappe der Anpassung.)

Außer der Einführung einheitlicher Preise für den österreichischen und den EGKS-Markt ergibt sich für die österreichische Stahlindustrie weiters die Notwendigkeit, ihre Preise so schnell wie möglich den jeweiligen Gegebenheiten auf den internationalen Märkten anpassen zu können. Hinsichtlich der Inlandspreise bedeutet dies eine Änderung insofern, als nicht mehr die Kostenentwicklung das entscheidende Kriterium für die Entwicklung der Preise sein wird. Die Preise werden vielmehr der Preisbewegung im größeren europäischen Freihandelsraum folgen. Um den Unternehmen bei günstigem Konjunkturverlauf die optimale Ausnutzung der Marktchancen, in der Krise die Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber preissenkenden Konkurrenten zu ermöglichen, ist aber eine rasche Reagibilität der österreichischen Stahlindustrie Voraussetzung.

Aus diesem Grunde mußte - bei prinzipieller Aufrechterhaltung ihrer Zuständigkeit - das Verfahren der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen zur Prüfung von Änderungen der Preis-

- 14 -

listen der Stahlerzeuger modifiziert werden. Am 5. Dezember 1973 wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die Präsidenten der Interessenvertretungen innerhalb von 3 Wochen nach Einbringen eines Antrages bei der Paritätischen Kommission zu entscheiden haben.

III Vertretung der Freihandelsabkommen im GATT (Artikel XXIV)

Infolge der Zugehörigkeit beider Vertragspartner zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) war das Abkommen Österreichs mit den EG, das auf dem Konzept einer Freihandelszone (Artikel XXIV) basiert und daher als legale Ausnahme von der GATT-Meistbegünstigung anzusehen ist, dem GATT zu notifizieren. Der zur Überprüfung der GATT-Vereinbarkeit eingesetzten Arbeitsgruppe, die im Jahre 1973 mehrere Sitzungen abhielt, gehörten Vertreter sämtlicher dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angehörenden Industriestaaten sowie mehrerer Entwicklungsländer an.

Hauptpunkte der Kritik am Abkommen Österreich-EWG bildeten die Konzessionen auf dem Gebiet der Landwirtschaft sowie die Ursprungsregelung.

Im Hinblick auf den präferentiellen Charakter der österreichischerseits den EG eingeräumten landwirtschaftlichen Konzessionen wurde bei den Diskussionen im GATT von Österreich die Auffassung vertreten, daß die Zugeständnisse für landwirtschaftliche Produkte gemäß dem Notenwechsel Österreich-EWG als Teil der vertraglichen Regelung - auf der Basis des Artikels 15 des Abkommens - anzusehen und somit gemäß Artikel XXIV GATT zulässig seien. Unterschiedlich davon hatten andere EFTA-Staaten (wie zum Beispiel die Schweiz

- 15 -

und Norwegen), unter Verzicht auf die gegenwärtige und zukünftige präferentielle Handhabung des Artikels 15, die These vertreten, daß der Landwirtschaftssektor vom Abkommen mit den EG a priori ausgeschlossen sei, was ihnen von Drittstaaten zusätzlich die Kritik einbrachte, daß damit das Erfordernis des Abbaues der Handelsschranken für "annähernd den gesamten Handel" nicht erfüllt sei.

Die anderen GATT-Staaten gaben dem zwischen Österreich und den EG durchgeführten Notenwechsel zwar nicht ihre formelle Zustimmung, doch ergibt sich aus den Schlußfolgerungen des Berichtes der Arbeitsgruppe über das Abkommen Österreich-EWG, daß seitens dieser Staaten der Frage Landwirtschaft offensichtlich nicht mehr die anfängliche Bedeutung beige-messen wird.

Besondere Kritik übte eine Reihe von Industriestaaten an der Ursprungsregelung der Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG vor allem mit dem Hinweis darauf, daß der traditionelle Absatz und die Weiterverarbeitung einiger ihrer Vorprodukte im neu entstandenen europäischen Freihandelsraum im Hinblick auf einen zollbegünstigten Reexport der daraus erzeugten Fertigwaren in die EG beziehungsweise in andere EFTA-Staaten damit in Frage gestellt seien. Diese Staaten sehen in der neuen Ursprungsregelung eine Verschlechterung der seinerzeitigen EFTA-Regeln sowie Anlaß für befürchtete Verkehrsverlagerungen in der Relation zu den EG und den EFTA-Staaten.

In den sehr eingehenden Debatten konnten von den Vertragspartnern der Freihandelsabkommen detaillierte Informationen gegeben sowie verschiedene Unklarheiten hinsichtlich der Konzeption der neuen Ursprungsregelung beseitigt werden. Die EFTA-Staaten sowie die Gemeinschaft erklärten sich auch grundsätzlich bereit, sobald hinsichtlich der neuen Regelung

- 16 -

entsprechende Erfahrungen vorliegen, über konkrete Fälle von schädigenden Auswirkungen durch das neue Ursprungssystem mit allenfalls betroffenen Staaten Konsultationen abzuhalten. Die Arbeitsgruppe konnte hinsichtlich der Schlußfolgerungen über die Prüfung der Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG kein Einvernehmen erzielen, sodaß - ähnlich wie im Falle des Romvertrages sowie der Stockholmer-Konvention - mit einer formellen Zustimmung des GATT nicht gerechnet werden kann. Im Hinblick auf den von einigen Drittstaaten im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln gemachten Vorbehalt nach Rücknahme von Konzessionen bei den im GATT konsolidierten Zollsätzen ist eine weitere Prüfung der Ursprungsregelungen im GATT zu erwarten.

IV Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch Österreich (EGKS-Tarifabkommen)

Mit diesem Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits sind für die Beförderung von EGKS-Gütern im Durchgangsverkehr durch das österreichische Staatsgebiet über Strecken der Österreichischen Bundesbahnen direkte internationale Eisenbahntarife eingeführt worden. Ein analoges Abkommen ist zwischen der Schweiz und den EGKS abgeschlossen worden.

Die nach diesem Abkommen für die EGKS-Eisenbahntarife geltenden Regeln zur Bildung der Frachtanteile der Österreichischen Bundesbahnen, können nur im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen und der Hohen Behörde (jetzt EG-Kommission) der

- 17 -

Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geändert werden, soferne nicht eine gleichzeitige und entsprechende Änderung der Frachtsätze des Binnentarifes der Österreichischen Bundesbahnen erfolgt. Bei Konformität mit einer Änderung der Frachtsätze des Binnentarifes ist die Änderung der Frachtanteile der Österreichischen Bundesbahnen am direkten EGKS-Tarif den beteiligten Regierungen sowie der EG-Kommission noch vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu bringen.

Der aufgrund des Tarifabkommens eingesetzte Transportausschuß Österreich-EGKS behandelte am 22. Februar 1973 in einer Sitzung in Wien die aus den Tarifen der Österreichischen Bundesbahnen aufgrund der Einführung der Mehrwertsteuer zum 1. Jänner 1973 resultierenden Auswirkungen auf den EGKS-Tarif Nr. 1001. Die in diesem Zusammenhang zwischen den Vertragspartnern offen gewesene Frage der Berücksichtigung der Ausnahmetarife der ÖBB für Kohle und Schrott wurde in dieser Sitzung einvernehmlich geregelt.

Mit Brief der Österreichischen Delegation im Transportausschuß vom 13. November 1973 wurden den EG-Mitgliedstaaten und der Kommission Änderungen der Frachtanteile der ÖBB im EGKS-Tarif Nr. 1001 zur Kenntnis gebracht, die sich aus der ab 1. Jänner 1974 vorzunehmenden Korrektur des Gütertarifes der ÖBB ergaben. Die Änderungen der Österreichischen Binnenfrachtsätze (insbesondere Ausnahmetarif 32 für Eisen-schrott sowie die Rücktarifizierung der Kohle von Tarifklasse 2 auf Tarifklasse 3) sind auf die zwischenzeitige kostenmäßige Entwicklung zurückzuführen.

Bei seiner ordentlichen Jahrestagung am 16./17. Mai 1973 in Graz hat der Transportausschuß weiters über ein Ergänzungsprotokoll bezüglich des Beitritts der neuen EG-Mitgliedstaaten

- 18 -

zum Transitabkommen grundsätzlich Einvernehmen erzielt.

V Gemeinschaftliches Versandverfahren

Ein seit 1. Jänner 1970 in den EG angewendetes besonderes Zollverfahren (Gemeinschaftliches Versandverfahren) ermöglicht die Beförderung von Waren zwischen den EG-Staaten in einem einheitlichen Verfahren mit einem Mindestmaß an Zollformalitäten.

Um dieses Verfahren bei Beförderungen über österreichisches (sowie über Schweizer) Staatsgebiet nicht aussetzen zu müssen, zeigte die Gemeinschaft an einer entsprechenden vertraglichen Regelung und Teilnahme Österreichs (und der Schweiz) Interesse. Andererseits war eine solche Teilnahme auch für Österreich, insbesondere für die Verladewirtschaft im Raum Salzburg und Tirol, von Bedeutung, wo ein umfangreicher Umschlag von Waren stattfindet, die in der sogenannten gebrochenen Durchfuhr zwischen den EG-Mitgliedstaaten durch Österreich befördert werden. Der Empfang und die Zusammenstellung von Sammelladungen in Österreich wäre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Warenverkehr zwischen den EG-Staaten nur mehr im Gemeinschaftlichen Versandverfahren stattfindet, ohne eine vertragliche Regelung mit Österreich in Frage gestellt.

Dieses beiderseitige Interesse fand im "Abkommen zwischen der Republik Österreich und der EWG zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren" seinen Niederschlag, das am 30.11.1972 unterzeichnet wurde und am 1.1.1974 in Kraft trat.

- 19 -

Während der Verhandlungen über dieses Abkommen hat Österreich mit Nachdruck sein Interesse an einer vertraglichen Regelung betreffend die Weiterführung des sogenannten "Salzburger Arrangements" für die Durchfuhr zwischen den EG-Mitgliedstaaten und mit der Gemeinschaft assoziierten Staaten durch Österreich zum Ausdruck gebracht.

Diese Bemühungen führten inzwischen zu einem Mandat des EG-Ministerrates an die Kommission zur Führung diesbezüglicher Verhandlungen mit Österreich.

- 20 -

C Neuausrichtung der EFTA im Hinblick auf die Europäische Integration

I Allgemeines

Das Jahr 1973 brachte für die EFTA die tiefgreifendste Änderung seit ihrer Gründung. Ab dem 1. Jänner 1973 gehörten zwei der seinerzeitigen Gründerstaaten, nämlich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und das Königreich Dänemark, als Folge ihrer anlässlich ihres Beitrittes zu den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Verpflichtungen, der EFTA nicht mehr an und mit Wirkung vom gleichen Tag traten die Freihandelsabkommen der meisten der in der EFTA verbleibenden Mitgliedstaaten mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft. Lediglich die Freihandelsabkommen Norwegens und Finnlands mit den EG waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Es galt daher, zunächst dem Ausscheiden von zwei Staaten Rechnung zu tragen und die erforderlichen Übergangsregelungen zu treffen (siehe Ausführungen unter C II).

Eine wesentliche Aufgabe stellte sich in dem Umstand, daß die Abkommen der EFTA-Staaten mit den Europäischen Gemeinschaften in mancher Hinsicht anders konzipiert waren als die Stockholmer-Konvention. Da aber nunmehr aus den Wirtschaftsräumen der EG und der EFTA ein möglichst einheitlicher Freihandelsraum geschaffen werden sollte, schien es erforderlich, bestimmte Teile des EFTA-Übereinkommens den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

- 21 -

Die EFTA ersetzte daher mit dem Inkrafttreten der ersten Zollsenkungsetappe zwischen den EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften am 1. April 1973 die bisherigen Ursprungsregeln des EFTA-Übereinkommens durch solche, die den Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 der Abkommen mit den EG inhaltlich entsprachen. Damit war die rechtliche Voraussetzung für die Anwendung des Systems des partiell-diagonalen Ursprungs im erweiterten Freihandelsraum geschaffen worden (siehe Ausführungen unter C III).

Ein langwieriges und in der EFTA vorher nur hinsichtlich weniger Produkte gelöstes Problem konnte gleichfalls zufriedenstellend gelöst werden. Es handelt sich dabei um den Ausgleich der Preisdifferenzen, die bei der Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe in der industriellen Weiterverarbeitung auftreten können.

Der Vertrag von Stockholm unterwarf der Freihandelsregelung grundsätzlich nur Industrieprodukte, für die die Zölle zur Gänze abgebaut wurden, während landwirtschaftliche Produkte (Annex D zur Konvention) vom Freihandel ausgenommen blieben. Die mit dem Steigen des allgemeinen Lebensstandards immer bedeutender werdenden landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte wurden in der EFTA in der Regel wie Industrieprodukte behandelt, was oftmals zu nachhaltigen Auseinandersetzungen Anlaß gab.

In den Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften haben jedoch die EFTA-Staaten, ausgehend von dem in den EG für diese Produkte gehandhabten System, eine Regelung akzeptiert, die nach der Übergangsphase zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen lediglich den Ausgleich der Rohstoffpreisdifferenzen ermöglicht. Es lag daher nahe, auch in der EFTA ein

- 22 -

ähnliches System einzuführen und damit für den Handel mit diesen Produkten im neuen Freihandelsraum gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen (siehe Ausführungen unter C IV).

Dem EFTA-Mitglied Portugal waren in der Stockholmer Konvention seinerzeit verschiedene Begünstigungen für den Übergang zum Freihandel besonders bei Eisen- und Stahlerzeugnissen eingeräumt worden, um die Entwicklung der damals im Aufbau befindlichen portugiesischen Stahlindustrie zu fördern. Da jedoch Portugal mit den Europäischen Gemeinschaften liberalere Übergangsregelungen für diese Produkte vereinbart hatte, legten auch die EFTA-Partner Portugals auf eine Neuregelung Wert (siehe Ausführungen unter C V).

II Übergangsprotokoll

Zwischen den den Europäischen Gemeinschaften beigetretenen ehemaligen EFTA-Staaten Großbritannien und Dänemark und den in der EFTA verbleibenden Staaten sollten die in der EFTA beseitigten Industriezölle auch während der Übergangszeit der Abkommen mit den EG grundsätzlich nicht wieder eingeführt werden. Eine dementsprechende Bestimmung findet sich in den Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften (Ausnahme: div. Papiererzeugnisse). Damit wird dem im Zusammenhang mit der Erweiterung der EG stets betonten Grundsatz weitgehend Rechnung getragen, daß einmal beseitigte Handelsschranken in Europa nicht wieder errichtet werden sollen.

Nun ergab sich jedoch das Problem, daß sich der Warenkreis des EFTA-Freihandels mit jenem der Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und den EG nicht völlig deckt. Eine Reihe von Produkten, die in der EFTA zollfrei gehandelt werden konnten,

- 23 -

werden in den Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit den Europäischen Gemeinschaften nicht erfaßt. Es handelt sich hierbei zumeist um landwirtschaftliche Erzeugnisse oder um landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (zum Beispiel Trinkbranntwein, Stärkeprodukte, Pflanzenfasern etc.).

Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, die sich im Fall einer sofortigen Wiedereinführung der Zölle ab 1. Jänner 1973 für diese Waren im Handelsverkehr zwischen Großbritannien und Dänemark einerseits und den in der EFTA verbliebenen Staaten andererseits zweifellos ergeben hätten, wurde zwischen den genannten Ländern ein stufenweiser Zollaufbau, beginnend mit 1. Jänner 1974 und endend mit 1. Juli 1977, vereinbart. Österreich baut seine Zölle gegenüber Dänemark und Großbritannien nach folgendem Schema wieder auf:

ab 1. Jänner 1974	40 %	des Endzollsatzes
ab 1. Jänner 1975	60 %	- " -
ab 1. Jänner 1976	80 %	- " -
ab 1. Juli 1977	100 %	- " -

Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, die vom Abkommen Österreich-EWG (Protokoll Nr. 2) erfaßt sind, wird der bewegliche Teilbetrag der Ausgleichsabgabe im Warenverkehr mit Dänemark und Großbritannien bereits im Jahre 1973 zur Gänze angewendet, während der feste Teil der Ausgleichsabgabe nicht erhoben wird.

III Ursprungsregeln

Unter der Voraussetzung, daß der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und den einzelnen EFTA-Ländern

- 24 -

andererseits sowie zwischen den EFTA-Staaten untereinander durch einheitliche Ursprungsbestimmungen geregelt ist, erweitert sich der Umfang des Freihandels im großen europäischen Freihandelsraum nicht unbedeutend, da die Regel des "partiell-diagonalen Ursprungserwerbs" zur Anwendung gelangen kann.

Nach dieser Regel können unter gewissen Bedingungen bei der Warenherstellung in der Gemeinschaft auch Ursprungserzeugnisse anderer EFTA-Staaten, im Falle der Herstellung in einem EFTA-Staat auch Ursprungserzeugnisse anderer EFTA-Staaten und der Gemeinschaft ursprungsunschädlich mitverarbeitet werden. Die internationale Arbeitsteilung - ein Hauptzweck der wirtschaftlichen Integration - wird durch diese Regelung wesentlich gefördert.

Um insbesondere dem wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt rasch Rechnung tragen zu können, beinhalten sowohl die Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften wie auch das Übereinkommen von Stockholm Vollmachten für die vertraglich festgesetzten Organe, gewisse Ursprungsregeln abzuändern.

Damit ist aber noch nicht das Problem gelöst, das einheitliche Ursprungssystem für den großen europäischen Freihandelsraum, das nunmehr seit dem 1. April 1973 besteht, zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies kann nur durch eine enge Koordination der EFTA-Staaten, die jeweils nur Einzelvertragspartner der Europäischen Gemeinschaften sind, gewährleistet werden. Für diese Zwecke wurde in der EFTA eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sowohl die Verhandlungen der EFTA-Staaten mit den Europäischen Gemeinschaften, soweit sie den Ursprungssektor betreffen, koordiniert, wie auch die erforderlichen Beschlüsse des EFTA-Rates vorbereitet.

- 25 -

Der wirkungsvollen Arbeitsweise dieser Gruppe ist es zu verdanken, daß gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wie auch innerhalb der EFTA bereits im ersten Vertragsjahr wesentliche Verbesserungen der Ursprungsregeln einheitlich vorgenommen werden konnten.

IV Rohstoffpreisausgleich für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Nach dem Konzept der Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften wird der Außenschutz der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte nur insoweit abgebaut, als er den Industrieschutz betrifft. Dies erfolgt im gleichen Rhythmus wie der normale Zollabbau bei den Industriegütern. Für die in den Verarbeitungsprodukten enthaltenen landwirtschaftlichen Rohstoffe kann jedoch ein Ausgleich der Preise vorgenommen werden, der dem Unterschied zwischen höheren inländischen Rohstoffpreisen und niedrigeren Weltmarktpreisen entspricht. Damit sollen auch auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden.

Die Abkommen der EFTA-Staaten mit den EG eröffnen die Möglichkeit, den Rohstoffpreisausgleich bei der Einfuhr durch Erhebung eines beweglichen Teilbetrages oder eines Pauschbetrages bzw. durch inländische Preisausgleichsmaßnahmen und bei der Ausfuhr durch entsprechende nicht näher bezeichnete Maßnahmen vorzunehmen.

Im Interesse einer Vereinheitlichung des Handels mit diesen Produkten im großen Freihandelsraum beschlossen die EFTA-Staaten, diese Regelung auch im Handel untereinander ab 1. April 1973 zu gestatten.

- 26 -

Für den Kreis der landwirtschaftlichen und der industriell verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte sind nunmehr in der EFTA-Konvention drei verschiedene Regelungen vorgesehen:

1) Für Waren, die mittels Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe hergestellt werden, im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens zumindest eines EFTA-Mitgliedstaates angeführt sind und bisher in der EFTA zollfrei waren. Diese Waren genießen weiterhin die EFTA-Zollfreiheit. Es ist den EFTA-Staaten nunmehr aber gestattet, für die tatsächlichen Preisunterschiede jener landwirtschaftlichen Rohstoffe, die in diesen Produkten verarbeitet sind, Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die Kompensationsbeträge dürfen aber die Unterschiede zwischen den Inlandspreisen und den Weltmarktpreisen der verarbeiteten landwirtschaftlichen Rohstoffe nicht übersteigen und die Behandlung der aus einem anderen EFTA-Land importierten Erzeugnisse darf nicht ungünstiger sein als jene, die den aus den Europäischen Gemeinschaften importierten Erzeugnissen gewährt wird.

Durch dieses System wurde auch das im Jahre 1970 von der EFTA beschlossene System von variablen Importabgaben für einige Produkte bei der Einfuhr nach Österreich und in die Schweiz überflüssig, da diese Produkte (Schokolade, Zucker- und feine Backwaren) nunmehr auch der vorstehenden Regelung unterliegen.

2) Für Waren, die bereits im ursprünglichen Anhang D des EFTA-Übereinkommens enthalten waren, die jedoch im Protokoll Nr. 2 zumindest eines der Freihandelsabkommen angeführt sind. Diese Erzeugnisse waren in der EFTA nicht zoll-

- 27 -

frei und die für sie vorgesehene Zollbehandlung in den einzelnen EFTA-Ländern unterschiedlich. Die neue Regelung sieht vor, daß die Zollbehandlung bei der Einfuhr aus einem EFTA-Land in ein anderes nicht ungünstiger sein darf, als die Zollbehandlung solcher Waren bei der Einfuhr aus den Europäischen Gemeinschaften.

3) Für die übrigen Waren des ursprünglichen Anhanges D (dies sind hauptsächlich nichtverarbeitete landwirtschaftliche Produkte).

Bei ihrer Zollbehandlung tritt gegenüber dem früheren Zustand des Vertrages von Stockholm keine Änderung ein.

Aufgrund eines Ratsbeschlusses wurde das Handelskomitee der EFTA beauftragt, die von den einzelnen EFTA-Mitgliedstaaten notifizierten Preisausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Eine Untersuchung, die für Österreich vor allem hinsichtlich des Rohstoffpreisausgleiches für Lävulose und Stärke einerseits sowie der Milchpulvermischungen andererseits von Bedeutung ist.

V Sonderregelung für die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie

Zufolge einer Sonderregelung der EFTA-Konvention (Anhang G) besteht für einen Großteil der portugiesischen Industrieerzeugnisse die Möglichkeit eines verlängerten Einfuhrschutzes bis Ende 1979.

Darunter fallen auch große Teile der Waren des Kapitels 73. Für diese Waren gab es seit 1. Jänner 1973 einen Restzoll von 40 % der Ausgangszölle; des weiteren bestanden noch für eine Reihe von Produkten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen.

- 28 -

Da vorgesehen war, daß diese vertragsmäßigen Erleichterungen zugunsten Portugals aufgrund der Fortschritte der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie von Zeit zu Zeit überprüft werden sollten, setzte der EFTA-Rat im ersten Halbjahr 1972 eine diesbezügliche Arbeitsgruppe ein.

Im Rahmen dieser Untersuchung erklärte sich Portugal bereit, gegenüber den EFTA-Staaten einen rascheren Zollabbau sowie die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen vorzunehmen, erwartet aber seinerseits, daß sich die EFTA-Partner bereitfinden werden, mit ihm ein EGKS-ähnliches Preissystem für Eisen und Stahl zu vereinbaren.

Mit Wirkung ab 1. Juli 1973 wurde seitens Portugals bei den Produkten der Eisen- und Stahlindustrie ein großer Teil der Zölle sowie alle mengenmäßigen Beschränkungen beseitigt. Die restlichen Zölle werden bis zum 1. Juli 1977 stufenweise abgebaut. Damit werden die EFTA-Staaten bei ihren Exporten von Montanwaren nach Portugal in keinem Fall schlechter gestellt als die EG und genießen gegenüber den EG bei einem Großteil dieser Waren bis zum 1.7.1977 eine Präferenz.

Die Frage der Errichtung eines EGKS-ähnlichen Preissystems zwischen EFTA-Mitgliedern wird in der EFTA noch geprüft.

- 29 -

D) Die österreichische Wirtschaft im Rahmen der Europäischen Integration

I Der Warenverkehr

1) Allgemeine Bemerkungen

Neben dem mit diesem Abschnitt verfolgten Zweck der Darstellung der Entwicklung des österreichischen Warenverkehrs mit den Staaten der EG sowie der EFTA wird der Versuch unternommen, soweit dies im ersten Jahr nach Abschluß des Abkommens mit den EG überhaupt schon möglich ist, Auswirkungen dieses Abkommens auf den österreichischen Warenverkehr mit den Staaten des neu entstandenen europäischen Freihandelsraumes festzustellen.

Es wird dabei zu berücksichtigen sein, daß auch eine Reihe anderer Faktoren, wie etwa die Änderung der Währungsparitäten - einerseits die Aufwertungen des österreichischen Schilling und andererseits die Abwertungen der Währungen einiger bedeutender Handelspartner Österreichs in Europa - ebenso einen starken Einfluß auf den Warenverkehr ausübten. Zu den weiters beeinflussenden Faktoren wirtschaftlicher Art zählen überdies die allgemeine wirtschaftliche Lage der in Frage kommenden Staaten (Entwicklung des Nationalproduktes, der Investitionen, Beschäftigungslage, der Preise u.a.) sowie steuerliche und ähnliche Maßnahmen (z.B. die Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich).

- 30 -

Schließlich hat auch die durch die politisch-militärische Lage im Nahen Osten geschaffenen Energiekrise auf den europäischen Warenverkehr sicherlich Einfluß ausgeübt und erschwert gleichfalls eine Prognose für die weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Die vorgenannten und weitere Faktoren haben, je nach gegebener Handelsrelation in jeweils unterschiedlicher Intensität, im vorliegenden Ergebnis des Handelsverkehrs im europäischen Freihandelsraum zweifelsohne ihren Niederschlag gefunden, so daß es daher kaum möglich ist, die Auswirkungen der europäischen Integration auf den Warenverkehr Österreichs mit diesen Staaten Europas jetzt schon auch nur annähernd exakt festzustellen. Wenn im folgenden dennoch versucht wird, gewisse Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen der europäischen Integration zu machen, so sind irgendwelche Folgerungen daraus im Hinblick auf die vorstehenden grundlegenden Bemerkungen nur präliminär und können zudem durch die in Gang befindlichen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen bald überholt sein.

Schließlich ist noch festzustellen, daß dem Abschnitt "Warenverkehr" zwecks Einheitlichkeit der Aussagen in bezug auf die einzelnen Länder die statistischen Daten für den Zeitraum des 1. bis 3. Quartals des Jahres 1973 zugrunde gelegt wurden. Dies dürfte die Aussagekraft dieses Berichtsteiles jedoch nicht nachteilig beeinflussen, da sich das vierte Quartal 1972 mit dem Wirksamwerden des Interimsabkommens deckt und im Vergleich somit außer Betracht bleibt. (Die erst kürzlich erschienenen Ganzjahresziffern für 1973 sind aus dem Anhang 3 zu ersehen.)

- 31 -

2) Warenverkehr mit den EG- und EFTA-Staaten - länderweise Darstellung

Bundesrepublik Deutschland

Die österreichischen Ausfuhren in die BRD erfuhren gegenüber dem Vorjahr eine bedeutende wertmäßige Steigerung (12,7 %), die Zunahme der Einfuhren lag noch darüber (20,1 %).

Die beiderseitige Steigerung des Warenverkehrs dürfte auf die günstige konjunkturelle Lage in beiden Ländern und zum Teil auch auf das Abkommen Österreichs mit den EG zurückzuführen sein.

Die BRD ist am österreichischen Gesamtexport anteilmäßig weiter- hin führend und steht auch bei den österreichischen Importen an der Spitze. Diese Entwicklung des Handelsverkehrs führte für Österreich zu einem weiteren Anstieg des Handelsbilanzdefizits.

In der warenmäßigen Struktur des Handelsverkehrs zeigten sich unterschiedliche Entwicklungen. Die Ausfuhr Österreichs verzeichnete überdurchschnittliche Zunahmen, zum Beispiel bei Elektroerzeugnissen, Kautschuk- und Glaswaren, feinmechanischen und optischen Geräten, Holz- und Eisenwaren sowie mineralischen Baustoffen.

Rückläufige Tendenz hatte in der Ausfuhr insbesondere Aluminium und Schnittholz. Bei letzterem dürfte die im Berichtszeitraum aufgrund der Windwurfkatastrophe in Norddeutschland bestandene Situation auf dem deutschen Holzmarkt maßgebend gewesen sein.

Einfuhrseitig verzeichneten Garne, Gewebe, Strickwaren und Bekleidung, Waren aus Kunststoffen sowie Stab- und Formstahl

- 32 -

eine Zunahme über der allgemeinen Zuwachsrate der österreichischen Einfuhren aus Deutschland. Die Entwicklung des Handelsverkehrs auf dem Bekleidungssektor (insbesondere bei Baumwollhemden und Herrenbekleidung) zeigte auf, daß die Exporte der deutschen Bekleidungsindustrie von der bisherigen Zollsenkung aufgrund des Abkommens offensichtlich mehr begünstigt wurden als umgekehrt die österreichischen Exporte.

Prognosen deutscher Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten für 1974 eine Abflachung der weltweiten Investitionskonjunktur und ein Nachlassen des Nachfragesogs aus dem Ausland. Die Zunahme der Wareneinfuhr in die BRD, mit Ausnahme vielleicht aus Niedrigpreisländern dürfte sich verlangsamen.

Italien

Sowohl die österreichischen Ausfuhren als auch Einfuhren verzeichneten eine bedeutende Steigerung (24,7 bzw. 25,2 %). Insgesamt konnte Italien seine Position als drittgrößter Handelspartner Österreichs behaupten.

In der österreichischen Ausfuhr nahmen Eisen und Stahl, Holz sowie Teile von Maschinen und Apparaten überdurchschnittlich zu. Bei einigen der genannten Produkte handelt es sich um solche, deren Einfuhr nach Italien bereits vor Inkrafttreten des Abkommens zollfrei war.

Der auffallende Rückgang der österreichischen Viehexporte nach Italien (minus 31 %) muß im wesentlichen auf folgende Ursachen zurückgeführt werden:

- 33 -

- italienische Importsperrre (18.-22.6.1973) wegen der Maul- und Klauenseuche im Osten Österreichs
- Verschlechterung der österreichischen Exportstellung durch die besonders gegenüber Italien wirksame Änderung der Währungsparitäten insbesondere zu einer Zeit, als die Absatzlage für diese Produkte in Italien noch günstig war
- Verzerrung der Wettbewerbslage durch das EWG-Währungsausgleichssystem (s. Ausführungen unter D III 1)
- Aufhebung der Rindfleisch-Mangelverordnung der EG mit Anfang September, wodurch wieder der volle Zoll erhoben wurde.

Einfuhrseitig stiegen die Importe bei Baumaterialien, Erze und Leichtöl überdurchschnittlich an.

Trotz verschiedener erschwerender Einflüsse - wie die Schillingaufwertungen und ein starker Kursverfall der Lira - schloß der gegenseitige Warenverkehr im Berichtszeitraum in etwa mit einer ausgeglichenen Handelsbilanz.

Frankreich

Die österreichischen Ausfuhren zeigten eine Steigerung von 17 %, die Einfuhren von 21,5 %.

Eine überdurchschnittliche Zunahme verzeichneten die österreichischen Ausfuhren bei Maschinen, feuerfestem Material, Stahl, Papier, synthetischen Spinnstoffen, Chemikalien sowie Bekleidung. Die Ursache für diese Zunahme dürfte in der günstigen Konjunkturlage Frankreichs sowie auch in der

- 34 -

Senkung der Zölle aufgrund des Abkommens und des damit gegebenen psychologischen Anreizes für die Intensivierung des gegenseitigen Warenverkehrs liegen. Bei Papier, Stahl und synthetischen Spinnstoffen, wo das Abkommen - aufgrund der von den EG behaupteten wirtschaftlichen Sensibilität - bisher lediglich geringfügige Zollbegünstigungen zur Folge hatte, dürfte die Ausfuhrzunahme beinahe ausschließlich auf konjunkturelle Umstände zurückzuführen sein.

Fast die Hälfte der französischen Importe aus Österreich erfolgte bei Produkten, wo z.B. in Form von Tochtergesellschaften österreichischer Unternehmen Vertriebssysteme in Frankreich bereits vorhanden sind. Bei diesen Produkten konnte die günstige Konjunkturlage besonders ausgenutzt werden. Hingegen besteht die Gefahr, daß jene österreichischen Exporte, für die in Frankreich kein zuverlässiges Vertriebsnetz besteht, bei konjunkturellen Abschwächungen besonders betroffen werden.

Einfuhrseitig verzeichneten Bekleidungswaren, Maschinen und Stahl, insbesondere aber Waren des Bekleidungssektors, eine überdurchschnittliche Zunahme. Allgemein kann festgestellt werden, daß die Aufwertung des österreichischen Schillings sowie die Zollsenkungen aufgrund des Abkommens ein verstärktes Interesse französischer Firmen am österreichischen Markt zur Folge haben.

Belgien - Luxemburg

Insbesondere die österreichischen Einfuhren verzeichneten eine beachtliche Steigerung (Ausfuhren 18,7 %, Einfuhren 43,4 %).

- 35 -

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, sind die österreichischen Lieferungen nach Belgien aufgrund der Komplementarität der Erzeugungsprogramme sehr konjunkturabhängig. Die überaus günstige Konjunktur und in deren Folge die Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten der belgischen Industrie brachten für Österreich eine nicht unbedeutende Ausfuhrsteigerung, die vor allem bei Maschinen und chemischen Erzeugnissen überdurchschnittlich war.

Der Textilsektor wird noch weitere Zollsenkungen abwarten müssen, um am belgisch-luxemburgischen Markt echt konkurrenzfähig zu sein. Der Sektor Ernährung, der vom Abkommen weitestgehend ausgeschlossen ist, erlitt jedoch einen Rückgang.

Das außerordentliche Ansteigen der belgisch-luxemburgischen Lieferungen nach Österreich ist wohl als Folge des Wettbewerbsvorsprungs zu sehen, der sich aus der schon lange währenden Großraumorientierung sowie der im Verhältnis zu den meisten anderen Staaten - so auch Österreich - relativ starken Außenhandelsverflechtung dieser beiden Länder ergibt.

Niederlande

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine Steigerung von 20 %, die Einfuhren von 28,2 %.

Allgemein ist festzustellen, daß sich die Niederlande im Berichtszeitraum in einer schwächeren Konjunkturphase befanden als Österreich. Die zurückhaltende Nachfrage am Inlandsmarkt förderte die holländischen Exporte.

- 36 -

Bei den österreichischen Ausfuhren, mit einer geringeren Warenstreuung als die Einfuhren, stiegen etwa Erzeugnisse der Radio- und Elektrotechnik, Maschinen sowie Holz überdurchschnittlich. Erstmals wieder wurden Fahrräder exportiert.

Die starke Zunahme der Einfuhren, sowie der daraus resultierende Einfuhrüberschuß dürfte teilweise auf die rasche Reaktionsfähigkeit niederländischer Firmen auf die Zollsenkungen des Abkommens zurückzuführen sein. Das hinsichtlich der starken Außenhandelsverflechtung Belgiens und Luxemburgs Gesagte gilt grundsätzlich auch für die Niederlande.

Andererseits war die österreichische Industrie in einigen Branchen offenbar schon kapazitätsmäßig nicht in der Lage, sich bietende Vorteile aufgrund des Abkommens auf dem holländischen Markt rasch zu nutzen.

Einen starken Anstieg verzeichneten die Einfuhren von elektrischen sowie elektronischen Maschinen und Apparaten nach Österreich. Auch landwirtschaftliche Produkte erreichten eine Verbesserung ihrer Anteile am österreichischen Markt (z.B. Obst und Gemüse).

Großbritannien

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine nicht unbeträchtliche Steigerung (15,3 %), die Einfuhren stagnierten (0,3 %).

- 37 -

In den letzten Jahren wiesen die österreichischen Exporte relativ hohe Zuwachsraten (von etwa 20 % jährlich) auf, zeigen nun aber eine Tendenz zur Verflachung.

Der Beitritt Großbritanniens - sowie auch Dänemarks - zu den EG führt für Österreich in zunehmendem Maße zu einer Verschärfung der Wettbewerbssituation, da die bisher der EFTA vorbehaltenen Zollpräferenzen nunmehr sukzessive an die ursprünglichen EG-Staaten weitergegeben werden müssen. Hiezu kommt im Verhältnis zu Großbritannien seit der Kursfreigabe des Pfund-Sterling (Juni 1972) bis Oktober 1973 eine Pfundabwertung von insgesamt 27 %.

Überdurchschnittliche Steigerungen wiesen die österreichischen Exporte von Nachrichtengeräten und Straßenfahrzeugen auf, während die Ausfuhren von Vollmilchpulver, Butter und Käse infolge der Übernahme der EG-Agrarpolitik durch Großbritannien außerordentlich zurückgingen beziehungsweise zum Erliegen kamen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der britische Markt für Agrarprodukte als besonders aufnahmefähig anzusehen ist.

Importseitig zeigte sich ein starker Rückgang der Einfuhren an Straßenfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Die gegenwärtige Stagnation der Einfuhren aus Großbritannien ist umsomehr bemerkenswert, als die britisch-österreichischen Handelsbeziehungen in den vorangegangenen Jahren stets ein hohes britisches Aktivum aufwiesen.

- 38 -

Dänemark

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine außerordentliche Steigerung (31,1 %), während die Einfuhren aus Dänemark, im Vergleich zum allgemeinen dänischen Ausfuhrzuwachs von 20 %, gegenüber Österreich sogar geringfügig zurück gingen (-3,1 %).

Allgemein erhöhten sich die dänischen Einfuhren während des Berichtszeitraumes um 30 %. Ein Grund hierfür dürfte insbesondere die Beseitigung der zum Jahresende 1971 verfügbaren dänischen Importabgabe gewesen sein, die seinerzeit zum Schutz gegen die ungünstige Entwicklung der dänischen Zahlungsbilanz eingeführt worden war.

Die österreichische Wirtschaft konnte den dänischen Import-Boom nützen. Überdurchschnittlichen Zuwachs erzielten elektrische Maschinen und -Geräte, Textilien, Fahrzeuge, Bekleidung und Leder. Ausfuhrereinbußen aufgrund des dänischen Zollabbaues gegenüber den EG wurden bisher nicht festgestellt. Allerdings ist bei Käse infolge der EG-Marktordnung ein empfindlicher Rückgang der österreichischen Lieferungen eingetreten.

Irland

Die Entwicklung der Aus- und Einfuhren gegenüber Irland war im Berichtszeitraum unterschiedlich (4,4 bzw. 57,9 %).

Irland ist seit Beginn 1973 EG-Mitglied. Die bisherige Zollsenkung (um 20 %) bringt aber noch keine wesentliche Verbesserung der österreichischen Exportchancen, da die irischen Ausgangszölle im Hinblick auf den Aufbau eigener Industrien vielfach prohibitiv waren.

- 39 -

Einer Intensivierung des österreichisch-irischen Handelsverkehrs steht erschwerend entgegen, daß zwischen Irland und Großbritannien (seit 1966) ein Freihandelsabkommen besteht, mit Restzöllen von nur mehr 20 % der Ausgangszölle. Die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen Irlands und Großbritanniens sind daher stärker als mit jedem anderen Handelspartner.

Beeinflußt wurden die österreichischen Ausfuhren nach Irland wahrscheinlich auch durch die Änderung der Währungsparitäten, die durch einen Kursabfall des irischen Pfundes von 30 % innerhalb eines Jahres zum Ausdruck kommt.

Für die Entwicklung des österreichischen Außenhandels mit Irland dürfte insbesondere das Ausmaß der englischen Konkurrenz auf dem irischen Markt weiterhin maßgeblich sein.

Schweiz

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine Steigerung von 11,5 %, die Einfuhren 21,3 %.

Bei den österreichischen Ausfuhren in die Schweiz war ein Trend zu verstärkten Exporten von Konsum- und Investitionsgütern zu beobachten. Überdurchschnittliche Zunahmen gab es insbesondere bei Papier und Zellulose, Textilien und Transportmitteln. Die Exportzunahme bei Holz und Holzwaren ist dagegen gering. Zurückgegangen sind die Lieferungen bei optischen Geräten, Schuhen, Hüten, Nahrungsmitteln, Häuten und Fellen.

- 40 -

Die Schweiz erlebte im Berichtszeitraum einen starken Exportboom. Die Ausfuhren nach Österreich erzielten sogar eine über der Gesamtzuwachsrate der Schweizer Exporte liegende Steigerung. Die Importe aus Österreich nahmen dagegen schwächer als die Gesamteinfuhren der Schweiz zu.

Eine ähnliche Steigerungsrate der österreichischen Exporte in die Schweiz sollte auch 1974 erreicht werden können. Die Weitergabe der EFTA-Zollpräferenzen an die EG-Staaten dürfte für Österreich durch die relativ geringen Transportkosten und die traditionellen Geschäftsbeziehungen noch ausgeglichen werden.

Schweden

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine Steigerung von 7,6 %, die Einfuhren hingegen 31 %.

Am österreichisch-schwedischen Außenhandel spiegelt sich deutlich der Einfluß der wirtschaftlichen Lage Schwedens im Jahre 1973 wieder, die von einer relativ schwachen Inlandsnachfrage gekennzeichnet war, während die schwedischen Ausfuhren vor allem der Holz- und Papierindustrie, der mechanischen sowie der metallherzeugenden Industrie einen kräftigen Boom verzeichneten.

Als Ergebnis der verstärkten Ausfuhren weist die schwedische Handelsbilanz einen Rekordüberschuß aus; sie ist gegenüber Österreich erstmals aktiv.

Die österreichische Ausfuhr von Käse, Gemüse- und Fruchtkonserven, Bier, Fahrzeugen, Kühlschränken sowie Schuhen

- 41 -

ist von Rückgängen oder unterdurchschnittlichen Zuwachsraten betroffen, die unter anderem auf den schwedischen Preisstopp zurückgeführt werden müssen. Beachtliche Zuwachsraten weisen hingegen die Ausfuhren von feuerfestem Zement, Ziegel, Schleifmaterial, Eisen und Stahl, Werkzeugmaschinen und elektrischen Maschinen auf.

Als Folge der Integrationsabkommen wird künftighin grundsätzlich mit einer verstärkten Ausrichtung des schwedischen Außenhandels auf die Staaten der EG, und hier vor allem die BRD, gerechnet.

Auf lange Sicht ist naturgemäß mit einer Verschärfung der Konkurrenzsituation auf dem schwedischen Markt zu rechnen.

Island

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine Steigerung von 37,5 %, die Einfuhren 83,3 %.

Die Exporte nach Island haben sich insbesondere seit 1970, dem Beitrittsjahr Islands zur EFTA, stark erhöht.

Die Ausfuhren im Berichtszeitraum entfallen etwa zur Hälfte auf Konsumwaren (Textilien, Schuhe und Bekleidung); hier machte sich die EFTA-Präferenz infolge der isländischen Hochschutzzölle bereits deutlich. Die sukzessive Gleichstellung der ursprünglichen EWG-Staaten im Verhältnis zur EFTA wird aber künftighin zu einer Veränderung der Wettbewerbslage zugunsten der EG führen.

- 42 -

Die transportmäßig günstige Lage Großbritanniens, der EG-Staaten und der USA, spielt überdies eine spürbare Rolle.

Die österreichische Einfuhr aus Island besteht im wesentlichen aus Aluminium.

Norwegen

Die österreichischen Ausfuhren wiesen eine Steigerung von 2,9 %, die Einfuhren von 29,6 % auf.

Die österreichischen Ausfuhren lagen unter dem Gesamtdurchschnitt der norwegischen Importe, die Einfuhren über dem Durchschnitt der Gesamtexporte Norwegens.

Steigerungen bei den Ausfuhren zeigten sich insbesondere bei Garnen, Textilwaren, Leder, Lederwaren, Eisen und Stahl.

Künftige Chancen für die österreichischen Ausfuhren liegen primär am Konsumgütersektor, da aufgrund des Abkommens zwischen Norwegen und der EWG für sensible Produkte, wie Bekleidung, Schuhe, Elektrogeräte und Metallwaren, die norwegischen Zölle gegenüber den EG in einem verzögerten Abbaurhythmus beseitigt werden. Die sich dadurch ergebende EFTA-Präferenz für fast die Hälfte der österreichischen Exportwaren nach Norwegen dürfte noch für einige Jahre im Warenverkehr zwischen Österreich und Norwegen ins Gewicht fallen.

Im Investitionsgüterbereich zeichneten sich für Österreich gewisse negative Aspekte ab, da die norwegischen Erdölvorkommen in der Nordsee eine Verlagerung der Investitionstätigkeit in Richtung Erdölgewinnung und Petrochemie bewirken, wo sich für die österreichische Exportindustrie nur begrenzte Zulieferungsmöglichkeiten bieten.

- 43 -

Finnland

Die österreichischen Exporte erfuhren eine Steigerung von 19,6 %, die Einfuhren von 46,6 %.

Die Außenhandelsausweitung ergab sich vor allem am Sektor Maschinen, Elektrowaren und Textilien.

Das Abkommen Finnlands mit den EG ist erst am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten, sodaß während des Berichtsjahres noch keine Schmälerung der EFTA-Zollpräferenz für die österreichischen Ausfuhren eingetreten ist.

Im Berichtszeitraum wurde zwischen Österreich und Finnland ein Agrarabkommen gemäß Artikel 23 des EFTA-Übereinkommens abgeschlossen.

Portugal

Die österreichischen Ausfuhren verzeichneten eine Steigerung von 18,1 %, die Einfuhren 37,4 %.

Bei den Ausfuhren nach Portugal ergaben sich Steigerungen unter anderem bei synthetischen Fasern und landwirtschaftlichen Maschinen.

Rückläufig sind die Ausfuhren bei Kühlschränken, Fernsehapparaten, Kraftfahrzeugen und bestimmten Maschinen.

Bei den Bezügen aus Portugal gab es eine besondere Steigerung bei Garnen, Bekleidung, Schuhen und Kork.

Während sich die Abkommen Österreichs und Portugals mit den EG auf den österreichisch-portugiesischen Handelsverkehr noch nicht auswirkten, nehmen andere Faktoren auf den gegen-

- 44 -

seitigen Handel Einfluß. Erstens sind dies Versorgungs-schwierigkeiten Portugals bei Rohstoffen (Fasern, Geweben, Erdöl, Kunststoffen, Kupfer usw.) sowie jüngste Zollreduktionen im Rahmen des EFTA-Zollabbaues, die zu Veränderungen in der Warenstruktur, insbesondere der österreichischen Exporte, führen.

Eine Zunahme österreichischer Lieferungen bei synthetischen Fasern ist auf den Mangel an Baumwollfasern zurückzuführen, der die portugiesische Textilindustrie zur Ersatzeindeckung mit preislich günstigen synthetischen Fasern veranlaßt.

Bei erhöhten österreichischen Lieferungen an Aluminium-Wellblechen dürfte hingegen der EFTA-Zollvorteil gegenüber der EG-Konkurrenz entscheidend gewesen sein. Das gleiche gilt für die österreichische Glasausfuhr, die sich im Berichtszeitraum verdreifachte.

Die österreichischen Marktchancen in Portugal werden auch im Jahre 1974 als günstig beurteilt. Die Konkurrenz der Gemeinschaft wird jedoch in zwei bis drei Jahren schon sehr fühlbar sein.

II Die Industrie

1) Allgemeine Bemerkungen

Zunächst ist festzustellen, daß die im vorstehenden Abschnitt enthaltenen Ausführungen bezüglich der Schwierigkeiten zur Feststellung von Auswirkungen des Abkommens mit den EG auf die österreichische Wirtschaft grundsätzlich auch für das folgende gelten. Es ist nochmals zu unterstreichen, daß im Berichtszeitraum eine Reihe von währungs-, fiskal- und kreditpolitischen Maßnahmen - wie zum Beispiel die Änderung des Umsatzsteuersystems (Einführung der Mehrwertsteuer), der Beginn der Kreditrestriktionen, Änderung der Währungsparitäten - getroffen wurden, die eine isolierte Betrachtung integrationsbedingter Effekte außerordentlich erschweren. Die Ermittlung exakter Aussagewerte ist daher trotz des Bemühens, die Aussagen auf empirische Informationen von Seiten der Industrien zu stützen, noch keinesfalls möglich. Bei Beurteilung des gegenständlichen Berichtes wird weiters davon auszugehen sein, daß das Freihandelsabkommen mit den EG keinen alle Bereiche der Wirtschaftspolitik umfassenden Vertrag darstellt und überdies eine stufenweise Senkung der Zölle vorsieht, von der im Berichtszeitraum nur die erste Etappe realisiert wurde.

Bei der Abfassung des Berichtes, der die österreichische Industrie im gegenwärtigen Integrationsprozeß aus sektoraler Sicht zu beleuchten versucht, wurden die Gruppen Grundindustrien, technische Weiterverarbeitungsindustrien und traditionelle Konsumgüterindustrien als Gliederungselemente herangezogen. Innerhalb dieser Gruppen dienen betriebswirt-

- 46 -

schaftliche Kriterien (wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzierung und Organisation) als Gliederungselemente der Untersuchung. Diese Vorgangsweise soll einen hinsichtlich der Struktur homogenen Aufbau des Berichtes gewährleisten.

2) Grundindustrie

Die Auswirkungen der Integration auf die Grundindustrien können wegen der komplexen Verbundenheit verschiedener Gestaltungsfaktoren (z.B. währungspolitische, kreditpolitische und fiskalpolitische Maßnahmen) nur sehr schwer voneinander isoliert herausgearbeitet werden.

Soweit Kostenvorteile für die heimische Industrie durch den österreichischen Zollabbau aufgetreten sind, wurden sie durch Bezugspreiserhöhungen größtenteils kompensiert. Änderungen in den Währungsparitäten verstärkten überdies in einigen Relationen den Kostendruck.

Hingegen wurden Österreichs Exporte in die EG durch den Zollabbau seitens der Gemeinschaft zweifellos erleichtert. Grundsätzlich bringt jede Zollbegünstigungsetappe der EG eine Verbesserung der Wettbewerbssituation für die österreichische Investitionsgüterindustrie, sofern nicht andere Faktoren dem entgegenwirken.

Die Absatzentwicklung zeigt sich besonders bei Stahl und Eisen günstig. Hingegen hat zum Beispiel die Magnesiumindustrie marktbedingte Nachteile in Kauf zu nehmen.

Die konsumnahen Produktionen aus dem Bereich der Grundindustrie (keramische Erzeugnisse, Spanplatten, usw.)

- 47 -

stehen unter einem verstärkten Wettbewerbsdruck.

Der Braunkohlenbergbau ist infolge der Sonderregelung des Abkommens, wonach die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Braunkohle durch Österreich beibehalten werden können, von der Integration nicht unmittelbar betroffen.

Bergwerke

Beschaffung

Der Rohstoff- und Materialbezug aus den EG ist für die Grundindustrien unbedeutend. Bei Bezug von Investitionsgütern kommt der EG allgemein eine größere Bedeutung zu. Bei Investitionsgütern aus dem EG-Raum sind die Importpreise gestiegen. Sie konnten durch die österreichische Zollsenkung zum Teil aufgefangen werden.

Produktion

Beim Talk- und Graphitbergbau wurde durch verfeinerte Aufbereitungsmethoden in Zusammenarbeit österreichischer Firmen mit Betrieben der EG eine Vielfalt neuer Produkte entwickelt.

Absatz

Die durch die Zollreduktion im EG-Raum erhoffte Verbesserung der Absatzchancen wurde, mit Ausnahme des BRD-Marktes, durch die Änderung der Währungsparitäten aufgehoben.

- 48 -

Beim Erzbergbau sowie den darauf aufbauenden Metallhütten zeigte sich eine gute Absatzlage vor allem hinsichtlich der NE-Metalle. Dies geht insbesondere auf die steigende Nachfrage am internationalen Markt zurück, die auch in den beachtlich gestiegenen Notierungen an der Londoner und an anderen Metallbörsen zum Ausdruck kommt. Demgegenüber besteht im Talk- und Graphitbergbau auf dem europäischen Markt ein verschärfter Wettbewerb, der vor allem auf die Erschließung neuer Vorkommen und den Ausbau bestehender Anlagen zurückzuführen ist.

Finanzierung

Die Nettoertragslage der Magnesitindustrie hat sich infolge der starken Konkurrenz der EG-Länder verschlechtert.

Bei NE-Metall-Unternehmungen hat sich die Ertragslage infolge der steigenden Metallpreise gebessert. Allerdings ist ein Teil dieser Verbesserung durch die Änderung der Währungsparitäten kompensiert worden.

Organisation

Die mit 1. Jänner 1973 erfolgte Verschmelzung der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG mit der Österreichisch-Alpine Montan Gesellschaft bei gleichzeitiger Angliederung der Edelstahlunternehmen Gebrüder Böhler & Co. AG und Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG an die neue Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG hat zu einer positiven Lösung der Frage der Verarbeitung

- 49 -

inländischer Eisenerze und damit zu einer Sicherung der Beschäftigung der Eisenerzbergbaue geführt.

Eisen und Stahl

Beschaffung

Erze, Kohle und sonstige für die Stahlerzeugung benötigte Zusatzstoffe werden zum überwiegenden Teil aus Ländern außerhalb der EG und EFTA bezogen. Hier hat sich im Berichtszeitraum keine Änderung ergeben.

Für Stahlerzeugnisse, die in Österreich nicht oder nicht bedarfsdeckend erzeugt werden (insbesondere Profile und Flachprodukte), gab es schon bisher Zollermäßigungen und zum Teil Zollfreiheit.

Die bisherige Zollsenkung von 30 % dürfte sich im Hinblick auf die allgemein gegebene Stahlkonjunktur in diesem Berichtszeitraum noch nicht wesentlich ausgewirkt haben. Erst mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens (EGKS) zum 1. Jänner 1974 wurden dem EGKS-Preissystem analoge Preis- und Wettbewerbsregeln auf autonomer Basis für die österreichische Stahlindustrie wirksam, wodurch auch die bisherige Behandlung der österreichischen Exporte am EG-Markt als Drittland wegfällt (siehe Ausführungen unter B II).

Auf technologischem Gebiet ist damit zu rechnen, daß die schon bisher gute Zusammenarbeit der österreichischen Firmen mit jenen aus den EG durch das Abkommen noch ver-

- 50 -

bessert werden kann.

Produktion

Die Produktion der Stahlwerke sowie die Kooperation mit Unternehmen der EG haben durch das Abkommen keine Änderung erfahren.

Die ausgesprochen gute Auslastung der Produktionskapazitäten wurde durch die zeitweise aufgetretenen Versorgungsstörungen an flüssigen Brennstoffen nicht beeinflusst.

Die Steigerung der bei der Produktion von Stahl bedeutenden Rohstoff- und Lohnkosten erfordert vermehrte Bemühungen im Hinblick auf eine Rationalisierung und Automatisierung.

Absatz

Für die österreichische Stahlindustrie hat das Abkommen mit den EG auf längere Sicht eine Vergrößerung des Absatzmarktes ohne Beschränkung mit Zöllen und eine Gleichstellung hinsichtlich der Wettbewerbsmodalitäten auf dem Markt der EG-Staaten und in Österreich zur Folge.

Angesichts der bestehenden Stahlkonjunktur mußten zur Deckung der starken heimischen Nachfrage Exportgeschäfte zum Teil zurückgestellt werden.

Finanzierung

Beim Export haben sich Änderungen der Währungsparitäten in-

- 51 -

folge der allgemein steigenden Weltmarktpreise nicht aus-
gewirkt.

Organisation

Mit dem Zusammenschluß der größten österreichischen Eisen- und Stahl erzeugenden Unternehmen wurde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, daß sich die österreichische Eisen- und Stahlindustrie auch in Zukunft gegenüber der Konkurrenz der Stahlkonzerne der EG-Staaten - welche diese Konzentration schon vor längerer Zeit eingeleitet haben - zu behaupten vermag.

Gießerei

Beschaffung

Die erforderlichen Rohstoffe, wie Gießerei-Roheisen und Koks, werden zum überwiegenden Teil aus Staaten außerhalb der EG und der EFTA bezogen. Für Schrott besteht derzeit in den EG eine Ausfuhrsperr.

Beim Bezug von Rohstoffen und sonstigen Materialien war kostenmäßig eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

Produktion

In Ländern mit großen Autoindustrien verfügen Gießereien, die für die Autoproduktion Vormaterialien erzeugen, aufgrund dieser Aufträge über eine größere Serienproduktion.

- 52 -

Die Bereinigung der Typen sowie der Produktionsprogramme ist für die österreichischen Gießereien im Hinblick auf die europäische Integration zwar ein essentielles Anliegen, stößt aber insbesondere infolge des Fehlens größerer Produktionsserien auf Schwierigkeiten.

Absatz

Der Exportanteil der Gießereien ist im Verhältnis zu den übrigen Grundindustrien gering. Die Absatzentwicklung wird auch durch Änderung der Währungsparitäten beeinflusst.

Finanzierung und Organisation

Die schlechte Ertragslage sowie die bestehenden Kreditrestriktionen wirken sich auf die Investitionstätigkeit hemmend aus.

NE-Metalle

Beschaffung

Von den wichtigsten Nichteisenmetallen wird der Zinkbedarf nahezu vollständig aus dem Inland gedeckt; auch bei Blei werden aus dem EG-Raum nur geringe Mengen bezogen. Die erforderlichen Importe von Kupfer kommen aus Übersee.

Die Aluminiumproduktion basiert zur Gänze auf importierten Rohstoffen, wobei die EG- und EFTA-Staaten im Berichtszeitraum nur in einem geringen Maße als Lieferländer auf-

- 53 -

scheinen. Der erforderliche Strom stammt in der Regel aus der Inlandserzeugung.

Allgemein spielt bei der Beschaffung von Rohstoffen und sonstigen für die Erzeugung von NE-Metallen erforderlichen Materialien die für Österreich ungünstige Frachtbelastung gegenüber vergleichbaren Betrieben in den EG eine bedeutende Rolle.

Produktion

Bei Kupfer und Kupferlegierungshalbzeug erfolgte eine Sortimentbereinigung durch Spezialisierung auf Messinghalbzeug bzw. Kupferhalbzeug, um den neuen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen.

Absatz

Bei Aluminium, Zink, Blei und Sondermetallen werden gemäß dem Abkommen mit den EG die Zölle verlangsamt abgebaut, sodaß zollmäßig nur geringfügige Auswirkungen vorliegen dürften.

Finanzierung

Die Ertragslage hat sich bei den Buntmetallunternehmen infolge der steigenden Metallpreise gebessert, wenn auch die Einschränkung gemacht werden muß, daß durch die Änderung der Währungsparitäten eine gewisse Schmälerung des Ertrages eingetreten ist.

- 54 -

Bei der Aluminiumerzeugung sowie bei der Herstellung von Zink, wo der Strompreis als wichtiger Kostenfaktor anzusehen ist, spielt naturgemäß die Frage des Strompreises eine bedeutende Rolle.

Organisation

Die im Jahre 1973 beschlossene, mit 1. Jänner 1974 wirksam gewordene Zusammenfassung einiger Unternehmen der verstaatlichten NE-Metallindustrie läßt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen auch auf den Märkten der EG-Mitgliedstaaten erwarten.

Erdöl

Beschaffung

Die Rohölförderung im Inland betrug im Jahre 1973 ca. 2,5 Mio t. Im selben Jahr mußte Rohöl im Ausmaß von etwa 6 Mio t (überwiegend aus dem Nahen Osten, Nordafrika und der UdSSR) importiert werden.

Der Bezug von sonstigen Rohstoffen, wie zum Beispiel chemische Grundstoffe, ist in der Erdölindustrie von geringerer Bedeutung.

Zur Kostenentwicklung ist festzustellen, daß insbesondere auf dem Rohölsektor gegenwärtig weltweit ein Aufwärtstrend besteht, der jedoch mit der Integrationsentwicklung nicht

- 55 -

im Zusammenhang steht.

Produktion

Die Produktionspalette, die bei der Verarbeitung anfällt, ist von der Qualität (chemische Beschaffenheit) des eingesetzten Rohöls abhängig und nur beschränkt variierbar. Der jeweilige Produkterfall ist daher ziemlich konstant und steht deshalb den jahreszeitlich bedingten Verbraucherschwankungen bei den einzelnen Produkten oft entgegen. Da dies in allen erdölverarbeitenden Staaten ähnlich ist, bieten in den Sommermonaten auch Unternehmen aus dem EWG-Raum aufgrund der dort geringeren Nachfrage in Österreich preisgünstiges Heizöl an. Zu den Verbraucherspitzenzeiten hingegen gibt es dann für den inländischen Bedarf gewisse Versorgungsschwierigkeiten.

Die Fertigungsmethoden und der Arbeitskräfteeinsatz wurden durch das Abkommen mit den EG bisher nicht beeinflusst.

Die besondere Struktur der österreichischen Erdölindustrie läßt integrationsbedingte Kooperationseffekte in den Hintergrund treten. Ebenso erweist sich die Kostenentwicklung auf dem Produktionssektor als weitestgehend integrationsunabhängig.

Absatz

Die regionale Absatzentwicklung, die Wettbewerbsgestaltung und die Vertriebsformen wurden durch das Abkommen nicht beeinflusst.

- 56 -

Infolge geringfügiger Exporte (hauptsächlich Schmieröl) ist die Absatzpreisentwicklung im Ausland von untergeordneter Bedeutung.

Finanzierung

Mit Ausnahme der bereits beim Heizöl aufgezeigten Schwierigkeiten wird die Entwicklung der Nettoertragslage durch das Abkommen nicht wesentlich beeinflusst.

Bauwirtschaft, Steine, Erden, Keramik, Glas

Beschaffung

Im Rohstoffbezug in den Bereichen der Stein- und keramischen Industrie und der Bauwirtschaft ergeben sich **keine** Veränderungen, da die Rohstoffe im wesentlichen im Inland produziert werden.

In der Bauwirtschaft haben sich **geringe** Vorteile beim Bezug von Investitionsgütern aus den EG und der EFTA ergeben, die mehr den maschinenintensiven Großbetrieben zugute kommen. Verbesserte Verfahren und Maschinen aus den EG, wie neue Schalungstechniken, der Übergang vom Naß- zum Trockenprozeß bei der Erzeugung von Zement, bewirken nicht nur ein teilweises Auffangen der Kosten, sondern auch **eine** Einsparung von Material und Wärmeenergie.

In der Stein- und keramischen Industrie führten die Aus-

- 57 -

wirkungen der Zollreduktion beim Bezug von Apparaten, Hilfsgeräten und Ersatzteilen aus dem EG-Raum zu einer gewissen Beruhigung des Preisklimas bei Baustoffe erzeugenden Unternehmen. Teilweise konnten dort, wo keine Preiserhöhungen stattfanden, Verbilligungen erzielt werden. In der Leichtbauplattenindustrie ergaben sich durch den Zollabbau gegenüber den EG günstigere Beschaffungsmöglichkeiten.

Der Bezug von Rohstoffen, Hilfsmaterialien und Zubehör der Glasindustrie wurde durch die Zollreduktion nicht beeinflusst, da jene Materialien, die aus den EG bezogen werden müssen, schon vorher zollfrei waren. Glaswaren, die aus dem Ausland zur Weiterverarbeitung bezogen werden, zum Beispiel Röhren, Glühlampen, Kolben, Spiegelglas usw., sind ebenfalls schon früher zollfrei eingeführt worden, sodaß sich auch hier keine Änderungen ergeben haben.

Auf den Bezug von Technologien hatte das Abkommen im Berichtszeitraum wenig Einfluß.

Produktion

Grundsätzlich ist festzustellen, daß für den Bereich der Bauwirtschaft keine fühlbaren Auswirkungen der Verträge mit den EG und der EFTA eingetreten sind. Zum Export von Bauleistungen, also Bauführungen in Mitgliedstaaten der EG und der EFTA, kommt es nur sehr selten.

Im Bereich der Stein- und keramischen Industrie ist eine exakte Antwort hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens bisher nicht möglich, da zu viele Faktoren mitgewirkt haben;

- 58 -

die bisherige und künftige Entwicklung wird jedoch eher als günstig beurteilt.

Auf die Produktion der Glasindustrie hat das Abkommen nur einen indirekten Einfluß. Diese begann schon vor längerer Zeit aus Gründen der Rationalisierung und des Arbeitskräftemangels ihre Produktion zu konzentrieren und die Anzahl der Artikel einzuschränken, um größere Serien zu erreichen. Selbstverständlich sind für diese Maßnahmen Investitionen und wesentliche Umstellungen der Produktionen erforderlich, wodurch sich ein erhöhter Kapitalbedarf ergibt.

Absatz

In der Bauwirtschaft haben sich im Berichtszeitraum keine Veränderungen ergeben.

Die Außenhandelsverflechtung der Stein- und keramischen Industrie ist gering, da Transportkosten eine entscheidende Rolle spielen. Auch in der transportintensiven Zement- und Ziegelindustrie waren keine nennenswerten Integrationsauswirkungen festzustellen.

Für die Leichtbauplattenindustrie hatte der bisherige Zollabbau günstige Auswirkungen. Eine Steigerung der Exporte in den EG-Raum dürfte bei Spezialprodukten möglich sein.

Für die Schleifmittelindustrie sind die Folgen des Abkommens positiv und die Absatzchancen haben, mit Ausnahme der Exporte nach Italien, zugenommen.

Bei den verschiedenen Sparten der Glasindustrie zeigen sich

- 59 -

auf dem Absatzsektor unterschiedliche Integrationsauswirkungen.

Bei Flachglas konnte noch keine Belebung des Absatzes festgestellt werden. Die bisherige Senkung des EG-Zolles genügt offenbar nicht, daß Österreich zu kostendeckenden Preisen in die EG-Länder liefern kann.

Bei Verpackungsglas sind bei Kleinglas (Flakonerie) infolge des Zollabbaues günstige Auswirkungen zu erwarten. Weiters ergibt sich ein Vorteil dadurch, daß die österreichische Industrie bei Kleinglas auf geringe Serien mit halb- und vollautomatischen Anlagen spezialisiert ist. Bei Großglas (eigentliches Verpackungsglas) ist ein zunehmender Druck aus dem EG-Raum zu erwarten, da in diesen Ländern bedeutende Kapazitäten bestehen.

Bei hochwertigem Wirtschaftsglas bestehen durch die Ermäßigung der EG-Zölle erhöhte Absatzchancen. Bei sonstigem Wirtschaftsglas reichte die bisherige Zollbegünstigung jedoch nicht aus, um die Änderungen in den Währungsparitäten sowie die erhöhten Erzeugungskosten auszugleichen.

Auf den Absatz von Schmucksteinen hat das Abkommen mit den EG keinen Einfluß, da für Schmucksteine schon früher ein zollfreies Kontingent für die Einfuhren in die EG bestanden hat, das für die österreichischen Exporte in diese Relation ausreichte.

Für die übrigen Glaswaren hat die bisherige Zolllenkung dazu beigetragen, die Nachteile der Schillingaufwertung und der Kostensteigerung zu kompensieren.

- 60 -

Finanzierung und Organisation

Für die Bauwirtschaft sind noch keine nennenswerten Integrationsauswirkungen festzustellen.

In der Stein- und keramischen Industrie haben sich ebenfalls keine bedeutenden Veränderungen ergeben. Auf diesem Sektor dürfte durch das Abkommen das bisher schon vorhandene Streben nach zweckmäßiger Gestaltung der Organisation (z.B. die Förderung österreichischer Verkaufsgesellschaften in den EG) beschleunigt werden.

Holzverarbeitung

Beschaffung

Bei der Beschaffung zeigte sich allgemein eine Steigerung der Einkaufspreise bei Holz, Faserstoffen, Metallen, Leder und Hart- und Weichschäumen.

Die Auswirkungen der Rohstoffsituation am Sperrholz- und Furniersektor bewirken je nach Provenienz eine Steigerung zwischen 15 und 100 % bei verarbeitetem Exotenholz sowie eine steigende Tendenz der Einkaufspreise bei Kunststoffprodukten (Lacke, Leime, Halbfabrikate).

Die Möbelindustrie ist bei Zubehör überwiegend auf den EG-Raum angewiesen. Bei Kunststoff- und Metallbeschlägen, Glas und Verpackungsmaterial wird die Zollreduktion durch Beschaffungspreissteigerungen zum Teil überkompensiert.

- 61 -

Extreme Teuerungen sind für die Möbelindustrie bei Spezialmaschinen zu verzeichnen, welche aus den auf diesem Sektor führenden EG bezogen werden. Der Großteil der Maschinen konnte bereits zollfrei eingeführt werden, sodaß sich zollmäßig kein Integrationsvorteil ergibt.

Im Bereich der Skiindustrie konnte beim Rohstoff-, Material- und Zubehörbezug bisher keine wesentliche Auswirkung des Abkommens wahrgenommen werden. Die Zollsenkung hat sich auf Preise und Konditionen kaum ausgewirkt, weil das Rohmaterial teurer wurde.

Die Span- und Faserplattenindustrie war im Berichtszeitraum rohstoffmäßig weder auf Bezüge aus EG- noch aus EFTA-Staaten angewiesen. Die Zollvorteile bei der Einfuhr bestimmter Zubehöre und Ersatzteile der maschinellen Einrichtung wurden durch die inflationär bedingte Preissteigerung absorbiert.

Produktion

Auf dem Möbelsektor hat die durch das Abkommen bedingte verschärfte Konfrontation mit Massenprodukten aus der BRD (fast 60 % der Möbelimporte kommen aus dieser Relation) die österreichischen Erzeuger gezwungen, zu diversifizieren und Marktlücken auszunützen.

Bei Skiern ist der EG-Raum ein Hauptabnehmer, sodaß die Wünsche der Bezieher aus den EG bei der Gestaltung der Warenpalette besonders zu berücksichtigen sind.

- 62 -

Absatz

Österreich genießt beim Absatz von Möbeln in der Schweiz (Hauptabnehmerland) noch geringe Wettbewerbsvorteile gegenüber der BRD. Eine Exportausweitung nach der BRD dürfte durch die verminderte Aufnahmefähigkeit dieses Marktes, verbunden mit einem zunehmenden Preisverfall, schwieriger sein.

Die Absatzmöglichkeit für Faserplattenerzeugnisse hat sich im Berichtszeitraum in den Ländern der EG verbessert, sodaß der Exportanteil in die EG-Staaten am gesamtösterreichischen Faserplattenexport angestiegen ist.

Zweifellos hat sich durch die Zollreduktion die Erlöslage der Faserplattenindustrie als typische Exportindustrie verbessert. Für die Spanplattenindustrie bedeutet das Abkommen mit den EG aber auch eine verschärfte Konkurrenz durch die kapazitätsmäßig überbesetzte Spanplattenindustrie in der BRD, die sich in den nächsten Jahren bei weiterem Zollabbau noch verstärken dürfte.

Finanzierung

Bei Möbeln versuchten die Firmen im Hinblick auf die Kreditrestriktionen durch Ausdehnung der Zahlungsziele für die Kunden ihre Produktion aufrechtzuerhalten, müssen aber eine Ertragsschmälerung in Kauf nehmen. Erschwerend wirkt sich hierbei der zunehmende Druck der Importe aus der BRD aus. Gewisse Einbußen sind durch Änderungen von Währungsparitäten eingetreten.

- 63 -

Exportseitig wird eine Differenzierung der Produkte (z.B. durch besondere Geschmacksnote) angestrebt.

Allgemein gesehen, ist bei Skiern die Ertragslage durch den Zollabbau etwas günstiger geworden; diese positive Umschichtung war nur durch die Währungsparitätsänderung in Italien und Frankreich beeinträchtigt.

Bei der Span- und Faserplattenindustrie sind auf dem Gebiete der Finanzierung keine Auswirkungen der Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften und der EFTA zu verzeichnen.

Organisation

Infolge des kurzen Zeitraumes sind in der Möbelindustrie noch keine organisatorischen Veränderungen durch den Einfluß des Abkommens festzustellen.

Auf dem Spanplattensektor ist es zu einer Konzentration durch Änderung der Eigentumsverhältnisse, Gesellschaftsformen sowie durch Fusionen gekommen, jedoch waren damit keine übernationalen Verflechtungen verbunden.

2) Weiterverarbeitungsindustrie

Bei der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Eisen- und Metallwarenindustrie sowie der Elektroindustrie handelt es sich um heterogene Wirtschaftszweige. Die Ausgangssituation für die Integration ist verschieden, je nachdem, ob es sich

- 64 -

um export-oder inlandsorientierte Produktionszweige handelt. Aufgrund des zunehmenden Importdruckes sind die Unternehmen bemüht, Sortimentsbereinigungen durchzuführen und sich auf höchstwertige sowie arbeitsintensivste Erzeugnisse zu spezialisieren.

Bei Fahrzeugen genießen die Exporteure der EG aufgrund der höheren österreichischen Ausgangszölle beim Zollabbau einen größeren Integrationseffekt. Die österreichischen Hersteller von Lastwagen und Traktoren rechnen aber durch den Abbau der EG-Zölle mit zunehmenden Exportchancen, insbesondere gegenüber Belgien und der Bundesrepublik Deutschland.

In fast allen Sparten der weiterverarbeitenden Industrien macht sich infolge der Integration ein verstärkter Wettbewerbsdruck bemerkbar.

Maschinen und Stahlbau

Beschaffung

Die Maschinen- und Stahlbauindustrie bezieht ihre Rohstoffe und das Materialzubehör überwiegend in Österreich. Soweit Importe notwendig sind, kommt als Lieferland hauptsächlich die BRD in Frage.

Durch die Veränderung der Währungsparitäten konnten im Berichtszeitraum verschiedene Investitionsgüter, vor allem Spezialmaschinen, aus den Vereinigten Staaten trotz der

- 63 -

Exportseitig wird eine Differenzierung der Produkte (z.B. durch besondere Geschmacksnote) angestrebt.

Allgemein gesehen, ist bei Skiern die Ertragslage durch den Zollabbau etwas günstiger geworden; diese positive Umschichtung war nur durch die Währungsparitätsänderung in Italien und Frankreich beeinträchtigt.

Bei der Span- und Faserplattenindustrie sind auf dem Gebiete der Finanzierung keine Auswirkungen der Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften und der EFTA zu verzeichnen.

Organisation

Infolge des kurzen Zeitraumes sind in der Möbelindustrie noch keine organisatorischen Veränderungen durch den Einfluß des Abkommens festzustellen.

Auf dem Spanplattensektor ist es zu einer Konzentration durch Änderung der Eigentumsverhältnisse, Gesellschaftsformen sowie durch Fusionen gekommen, jedoch waren damit keine übernationalen Verflechtungen verbunden.

2) Weiterverarbeitungsindustrie

Bei der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Eisen- und Metallwarenindustrie sowie der Elektroindustrie handelt es sich um heterogene Wirtschaftszweige. Die Ausgangssituation für die Integration ist verschieden, je nachdem, ob es sich

- 64 -

um export-oder inlandsorientierte Produktionszweige handelt. Aufgrund des zunehmenden Importdruckes sind die Unternehmen bemüht, Sortimentsbereinigungen durchzuführen und sich auf höchstwertige sowie arbeitsintensivste Erzeugnisse zu spezialisieren.

Bei Fahrzeugen genießen die Exporteure der EG aufgrund der höheren österreichischen Ausgangszölle beim Zollabbau einen größeren Integrationseffekt. Die österreichischen Hersteller von Lastwagen und Traktoren rechnen aber durch den Abbau der EG-Zölle mit zunehmenden Exportchancen, insbesondere gegenüber Belgien und der Bundesrepublik Deutschland.

In fast allen Sparten der weiterverarbeitenden Industrien macht sich infolge der Integration ein verstärkter Wettbewerbsdruck bemerkbar.

Maschinen und Stahlbau

Beschaffung

Die Maschinen- und Stahlbauindustrie bezieht ihre Rohstoffe und das Materialzubehör überwiegend in Österreich. Soweit Importe notwendig sind, kommt als Lieferland hauptsächlich die BRD in Frage.

Durch die Veränderung der Währungsparitäten konnten im Berichtszeitraum verschiedene Investitionsgüter, vor allem Spezialmaschinen, aus den Vereinigten Staaten trotz der

- 65 -

hohen Transportspesen billiger bezogen werden als aus der benachbarten Bundesrepublik, aus England oder anderen Staaten.

Die Beschaffung von Technologien läßt keine Veränderungstendenzen erkennen. Die zunehmende Integration Österreichs in den größeren europäischen Markt dürfte aber weitere Kooperationsmöglichkeiten begünstigen.

Produktion

Ein Einfluß durch das Abkommen mit den EG ist insoweit festzustellen, als Produkte, die durch den verschärften Wettbewerb unter Preisdruck geraten, aufgelassen werden und die Unternehmer sich zunehmend auf höchstwertige und arbeitsintensivste Erzeugnisse spezialisieren sowie die Produktion großer Serien anstreben.

Die Bemühungen zur Erhöhung der Automation werden auch aus dem Grunde verstärkt, um den Einsatz von weniger (handwerklich) spezialisiertem Personal zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß Arbeitskräfte in den regionalen Grenzbereichen dem Sog deutscher Industrieunternehmungen ausgesetzt sind.

Absatz

Der Einfluß von ~~Niederlassungen~~ von Firmen der EG-Staaten ist im gesamten Bundesgebiet merkbar.

Die Konkurrenz aus den EG-Staaten ist infolge der auf dem

- 66 -

Maschinen- und Stahlbausektor höheren österreichischen Ausgangszölle im Verhältnis zu den österreichischen Exporteuren auf dem EG-Markt begünstigt. Die Entwicklung der Absatzchancen wird bei hochspezialisierten Erzeugnissen von Faktoren bestimmt, die nicht oder nur in geringem Ausmaß als Auswirkungen des Abkommens anzusehen sind.

Ungeachtet derzeitiger Absatzschwierigkeiten rechnen viele Unternehmen, daß die Integration in Zukunft eine Verbesserung der Absatzchancen mit sich bringen wird.

Die Absatzpreisentwicklung im Inland hat sich unter dem Einfluß des Abkommens nicht wesentlich verändert; im Ausland ist sie nur bei Maschinen und Geräten mit hohem technischen Standard zufriedenstellend, ebenso auf Märkten, wo die österreichischen Firmen infolge einer aufwendigen Marktbearbeitung eine feste Position erreicht haben.

Finanzierung

Die Nettoertragslage im Verhältnis zur Umsatzsteigerung hat sich verschlechtert. Diese Entwicklung ist von vielen Komponenten abhängig und je nach Produktionszweig unterschiedlich, so daß allgemein gültige Zusammenhänge mit dem Abkommen nicht abgeleitet werden können.

Die Möglichkeiten der Fremdfinanzierung im Wege von Lieferantenkrediten haben sich im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs verschlechtert. Andererseits sind Kundenkredite steigend.

- 67 -

Um Belastungen aus Fremdwährungsgeschäften zu vermeiden, wird soweit wie möglich in Schilling fakturiert. Es kommt hierbei auf die Marktsituation an, ob mit dieser Maßnahme das Kursrisiko verkleinert werden kann.

Organisation

Hinsichtlich der technischen und rechtlichen Organisation wurden keine Veränderungen als Folge des Zollabbaues gegenüber den EG wahrgenommen.

Fahrzeugindustrie

Beschaffung

Beim Bezug von Rohstoffen, Material und Zubehör ist keine Veränderung eingetreten. Der Anteil des Vormaterialbezuges aus den ursprünglichen EG-Staaten dürfte nach wie vor etwa 95 % betragen.

Die erwartete Kostensenkung bei Vormaterialien durch die zollbegünstigte Einfuhr ist zwar nicht eingetreten, es konnten aber Preissteigerungen bei den Vormaterialien damit teilweise kompensiert werden.

Beim Bezug von Investitionsgütern und Technologien sind keine integrationsbedingten Auswirkungen zu beobachten.

Die durch die Aufwertung des Schilling bzw. die Abwertung anderer Währungen (Lira und Pfund) zu erwartenden Preis-

- 68 -

ermäßigungen sind nicht eingetreten, da diese Gelegenheit von den Produzenten in diesen Ländern für Preiserhöhungen ausgenützt wurde.

Produktion

Bei der Sortimentsgestaltung auf dem Sektor Traktoren, Nutzfahrzeuge und Zweiräder ist noch keine merkliche Änderung festzustellen, deren Ursache auf das Abkommen zurückgeführt werden könnte. In den Fertigungsmethoden, im Arbeitskräfteeinsatz sowie bei Kooperationen sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.

Absatz

Die Absatzentwicklung wird durch das Bemühen gekennzeichnet, den Export besonders von LKW und Traktoren in den EG-Raum (vor allem die BRD und Belgien) zu steigern.

Unternehmen der EG haben insoweit integrationsbedingte Kostenvorteile gegenüber den österreichischen Exporteuren, als die österreichischen Ausgangszölle für Fahrzeuge im allgemeinen höher als jene der Gemeinschaft waren.

Die Absatzpreisentwicklung im Inland, vor allem für LKW, wird weitgehend durch die Importpreise der Waren aus der BRD bestimmt.

Finanzierung

Die Nettoertragslage ist einerseits durch die Erhöhung der

- 69 -

Kosten und andererseits die Verschärfung der Konkurrenz schlechter geworden.

Organisation

Die Entwicklung der technischen und rechtlichen Organisation der Unternehmen läßt noch keine integrationsbedingten Auswirkungen erkennen.

Eisen- und Metallwarenindustrie

Beschaffung

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit den EG waren ca. 50 % der auf den österreichischen Märkten verkauften Eisen- und Metallwaren ausländischer Provenienz. Von den Importen entfielen auf die ursprünglichen EG-Staaten allein etwa zwei Drittel.

Das Abkommen für den EGKS-Bereich hatte eine Verteuerung der Vormaterialien auch im Inland zur Folge, da das österreichische Preisniveau den höheren Kommerz- und Edelstahlpreisen der EGKS angepaßt wurde. Die Angleichung der Legierungszuschläge auf dem Edelstahlsektor wird eine weitere Preissteigerung von Vormaterialien bewirken. Der Metallwarenindustrie entstehen dadurch beträchtliche zusätzliche Kostenbelastungen.

Bei Technologien sind keine merklichen Veränderungen aufgrund

- 70 -

des Abkommens feststellbar. Aus dem Titel des Zollabbaues ist keine unmittelbare Verbilligung eingetreten; die Reduktion des Zolles konnte jedoch zur Beruhigung der Kosten beitragen.

Produktion

Es ist ein Trend zu größeren Auflagen bei Massenproduktionen und größerer Spezialisierung bei höherwertigen Artikeln zu beobachten. Die Bereinigung der Sortimente bewirkt eine Änderung der Fertigungsmethoden und des Arbeitskräfteeinsatzes.

Auf dem Sektor der Kooperation mit den EG wie anderen Drittstaaten sind im Berichtszeitraum reine Kapitalkooperationen in den Vordergrund getreten. Eine Reihe von bisher selbständigen Unternehmen sind nunmehr Betriebsstätten ausländischer Firmen.

Absatz

Die regionale Absatzentwicklung zeigt keine besondere Änderung. Es herrscht sowohl in Österreich als auch in den EG eine Mengenkonzunktur, sodaß gewisse Strukturschwächen der Eisen- und Metallwarenindustrie dadurch überdeckt werden.

Allgemein haben die Kostensteigerungen bei Eisen und Stahl im Berichtszeitraum die Wettbewerbsfähigkeit der Eisen- und Metallwarenindustrie zunehmend beeinträchtigt.

Die Absatzchancen haben sich aber beispielsweise für optische

- 71 -

Geräte verbessert.

Finanzierung

Bei den Lieferantenkrediten zeigen sich keine besonderen Auswirkungen. Die Industrie sieht sich jedoch gezwungen, längerfristige Kundenkredite zu gewähren, sodaß Finanzierungsprobleme auftreten.

Elektroindustrie

Beschaffung

Die Elektroindustrie ist in einem sehr hohen Maße auf die Zulieferung von Rohstoffen und Vormaterialien aus Mitgliedstaaten der ursprünglichen EWG angewiesen. Hiefür ist auch die starke wirtschaftliche und technische Verbindung zwischen der österreichischen Elektroindustrie und den einschlägigen Unternehmen der EG maßgebend. Durch das Abkommen war daher nicht zu erwarten, daß eine zusätzliche Verlagerung der Bezüge von Rohstoffen und Vormaterialien aus den EG-Staaten erfolgen würde. Für den technischen Informationsaustausch kann auf längere Sicht eine weitere Vertiefung erwartet werden.

Zur Kostenentwicklung ist allgemein festzustellen, daß die erste Zollreduktion durch die steigenden Preise in den meisten EG-Staaten etwa kompensiert wurde.

- 72 -

Produktion

Der sich schon länger anbahnende Prozeß der Straffung der Produktionsprogramme im Hinblick auf den größeren europäischen Markt dürfte durch das Abkommen begünstigt worden sein.

Bei Kooperationen sind infolge der traditionellen Zusammenarbeit zwischen österreichischen Unternehmen und solchen der EG keine zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten zu erwarten.

Absatz

Der Anteil der Einfuhren elektronischer Geräte, insbesondere auf dem Gebiet der Konsumgüter, war schon vor dem Vertragsabschluß bedeutend. Gegenüber den EG betrug dieser etwa zwei Drittel und dürfte bei Wegfall des Zollschatzes weiter ansteigen.

Die Preisentwicklung auf der Import- und der Exportseite ist in hohem Maße durch steigende Kosten bestimmt. Der Wettbewerb, der schon vor dem Abkommen durch einen starken Konkurrenzdruck gekennzeichnet war, hat im allgemeinen keine Verschärfung erfahren.

Finanzierung und Organisation

In den Finanzierungsformen und bei Investitionen haben sich keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Organisatorische

- 73 -

Veränderungen, die in erster Linie als Auswirkungen des Abkommens angesehen werden könnten, sind nicht feststellbar.

Chemische Industrie

Beschaffung

Der Anteil der Einfuhren aus den EG hat sich im Berichtszeitraum vermindert.

Mehr als die Hälfte der Importe auf dem Chemiesektor, wobei Rohstoffe dominieren, kommen aus der BRD. In zunehmendem Maße werden auch Material und Zubehör aus den EG bezogen.

Produktion

Unter dem Einfluß des Abkommens wurden Fertigungsmethoden schneller rationalisiert und Sortimente bereinigt.

Für die Chloralkalielektrolysen ergibt sich als Folge der Zollreduktion für diese Erzeugnisse ein zunehmender Wettbewerbsdruck, da die Einstandspreise für ihre Hauptrohstoffe (Industriesalz) und Strom in Österreich höher liegen als für die Konkurrenten in den EG-Ländern. Allerdings ist mit Einführung der Mehrwertsteuer eine Verbilligung für österreichisches Industriesalz eingetreten, weil die ursprünglichen Verkaufspreise, in denen eine niedrigere Umsatzsteuerbelastung enthalten war, trotz höherer Mehrwertsteuerbelastung unverändert geblieben sind und die

- 74 -

Unternehmer nunmehr den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen können.

Absatz

Von den Exporten geht nur ein Viertel in die EG-Staaten.

Bis 1972 war die Exportsteigerung in die EG geringer als in die EFTA. Im Jahre 1973 ist schon ein stärkeres Ansteigen der Lieferungen in die EG-Staaten festzustellen. Die allgemeine Rohstoff- und Warenverknappung der letzten Monate des Berichtsjahres hat zu einer Verminderung des Konkurrenzdruckes geführt.

Bei konfektionierenden Sparten zeigte sich ein zunehmender Kostendruck. Bei den Vertriebsformen ist noch keine integrationsbedingte Veränderung festzustellen.

Die Preise für Exporte im Rohstoffbereich sind, der internationalen Marktlage und Kostenentwicklung folgend, angestiegen; bei Fertigwaren war die Anpassung der Exportpreise an die Kostensituation zumeist schwierig. Ähnlich differenziert war auch die Preisentwicklung auf dem Inlandsmarkt.

Finanzierung

Die Nettoertragslage hat sich bei den exportierenden Unternehmen aufgrund der Währungssituation verschlechtert. Die gleichzeitige Zollsenkung gegenüber den EG wirkte auf die Konkurrenzverhältnisse verschärfend. Die internationale Verknappung der für die österreichische chemische Industrie

- 75 -

notwendigen Rohstoffe führte zu einer Verkürzung der Finanzierungsfrist seitens der ausländischen Lieferanten.

Organisation

Es sind bis jetzt keine Unternehmen bekannt geworden, deren Organisation durch das Abkommen grundlegend verändert wurde. Vereinzelt wurden Unternehmen während des Berichtszeitraumes verkauft oder zum Kauf angeboten; diese Entwicklung könnte durch das Abkommen beschleunigt worden sein.

4) Konsumgüterindustrie

Für die Bereiche Nahrungs- und Genußmittel und Papier wurden im Abkommen mit den EG Sonderregelungen vorgesehen.

Der Agrarsektor (Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs) fällt, mit Ausnahme bestimmter taxativ aufgezählter landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte, nicht unter die allgemeinen Abkommensbestimmungen über die Herstellung des Freihandels.

Auf dem Papiersektor erfolgt der Zollabbau in einer verlängerten Übergangszeit von 11 1/4 Jahren und wird somit erst am 1. Jänner 1984 beendet sein.

In den Bereichen Textil und Bekleidung, aber auch auf dem Ledersektor, waren Sondereinflüsse wirksam, die sich gegen-

- 76 -

über den Integrationsauswirkungen schwer abgrenzen lassen. Die Preise für die natürlichen Rohstoffe (Schafwolle, Baumwolle, Bastfasern und Häute) sind im Berichtszeitraum gestiegen. Diese internationale Preishausse hat zu verstärkter Verwendung von Chemiefasern geführt und damit auch bei letzteren Verknappungserscheinungen und Preissteigerungen bewirkt.

Darüberhinaus war insbesondere in den Bereichen Textil, Bekleidung und Leder die Entwicklung des Außenhandels durch Währungsprobleme gekennzeichnet. Durch Paritätsänderungen wurde die Einfuhr aus einzelnen EG-Staaten, insbesondere aus Italien, begünstigt; überdies hat die schwächere Binnenkonjunktur in der BRD trotz eines gewissen österreichischen Paritätsvorteils zu vermehrten Einfuhren aus dieser Relation geführt.

Andererseits hat die Abwertung des englischen Pfund und die Aufwertung des Schilling exportseitig für die österreichische Industrie zu Belastungen geführt.

Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Beschaffung

Im Bereich der Beschaffung ist - von der nachstehend angeführten Neuregelung abgesehen - auf dem Rohstoffsektor

- 77 -

grundsätzlich keine Änderung eingetreten, da die Ausgangsprodukte überwiegend aus dem Inland bezogen werden. Durch Erstattungsregelungen bei Zucker, Stärke und Mehl wurde für bestimmte Verarbeitungsbetriebe und in bestimmten Grenzen die Möglichkeit geschaffen, Rohstoffe zu konkurrenzfähigen Preisen zu beziehen (siehe Ausführungen unter E III).

Produktion

Auf verschiedenen Gebieten der Produktion zeigte sich die Tendenz zu vermehrter zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit mit Unternehmen der EG.

Absatz

Die Absatzchancen für Unternehmen der EG sind durch die Reduktion der österreichischen Einfuhrabgabe und die Ausfuhrerstattungen in den EG gestiegen. Dadurch ist der heimischen Industrie am Binnenmarkt eine stärkere Konkurrenz erwachsen.

Finanzierung

Hier konnten noch keine Auswirkungen der Integration konkret festgestellt werden.

- 78 -

Organisation

Die vermehrte Kooperation im Bereiche der Produktion führte in einer Reihe von Fällen auch zu Änderungen der Unternehmensorganisation und der Eigentumsverhältnisse.

Textilindustrie

Beschaffung

Alle Rohstoffe, außer Viscosekunstseidengarne, Zellwolle und in gewissem Umfang Polyester- und Acrylfasern sowie Polypropylengarne, müssen eingeführt werden. Da alle natürlichen Rohstoffe und die Chemiefasern schon vorher zollfrei waren, nahm die Integration auf die Beschaffung keinen zusätzlichen Einfluß.

Soweit Vormaterialien in Form von Garnen aus den ursprünglichen EG-Staaten bezogen werden, ist eine positive Auswirkung festzustellen. Allerdings wirken Preissteigerungen im Gefolge der allgemeinen Rohstoffhausse und Verknappungserscheinungen bei Chemiefasern diesen Auswirkungen entgegen. Zubehör (Farbstoffe und Chemikalien) waren entweder schon zollfrei oder mit niedrigen Zöllen belastet, sodaß kein besonderer Integrationseffekt festzustellen ist.

- 79 -

Die gleiche Aussage gilt für Investitionsgüter (insbesondere Textilmaschinen).

Produktion

Die Mengenproduktion der Textilindustrie hat im Berichtszeitraum um durchschnittlich 7,5 % zugenommen. Es ist eine zunehmende Verwendung von Chemiefasern festzustellen.

Hinsichtlich der Sortimentgestaltung führt die Integration zu einer stärkeren Spezialisierung. Die Tendenz zur Sortimentbereinigung dürfte mit fortschreitendem Zollabbau zunehmen. Durch größere Serien wird eine rationellere Erzeugung möglich und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöht. Wenngleich sich in der Textilindustrie die Tendenz zu steigender Kapitalintensität zeigt, spielt der Mangel an Arbeitskräften dennoch eine besondere Rolle.

Absatz

In der Entwicklung des Außenhandels ist festzustellen, daß die Ausfuhren nach den ursprünglichen EG-Staaten unterdurchschnittlich zugenommen haben, während die Einfuhren überdurchschnittlich gewachsen sind.

Aus den vorliegenden Ziffern des gegenseitigen Warenverkehrs kann abgeleitet werden, daß die ursprünglichen EG-Staaten

- 80 -

aus dem bisherigen Zollabbau mehr profitiert haben als Österreich. Es kann aber dennoch festgestellt werden, daß sich die österreichische Textilindustrie am Markt der ursprünglichen EFTA-Länder (mit Ausnahme Großbritanniens) behauptete.

Die Wettbewerbslage der österreichischen Textilindustrie dürfte sich mit zunehmender Integration verschärfen. Einerseits führt der Zollabbau zu vermehrten Importen (z.B. bei Teppichen), andererseits verschlechtert sich die Wettbewerbslage bei Textilien in den ursprünglichen EFTA-Ländern durch die Integrationsabkommen mit den EG.

Auf Grund der integrationsbedingten Entwicklung werden die Firmen die bestehenden Vertriebsformen an die neue Lage anzupassen haben.

Im Bereiche des Absatzes zeigen sich schließlich Ansätze zur Kooperation. Gemeinsame Marktforschung, Werbung, das Studium neuer Absatzmethoden sowie public relations sind oftmals der Anfang ausbaufähiger Kooperationen.

Finanzierung

Die Bedingungen für Lieferantenkredite sind unverändert, hingegen müssen die Zahlungsziele für Lieferungen erstreckt werden. Das Problem dieses Auseinanderklaffens verursacht der Textilindustrie bei der stabilitätspolitisch bedingten Kreditverknappung Schwierigkeiten.

- 81 -

Bei Fremdwährungsgeschäften überwiegen die Kursbelastungen die Kursserträge.

Organisation

Mit zunehmender Rationalisierung in Produktion und Vertrieb stellt sich die Frage zentralerer Organisationsformen in der Textilindustrie. Auch übernationale Verflechtungen und Fusionen werden voraussichtlich zunehmen.

Bekleidungsindustrie

Beschaffung

Die von der Bekleidungsindustrie aus dem Ausland bezogene Meterware (Gewebe, Gewirke und Futterstoffe) stammt überwiegend aus dem EG- und EFTA-Raum. Durch das Abkommen ist mit einem wachsenden EG-Anteil zu rechnen, wobei aber der sich durch die Zollsenkung ergebende Vorteil bei Materialbezügen aus den EG durch Preiserhöhungen bei natürlichen und künstlichen Fasern größtenteils nicht zum Tragen kommt.

- 82 -

Produktion

Die Produktion hat im Berichtszeitraum um durchschnittlich 8 - 10 % zugenommen.

Im Zuge der Integration im EFTA-Rahmen hat die Bekleidungsindustrie eine Sortimentbereinigung vorgenommen und in den meisten Bereichen Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt sowie für eine moderne Maschinenausrüstung gesorgt.

Der Umstruktuirungsprozeß wird durch den Abbau der Zollschranken gegenüber den EG beschleunigt, da Überkapazitäten der Gemeinschaft verstärkt auf den österreichischen Markt kommen und für Zweige der Bekleidungsindustrie schwerwiegende Anpassungsprobleme entstehen. Der Übergang auf die Erzeugung von Qualitätswaren und die Ausnützung von Marktlücken wird weiterhin zu verstärken sein, findet aber im saisonalen Zyklus, der zur Ausnützung der Kapazitäten in der Zwischenzeit auch die Erzeugung von Stapelartikeln erforderlich macht, seine Grenzen.

In den letzten Jahren sind über 100 Unternehmen der ungefähr 600 Firmen umfassenden Bekleidungsindustrie Zweigbetriebe von ausländischen Unternehmen geworden, wobei der Aspekt der Belieferung der EFTA-Märkte eine bedeutende Rolle spielte.

- 83 -

Absatz

Nachdem im Jahre 1972 das traditionelle Aktivum der Außenhandelsbilanz für Bekleidungsprodukte erstmals durch ein Passivum ersetzt wurde, bringt das Abkommen voraussichtlich eine weitere Passivierung dieser Bilanz.

Die bisherige gegenseitige Zollsenkung ist im ersten Halbjahr 1973 in erster Linie den EG-Staaten zugute gekommen. Die Importe sind aus sämtlichen EG-Staaten, mit Ausnahme Großbritanniens, gestiegen, während die Exporte nach der BRD, Italien, Belgien und den Niederlanden rückläufig waren und nur nach Großbritannien gesteigert werden konnten.

In der Relation EFTA konnte die Bekleidungsindustrie ihre Exporte beachtlich steigern. Aber auch der EG-Markt bietet für Spezialerzeugnisse insbesondere größeren Unternehmen zunehmende Absatzchancen. Allgemein kann angenommen werden, daß sich die langjährigen Erfahrungen aus der Teilnahme Österreichs am EFTA-Markt auch am Sektor Bekleidung nun im größeren europäischen Freihandelsraum als Vorteil erweisen werden.

Finanzierung

Da sich die Bekleidungsindustrien in einigen EG-Staaten wegen niedrigpreisiger Importe aus Staatshandels- und Entwicklungsländern oftmals gezwungen sehen, auf dritte Märkte

- 84 -

auszuweichen, ist infolge der Verschärfung dieses Importdruckes eine Verschlechterung der Nettoertragslage der österreichischen Bekleidungsindustrie zu verzeichnen.

Lederindustrie

Beschaffung

Da Rohhäute und Felle zollfrei sind, wurde der schon bestehende freie Verkehr durch das Abkommen nicht berührt.

Die Ledererzeugung ist zu rund einem Drittel ihres Bedarfs von der Einfuhr von Rohhäuten (vorwiegend Rindshäuten) aus dem Ausland - und zwar für 1973 fast ausschließlich aus den EG - abhängig. Die Hälfte des in Österreich verarbeiteten Leders wird vorwiegend aus den EG-Staaten importiert.

Importe sonstiger Materialien erfolgen sowohl für die Ledererzeugung (Gerb- und Farbstoffe) als auch für die Lederverarbeitung (synthetisches Schaftmaterial, Schnallen und ähnliches Zubehör) vorwiegend aus dem EG-Raum. Die Vorteile der Zollsenkung wurden zum Teil durch Steigerungen der Preise dieser Vormaterialien aufgehoben.

Produktion

Eine Änderung in der Sortimentsgestaltung hat sich durch

- 85 -

das Abkommen nicht ergeben. Die lederverarbeitende Industrie, insbesondere die Schuhindustrie, ist mit Rücksicht auf ihren hohen Exportanteil gezwungen, dem Trend der internationalen Mode zu folgen. Dieselbe Aussage gilt auch für die ledererzeugende Industrie als Zulieferer.

Die zunächst gesonderte Entwicklung der beiden Wirtschaftsräume EG und EFTA hat in früheren Jahren einige Unternehmen aus EG-Staaten veranlaßt, in Österreich Zweigbetriebe zur Belieferung des EFTA-Marktes zu errichten. Dies hat sich auf die österreichische Schuhindustrie belebend ausgewirkt.

Absatz

Der Lederverarbeitung, insbesondere der Schuhindustrie, bringt das Abkommen keine wesentlichen neuen Absatzchancen. Von den EG-Staaten ist Italien der bedeutendste Schuhexporteur Europas, auch Frankreich besitzt eine leistungsfähige Schuhindustrie. In der Bundesrepublik Deutschland besteht bereits ein starker Wettbewerbsdruck, sodaß ein großer Teil der Unternehmen zu Kurzarbeit übergegangen ist oder die Produktion überhaupt eingestellt hat. Ein gewisses Hoffnungsgebiet bilden die Benelux-Staaten.

Der Anteil der Exporte von Lederschuh in die EG ist somit insgesamt rückläufig. Auch die Exporte in die ursprünglichen EFTA-Staaten, wo diese auf einen zunehmenden Exportdruck insbesondere italienischer Ausfuhren stoßen, zeigen eine

- 86 -

sinkende Tendenz.

Der Export von Schuhen mit Oberteilen aus Kunststoffen (Schalenskischuhe) nach Großbritannien und Dänemark konnte hingegen gesteigert werden.

Die EG-Staaten haben ihren Anteil an der österreichischen Schuheinfuhr (etwa zwei Drittel) behauptet.

Finanzierung

Das Abkommen hatte auf die handelsübliche Finanzierung keinen nennenswerten Einfluß, da Lieferantenkredite bei Rohhautbezügen in der Regel nicht verlängert werden und die Kapitaldecke der Erzeuger eine Verlängerung der Zahlungsziele für Lieferungen kaum zuläßt.

Papierindustrie

Beschaffung

Die Papierindustrie ist auf der Beschaffungsseite großteils inlandsorientiert und im Bereich der Rohstoffe (Holz) und Investitionsgüter, die importiert werden, spielt die Einfuhr aus EG-Ländern eine relativ bescheidene Rolle. Sowohl der Import von Schleifholz als auch von Industrie-Restholz

- 87 -

ist bereits zollfrei.

Auch auf den Altpapierimport hat sich das Abkommen wegen der bereits bestehenden Zollfreiheit nicht ausgewirkt. Auf dem Halbstoffsektor (Zellstoff und Holzschliff) kommt ein nennenswerter Import aus EG-Ländern nicht in Betracht, da diese Nettoimportländer sind. Bei einzelnen Hilfsstoffen, wie Farben, Kaolin, etc., die zum Teil aus den EG-Ländern importiert werden und ebenso bei Filzen ergeben sich durch die Zollsenkung gewisse Auswirkungen.

Produktion

Wesentliche Auswirkungen des Abkommens sind bisher nicht festzustellen, doch muß auf die durch die Sonderregelung des Abkommens für Papier bestehende Ungewißheit und die dadurch gegebene finanzielle sowie administrative Belastung der österreichischen Exporte in die Gemeinschaft hingewiesen werden.

Zur Beseitigung von Nachteilen des Abkommens für die Papier- und Zelluloseindustrie hat die Bundesregierung Strukturbereinigungsmaßnahmen und eine Förderung von Umweltschutzinvestitionen beschlossen.

Absatz

Die Wettbewerbssituation hat sich durch die bisherige Zoll-

- 88 -

senkung für die österreichische Papierindustrie nicht verändert. Die im Abkommen vorgesehene Sonderregelung für Papier erschwert die Dispositionsmöglichkeiten im Export, da über die bestehenden Richtplafonds hinausgehende Exporte dem vollen Zoll unterworfen werden können. Für den Export nach Großbritannien und Dänemark ist am 1. Jänner 1974 durch einen teilweisen Zollaufbau für Exporte, die in den Zollfreikontingenten keinen Platz finden, überdies eine Verschlechterung der bisherigen Wettbewerbssituation eingetreten.

Die EG-Staaten stellen für den österreichischen Papier- und Pappenexport den wichtigsten Absatzmarkt dar. Infolge der Zollbarriere ist jedoch der Anteil der EG an den österreichischen Exporten von 58,9 % (1960) auf 47,2 % (1972) zurückgegangen. In dieser Zeit wurden die EG-Papierindustrien stark ausgebaut und der EG-interne Handel stieg auf das Vierfache.

Finanzierung

Die Netto-Ertragslage hat keine wesentliche Änderung erfahren.

- 89 -

III Die Landwirtschaft

Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften hat dazu geführt, daß ein noch größerer Europäischer Markt durch gemeinschaftliche Marktordnungen geschützt wird. Seit 1. Februar 1973 können die wichtigen Agrarexportländer Dänemark und Irland ihre Produkte im vergrößerten EG-Raum präferenziert absetzen. Besonders fühlbar ist, daß der für Agrarprodukte sehr aufnahmefähige britische Markt in den Präferenzraum einbezogen wurde. Diese Entwicklung verursachte daher auf dem Agrarsektor eine Verschiebung traditioneller Handelsströme.

Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften und die weiterhin bestehende Drittlandstellung Österreichs bei Agrarprodukten hatten somit für die österreichische Landwirtschaft zusätzliche Schwierigkeiten zur Folge. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, und um einen weiteren tendenziellen Rückgang der österreichischen Agrarexporte in die EG-Staaten zu verhindern, hat Österreich auch nach Abschluß des Freihandelsabkommens gegenüber der Gemeinschaft immer wieder darauf hingewiesen, daß zusätzliche Vereinbarungen am Agrarsektor unbedingt erforderlich sind, um den Absatz österreichischer Agrarprodukte am EG-Markt sowie dessen organische Fortentwicklung sicherzustellen.

Mit Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurde insbesondere über eine Regelung verhandelt, die den weiteren Export milchwirtschaftlicher Produkte, vor allem jenen von Vollmilchpulver, auf den britischen Markt ermöglichen sollte. Österreich konzentrierte seine Bemühungen auf Lösungsmöglichkeiten für Vollmilchpulver, die seinen

- 90 -

Exporten wenigstens für eine längere Übergangszeit Erleichterungen bringen sollten. Konkrete Vorschläge für eine Regelung dieses Problems, die eine annehmbare Lösung dargestellt hätten und bei positiver Einstellung der EG ohne Schwierigkeiten zu realisieren gewesen wären, ohne daß der gemeinsame Agrarmarkt gefährdet worden wäre, wurden von Experten ausgearbeitet.

Durch die Einstellung einzelner Mitgliedstaaten, die eine Regelung mit Österreich in dieser Frage aus prinzipiellen Gründen oder weil sie selbst am Export dieser Produkte nach Großbritannien interessiert waren ablehnten, kam es jedoch zu keinem positiven Beschluß. Auch eine persönliche Intervention des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beim zuständigen Kommissionsmitglied Lardinois, bei der auch die Bereitschaft Österreichs zu gewissen Gegenleistungen zum Ausdruck gebracht wurde, konnte - ebensowenig wie Démarchen auf sehr hoher Ebene bei den EG-Mitgliedstaaten - den Verlust des Milchpulverabsatzmarktes in Großbritannien nicht verhindern.

Seit Beginn Feber 1973 hat die EWG-Milchmarktordnung auch für Großbritannien Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die österreichischen Exporte von Vollmilchpulver und Butter schlagartig zum Erliegen gekommen.

Aber auch bei Käse ist infolge der Erweiterung der Gemeinschaft der österreichische Export in einem Maße gefährdet, daß mit dessen Verminderung um die Hälfte zu rechnen ist, wenn sich die Gemeinschaft nicht zu gewissen Importerleichterungen bereit erklärt.

- 91 -

1) Fortsetzung der Politik der "kleinen Schritte"

a) Käse

Österreich hat seine Bemühungen um Erleichterungen am Käsemarkt im Berichtszeitraum intensiviert.

Räucherkäse

Die Übernahme der EWG-Milchmarktordnung durch Großbritannien hat zu einem Erliegen der traditionellen österreichischen Exporte dorthin geführt. Eine Wiederaufnahme dieser Exporte, die im Jahre 1972 noch ca. 900 t betragen, ist für die österreichische Landwirtschaft von besonderem Interesse. Um den Verlust dieses Marktes zu vermeiden, hat daher Österreich bereits 1972 den Antrag gestellt, die Abpackungsbestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der EWG derart abzuändern, daß Räucherkäse in Verpackungen in Wurst- oder Blockform mit einem Gesamteigengewicht von 2,50 kg oder weniger unter der bestehenden GATT-Konzession in die Gemeinschaft exportiert werden kann.

Schmelzkäse in Scheiben

Ein ähnliches Problem wie bei Räucherkäse besteht bezüglich der Aufmachungsbestimmungen für Schmelzkäse. Zwar hat der EG-Ministerrat am 15. Mai 1973 in teilweiser Entsprechung österreichischer Wünsche beschlossen, den praktischen Marktgegebenheiten nachzukommen und auch die Verpackung von Schmelzkäse in Kunststoff-Folie zuzulassen. Diese Änderung bringt jedoch für Österreich keinen Vorteil, solange weiterhin

- 92 -

die handelshemmende Bestimmung beibehalten wird, daß jede Schmelzkäsescheibe von unter 30 g Eigengewicht gesondert verpackt sein muß. In Österreich, wie auch in der Gemeinschaft selbst, werden aber Schmelzkäsescheiben, welche einzeln wohl ein Gewicht von unter 30 g aufweisen, nur durch Papierzwischeneinlagen getrennt in Kunststoff-Gesamtpackungen zu ca. 100 g erzeugt und vertrieben.

Österreich hat daher bereits mehrfach bei der EG-Kommission interveniert, das Gesamteigengewicht von verpacktem Schmelzkäse auf 250 g zu erhöhen.

Währungsausgleichsbeträge bei Emmentaler

Bei Emmentaler, der im Rahmen der GATT-Konzession in die Gemeinschaft exportiert wird, ergeben sich für die österreichischen Exporte durch die diskriminierende Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen erhebliche Schwierigkeiten. Wenn EG-Mitgliedstaaten Emmentaler oder Schmelzkäse nach Italien exportieren, werden im Hinblick auf die erfolgte Änderung der Währungsparitäten in den EG-Mitgliedstaaten bei der Einfuhr Währungsausgleichsbeträge gewährt. Bei Importen aus Österreich sind, trotz der zweimaligen Aufwertung des Schilling, solche Zahlungen nicht vorgesehen. Dadurch kommen Lieferungen aus Österreich in einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil.

Österreich ersuchte daher die Gemeinschaft wiederholt, seine Exporte hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge den Exporten aus EG-Mitgliedstaaten gleichzustellen.

- 93 -

Erhöhung des Mindestpreises bei Tilsiter

Österreich beantragte eine Erhöhung des Mindestpreises, nachdem dieser Mindestpreis letztmalig am 19. Juli 1971 festgesetzt worden war. Seither wurde der Schwellenpreis der Gemeinschaft bereits zweimal, insgesamt um 17,5 RE, erhöht. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch den Mindestpreis um zumindest 10 RE anzuheben.

Seit Mai 1973 unterliegen auch österreichische Butterkäse (z.B. Mondseer, Jerome) der gleichen Mindestpreisregelung wie Tilsiter. Diese Eingliederung konnte nach langwierigen Verhandlungen erzielt werden, nachdem die eigene Konzession für österreichischen Butterkäse nach dem Beitritt Dänemarks zur EWG erloschen ist.

Neben den vorstehend angeführten österreichischen Bemühungen auf dem Käsesektor ließ Österreich nichts unversucht, um weitere Handelserleichterungen zu erreichen. Die diesbezüglich in Verhandlung stehenden Schritte betreffen:

b) Rinder und Rindfleisch

Ähnlich wie bei Emmentaler bringt auch am Rinder- und Rindfleischsektor die Beibehaltung des monetären Grenzausgleiches eine Schlechterstellung der österreichischen Exporte mit sich, die Verlagerungen der bisherigen Handelsströme zur Folge hat. Die Anbieter aus der Gemeinschaft erhalten beim Export nach Italien zusätzlich zum Währungsausgleich für die Lira-Abwertung einen Währungsausgleich für

- 94 -

die Aufwertung ihrer nationalen Währungen. Dadurch konnten sie ihre Exportpreise gegenüber ihrem Inlandspreisniveau bis zu 50 % reduzieren, was einen Preisverfall auf dem italienischen Markt mitverursachte. Durch diesen Preisverfall sind die österreichischen Exporte, welche durch den Zoll und die Abschöpfungen der EWG belastet sind, schwerstens in Mitleidenschaft gezogen.

Solange der innergemeinschaftliche - doppelte - monetäre Grenzausgleich gewährt wird, kann eine Verbesserung der Situation nur durch eine Verringerung der Einfuhrbelastung für die österreichischen Exporte nach Italien eintreten.

c) Wein, Obst und Gemüse

Die Anerkennung österreichischer Qualitätsweine

Österreich wurde eine Novellierung der EWG-Weinmarktordnung in Aussicht gestellt, in der eine Liste von Weinen aus Drittstaaten aufgestellt werden soll, die von der Gemeinschaft als Qualitätsweine anerkannt werden. Österreich hat hierauf den EG mitgeteilt, welche österreichischen Weine in einer solchen Liste Aufnahme finden sollten. Eine entsprechende Verordnung der Gemeinschaft, die dem österreichischen Wunsch entgegenkommen würde, steht trotz wiederholter österreichischer Urgenz jedoch noch aus.

Österreich mißt der Anerkennung seiner Qualitätsweine durch die EG besondere Bedeutung zu. Diese könnte auch die Basis für Zollsenkungen seitens der EG bei Qualitätsweinen sein. Sie ist aber auch notwendig, um die mißbräuchliche Verwendung österreichischer Qualitätsweinbezeichnungen am EWG-Markt zu verhindern.

- 95 -

Wein mit einem Alkoholgehalt von über 15 °

Da die EWG-Weinmarktordnung vorsieht, daß Wein mit einem Alkoholgehalt von über 15° aus Drittländern nicht in Verkehr gesetzt werden kann, hat Österreich darauf hingewiesen, daß Weine besonderer Reife und Leseart in sämtlichen Weinbaugebieten Österreichs einen Alkoholgehalt aufweisen, der von Natur aus über 15° liegen kann. Die Erzeugung dieser Weine ist in Österreich traditionell. Die Aufrechterhaltung der Exporte dieser wertvollen Qualitätsweine, die ohne Anreicherung und ohne Zusatz von Alkohol gewonnen werden, in die Gemeinschaft ist für die österreichische Weinwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Österreich hat daher beantragt, daß die EWG-Weinmarktordnung entsprechend den österreichischen Gegebenheiten abgeändert wird.

Schwefeldioxydgehalt des Weines

Die diesbezüglichen Bestimmungen der EG stellen eine Diskriminierung österreichischer Weine dar. Während nämlich für Weine, die in der Gemeinschaft gewonnen werden, bis 31. August 1976 Ausnahmen zugelassen werden, ist für importierte Weine aus Drittstaaten keine Toleranz vorgesehen. Dies widerspricht auch der in einem Vorentwurf der Verordnung zum Ausdruck gebrachten Haltung, daß bei der Bemessung des Höchstgehaltes an Gesamtschwefeldioxyd Drittlandsweine ebenso zu behandeln sind wie Gemeinschaftsweine. Österreich ist von diesen neuen Bestimmungen der EG besonders hart getroffen, da auch unter dem Titel "Ausnahme für Qualitätsweine" nur Beeren- und Trockenbeerenauslesen in den Genuß

- 96 -

einer Sonderregelung gelangt sind und nicht österreichischer Qualitätswein schlechthin.

Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

Während des Berichtszeitraumes legte die Gemeinschaft die Höhe ihrer Ausfuhrerstattungen in Relation der jeweiligen Bestimmungsländer fest. Dabei fiel auf, daß bei Äpfeln Österreich das einzige westliche Land ist, demgegenüber von den EG beim Export Erstattungen gewährt werden.

Bei Tomaten wurden überhaupt nur bei Exporten nach Österreich Erstattungen gewährt. Diese Behandlung Österreichs hätte dazu führen müssen, daß Österreich zum Abladeplatz der Gemeinschaft für billiges Obst und Gemüse wird.

Die energischen österreichischen Vorstellungen wurden jedoch anerkannt und die Erstattungen bei Äpfeln und bei Tomaten für Exporte nach Österreich per 20. November 1973 beseitigt.

2) Die österreichischen Agrarwünsche an die EG im Zusammenhang mit dem Abkommen

Bei der Tagung des Gemischten Ausschusses im November 1973 hat Österreich unter Berufung auf Artikel 15 des Abkommens alle seine offenen Wünsche auf dem Agrarsektor mit Nachdruck neuerlich vorgebracht und dargelegt, daß es am Agrarsektor von den EG nicht als Drittland wie jedes andere

- 97 -

behandelt werden wolle. Österreich vertrete die Auffassung, daß Artikel 15 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich auch am Agrarsektor ein über einfache Drittlandsbeziehungen hinausgehendes Naheverhältnis festlegt. Im Gegensatz zum Industriesektor sei jedoch noch nicht vorgesehen, in welcher Weise der Warenverkehr, dessen Entwicklung sich beide Vertragspartner zu fördern zugesagt haben, zwischen den Partnern verstärkt werden könne. Es sei daher dringend notwendig, im Sinne einer auf Artikel 15 des Abkommens aufbauenden harmonischen Entwicklung des gegenseitigen agrarischen Handelsverkehrs, die österreichischen Anliegen am Agrarsektor einer positiven Lösung zuzuführen.

Die Gemeinschaft versicherte, die österreichischen Anliegen und konkreten Vorstellungen eingehend zu untersuchen, und gab der Hoffnung Ausdruck, in einem permanenten Prüfungsverfahren zu befriedigenden Lösungen zu gelangen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die österreichischen Wünsche Produkte betreffen, die dem Marktordnungssystem der EWG unterliegen. Die Maßnahmen monetärer Art seien Ausdruck eines komplizierten innergemeinschaftlichen Kompromisses, sodaß die Gemeinschaft in dieser Frage Österreich schwerlich entgegenkommen könnte, ohne das gegenüber allen Drittstaaten spielende System in Gefahr zu bringen.

Somit bleibt die Landwirtschaft außer der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse und den Erleichterungen am Rindersektor gemäß dem agrarischen Notenwechsel weiterhin außerhalb des Abkommens.

Österreich ist dadurch in der Praxis weiterhin in Drittlandsposition und im Preisnachteil gegenüber Anbietern in der

- 98 -

Gemeinschaft selbst und auf dritten Märkten.

Die fortschreitende Senkung der Zölle bei industriell-gewerblichen Erzeugnissen bringt aber auch der Landwirtschaft Vorteile. Dies gilt in besonderem Maße für die Einfuhr von Traktoren, Maschinen und Geräten aller Art aus den EG.

IV Der Sektor der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte

Im Gegensatz zu den agrarischen Rohprodukten unterliegen die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse dem Abkommen und finden ihre Regelung vor allem im **Protokoll Nr. 2** des Abkommens. Die Vertragsparteien bauen den festen Teilbetrag ihrer Einfuhrabgabe bzw. wo ein solcher nicht besteht, den Teil des Zolles, der den Industrieschutz darstellt, etappenweise ab. Die Möglichkeit der Einhebung eines beweglichen Teilbetrages oder eines Pauschbetrages bzw. die Anwendung inländischer Maßnahmen, die Preisunterschiede zwischen dem Weltmarkt und dem heimischen Markt bei den agrarischen Rohstoffen ausgleichen, bleibt dabei unberührt.

Auch die Anwendung von Maßnahmen, die zum Ausgleich von Preisunterschieden bei der Ausfuhr dienen, steht nicht im Widerspruch zum Abkommen.

Österreichischerseits wurde das bereits bestehende Ausgleichs-abgabegesetz aufgrund des Abkommens mit den EG abgeändert und der Kreis der Waren, auf die sich dieses Gesetz bezieht, entsprechend dem Protokoll Nr. 2 erweitert.

- 99 -

Weiters war es notwendig, eine Erstattungsregelung einzuführen, um Wettbewerbsnachteile der österreichischen Verarbeitungsindustrie im Verhältnis zu den EG in einem gewissen Maße auszugleichen. Die nunmehr eingeführte (limitierte) Erstattungsregelung für Zucker, Stärke und Mehl soll zur Chancengleichheit der Verarbeitungsindustrie im Export und am heimischen Markt beitragen (siehe auch Ausführungen unter E III und C IV).

- 100 -

E) Maßnahmen der Bundesregierung im Hinblick
auf die Europäische Integration

I Zollrechts- und Ursprungssektor

1) Durchführung des Interimsabkommens

Nach Abschluß der Verhandlungen Österreichs mit den EG im Juli 1972 mußten in kürzester Zeit alle legislativen und administrativen Maßnahmen getroffen werden, um das Interimsabkommen am 1. Oktober 1972 innerstaatlich in Kraft zu setzen. Zur Durchführung dieses Abkommens, insbesondere der insgesamt sehr umfangreichen, für Österreich in der Konzeption teilweise völlig neuen Zoll- und Ursprungsregelungen, beschloß der Nationalrat bereits zwei Monate nach Abschluß der Verhandlungen das Interimsabkommen-Durchführungsgesetz.

Zunächst ist festzustellen, daß die neuen Ursprungsregeln zwischen Österreich - sowie der anderen EFTA-Staaten - und den EG restriktiver sind, als die seinerzeitigen Ursprungsregeln des EFTA-Übereinkommens und daß auch die Formalerfordernisse für die Zollverwaltung sowie die Wirtschaft eine starke Belastung zur Folge hatten. Dies trifft insbesondere auf die Vertragsbestimmung zu, daß der für den begünstigten Warenverkehr erforderliche Ursprungsnachweis in Form der Warenverkehrsbescheinigung bereits bei der Ausfuhr zollamtlich geprüft und bestätigt werden muß. Es waren daher in sehr kurzer Frist eine Reihe von Maßnahmen

- 101 -

auf legislativer und administrativer Ebene zu treffen, um die Wirtschaft und Verwaltung über die neue Regelung zu informieren und damit die Übergangsschwierigkeiten zu mildern. So wurde für die praktische Vollziehung durch die Zollverwaltung ein Dienstbehelf geschaffen, der die Bestimmungen der Interimsabkommen, die ergänzenden Vorschriften des Durchführungsgesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu sowie die einschlägigen autonomen Bestimmungen des Zollrechts in einfacher und übersichtlicher Form zusammenfaßt. Dieser Dienstbehelf wurde auch den Produktions-, Import- und Exportbetrieben sowie den Kammerorganisationen zur Verfügung gestellt.

2) Durchführung des Freihandelsabkommens

Zur innerstaatlichen Vollziehung des am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Freihandelsabkommens mit der EWG hat der Nationalrat das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz beschlossen, das einerseits die Bestimmungen des Interimsabkommen-Durchführungsgesetzes zum größten Teil fortführt und dieses andererseits entsprechend den erweiterten Bestimmungen des Freihandelsabkommens ergänzt. Der bereits erwähnte Dienstbehelf für die Zollverwaltung wurde erweitert und der Wirtschaft wiederum zur Verfügung gestellt. Die Zollverwaltung war weiterhin bemüht, auftretende Übergangsschwierigkeiten so weit wie möglich in unbürokratischer Weise zu beseitigen.

In diesem Sinne hat der Bundesminister für Finanzen eine Verordnung zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

- 102 -

im vereinfachten Verfahren erlassen. Ferner wurde die Befugnis zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen in gewissen Fällen auch auf bestimmte Zollämter 2.Klasse übertragen.

Im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen, großen europäischen Freihandelsraumes sahen sich die den EG nicht beigetretenen EFTA-Staaten veranlaßt, die Ursprungsregeln des EFTA-Übereinkommens an die - weitestgehend identen - Ursprungsregeln der Abkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit den EG anzupassen. Diese Anpassung führte zu einer umfassenden Revision des Anhangs B des EFTA-Übereinkommens.

Zur innerstaatlichen Vollziehung war es erforderlich, auch in der Beziehung zur EFTA entsprechende Sondervorschriften zu schaffen. Zu diesem Zweck beschloß der Nationalrat das "EFTA-Durchführungsgesetz 1973", das am 1. April 1973 in Kraft trat und gleichzeitig frühere EFTA-Durchführungsgesetze außer Kraft setzte. Das neue EFTA-Durchführungsgesetz entspricht im wesentlichen den analogen Vorschriften des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, um ein konformes Vorgehen der Zollverwaltung gegenüber den erweiterten Europäischen Gemeinschaften und den EFTA-Staaten sicherzustellen (siehe auch Ausführungen unter C III).

II Preisbestimmungen für Eisen- und Stahlprodukte (Bundeskommision für Eisen und Stahl)

Die den Preissektor betreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen Österreich und der EGKS bezwecken ein geordnetes

- 103 -

Marktverhalten der Unternehmen der Vertragspartner; sie beruhen auf deren Interesse, Schwierigkeiten zu vermeiden, die durch umstrittene Preiserstellungen der Stahlproduzenten bei ihrem Auftreten auf dem Markt der anderen Vertragsparteien hervorgerufen werden könnten.

In der zitierten Vertragsstelle verpflichtete sich die Gemeinschaft, die in ihrem Gebiet geltenden Preisregeln für Eisen- und Stahlerzeugnisse auf Lieferungen ihrer Unternehmen nach dem österreichischen Markt auszudehnen. Umgekehrt verpflichtete sich Österreich, ein Preisregime für diese Erzeugnisse zu errichten, welches bei Lieferungen in Österreich sowie bei Exporten nach der Gemeinschaft in der Wirkung den von der EGKS entwickelten Regeln gleichkommt (siehe auch Ausführungen unter B II).

Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Vertragsbestimmung wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Durchführung des Artikels 20 des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS andererseits (EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz) beschlossen. Dieses Bundesgesetz trat gemeinsam mit dem Abkommen Österreich-EGKS am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Das neue Preisregime für Eisen- und Stahlerzeugnisse ist auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

Es soll eine im Interesse der Produzenten, des Handels und der Verbraucher gelegene Stabilität des Marktes sicherstellen und das Verbot diskriminierender Praktiken sowie die Transparenz des Marktes durchsetzen.

Um dies zu erreichen, sind die Unternehmen der Stahlindustrie

- 104 -

verpflichtet, ihre Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise zu veröffentlichen und bei vergleichbaren Geschäften mit Abnehmern in Österreich und in der EGKS keine unterschiedlichen Preise und Verkaufsbedingungen anzuwenden.

Die Unternehmen der Stahlindustrie sind verpflichtet, sich an die von ihnen veröffentlichten Preislisten zu halten. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß ein anderer Anbieter eine vergleichbare Ware zugünstigeren Preisen anbietet, sind sie berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in ein solches Angebot einzutreten. Selbstverständlich steht es den Stahlerzeugern frei, Änderungen ihrer Preislisten vorzunehmen.

Zur Kontrolle der Einhaltung dieses Systems wurde in Österreich beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet. Dieser sind bei bestimmten Geschäften fallweise, sonst jedoch monatliche Meldungen über Umsätze usw. zu erstatten.

Besteht der Verdacht, daß ein Unternehmen gegen Verpflichtungen aufgrund des neuen Preisregimes verstoßen hat, ist ein Verfahren zu eröffnen, das zutreffendenfalls mit der Vorschreibung eines Geldbetrages abgeschlossen wird. Kommt ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Erstattung von Meldungen nicht oder nicht fristgerecht nach, ist es gleichfalls zur Zahlung von Geldbeträgen zu verpflichten.

Die Bundeskommission für Eisen und Stahl nahm mit ihrer konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 1973 ihre Tätigkeit auf.

- 105 -

III Förderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Anlässlich des Abschlusses der Abkommen Österreichs mit den EG wurden zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Verarbeitungsindustrie für Zucker, Stärke und Weizenmehl eine Reihe von Förderungsmaßnahmen getroffen.

Die Regelung für Weizenmehl sieht im wesentlichen vor:

- die Bereitstellung inländischen Normalweizens (bis 1000 t jährlich) für Exportvermahlung zum inländischen Futterweizenpreis
- die Befreiung der Exportvermahlung von der Vermahlungsabgabe
- die Befreiung des für Exportvermahlungen importierten Weizens vom Importausgleich.

Im Jahre 1973 wurde bis 10. November im Umfang von insgesamt 462 t Weizen von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Regelung für Stärke sieht Ausgleichsbeträge vor:

- für Exporte (5000 t pro Jahr)
- für den Inlandsbedarf (5000 t pro Jahr)

deren Höhe sich auf 80 % der jeweiligen Weltmarktpreisdisparität nach dem Stärkegesetz für die eingesetzte Kartoffelstärke beläuft.

Die Regelung für Zucker ist im wesentlichen wie folgt zusammenzufassen:

- Exporterstattung für 30.000 t Zucker (pro Jahr), soweit die Preisdisparität laut Zuckergesetz S 2,70 pro kg übersteigt.
- Binnenerstattung für 5000 t Zucker (pro Jahr) in Höhe der Preisdisparität laut Zuckergesetz.

- 106 -

- das Erstattungsvolumen ist insgesamt mit 30 Mio Schilling für 1973 begrenzt.

(Siehe auch Ausführungen unter D IV)

IV Wettbewerbsrecht (Kartellgesetz 1972)

Das Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften geht - ohne das ausdrücklich festzustellen - davon aus, daß der Abbau hoheitlicher Beschränkungen und Hemmnisse für einen freien Warenverkehr durch private, vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen oder durch Beschränkungen aufgrund des Mißbrauchs von Marktmacht ersetzt werden könnte, was der Absicht und dem Geist des Freihandelsabkommens widersprechen würde. Dieses enthält deshalb kartellrechtliche Bestimmungen (Artikel 23 des Abkommens Österreich-EWG und Artikel 19 des Abkommens Österreich-EGKS).

Die kartellrechtlichen Vertragsbestimmungen sind nicht unmittelbar anwendbar. Es liegen vielmehr völkerrechtliche Verpflichtungen vor, die jeder Vertragspartner aufgrund seiner eigenen Rechtsvorschriften innerstaatlich durchsetzt. Geschieht dies nicht, so kann der andere Vertragspartei im Rahmen des im Vertrag vorgesehenen Verfahrens Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen. Daraus folgt, daß Rechtsvorschriften zu erlassen sind, die den kartellrechtlichen Bestimmungen des Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen. Das Freihandelsabkommen war daher ein unmittelbarer Anlaß für die Erlassung des neuen "Kartellgesetzes 1972", welches am 1. Jänner 1973 in Kraft

- 107 -

getreten ist. Das neue Kartellgesetz ist somit als ein Begleitgesetz zum Abkommen mit den EG anzusehen.

Von Interesse im Hinblick auf den größeren europäischen Freihandelsraum sind vor allem die Bestimmungen des neuen Kartellgesetzes betreffend den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen. Das alte Kartellgesetz hat diesbezüglich eine bloße Erfassung marktbeherrschender Unternehmen vorgesehen. Nunmehr wurde auch eine Mißbrauchsaufsicht über das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen geschaffen. Als marktbeherrschend gilt ein Unternehmen,

1. wenn es für eine bestimmte Ware oder Leistung keinem oder nur einem unwesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. wenn es einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mehr als 5 % hat, und
 - a) der gesamte inländische Markt durch zwei oder drei Unternehmen versorgt wird, oder
 - b) es zu den vier größten Unternehmen gehört und diese zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von mindestens 80 % auf sich vereinen.

Im übrigen wurde vorgesehen, daß das Ausnützen einer marktbeherrschenden Stellung nicht ex lege verboten ist, sondern erst auf Antrag einer Partei durch das Kartellgericht verboten wird.

Weiters sieht das Kartellgesetz auch die Anmeldung von im Gesetz näher umschriebenen Zusammenschlüssen (Fusionen) vor.

- 108 -

V Einführung der Mehrwertsteuer

Am 1. Jänner 1973 wurde das österreichische Umsatzsteuersystem auf die Mehrwertsteuer umgestellt. Durch diese Maßnahmen finden die Schwierigkeiten, die Österreich bezüglich des steuerlichen Grenzausgleichs aufgrund des vorherigen Umsatzsteuersystems in verschiedenen internationalen Gremien, und auch gegenüber den EG seit Jahren hatte, ihr Ende.

Das neue "Umsatzsteuergesetz 1972" steht auch mit den wichtigsten Bestimmungen, wie z.B. den Vorschriften über den Steuergegenstand, den Inlandsbegriff, die Begriffe "Unternehmer", "Lieferungen" und "sonstige Leistungen und Bemessungs-lage" mit der EG-Mehrwertsteuer im Einklang.

Durch die Befreiung der Ausfuhrlieferungen von der Umsatzsteuer in Verbindung mit dem Recht, die in Rechnungen für Vorleistungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen zu können, ist eine exakte Entlastung der Ausfuhrwaren von der Umsatzsteuer gegeben. Bei Einfuhren wird die Einfuhrumsatzsteuer erhoben, und zwar zu einem Steuersatz, der für die Lieferung vergleichbarer Waren im Inland vorgesehen ist. Im zwischenstaatlichen Warenverkehr ist somit durch die Einführung der Mehrwertsteuer ein genauer Grenzausgleich gegeben, der insbesondere auch im Hinblick auf einen reibungslosen Warenfreiverkehr im größeren europäischen Freihandelsraum erforderlich ist.

Zur Vermeidung von im Zusammenhang mit der Systemumstellung allenfalls auftretenden ungerechtfertigten Preissteigerungen hat der Nationalrat am 8. Juli 1972 das Preisbestimmungsgesetz 1972 beschlossen.

- 109 -

Durch die Novelle vom 11. Juli 1973 wurde dieses Gesetz teilweise geändert und bis 30. September 1974 verlängert, wobei die Unternehmer unter anderem verpflichtet werden, die in den Preisen der Waren enthaltenen Zollbeträge sowie Ausgleichs- abgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, welche nach der Veröffentlichung der Entlastungssätze nach § 2 Abs. 3 in der Zeit bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Wegfall kommen, von den in Rechnung gestellten Preisen in Abzug zu bringen.

VI Gewerberechtliche Maßnahmen (Gewerbeordnung 1973)

Die Ersetzung der gegenwärtig noch geltenden, mit dem Kaiserlichen Patent aus dem Jahre 1859 erlassenen Gewerbeordnung durch eine den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Gewerbeordnung entspricht den Erfordernissen einer Ausrichtung auf die wirtschaftliche europäische Integration. Die neue Gewerbeordnung wurde nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgestaltet, die nur dort ihre Schranken finden soll, wo dies im öffentlichen Interesse (z.B. auf dem Gebiete des Umweltschutzes) geboten ist. Als Maßnahmen in Richtung einer Liberalisierung sind insbesondere vorgesehen:

Nahezu vollständige Abschaffung der Bedarfsprüfung, Einschränkung der Zahl konzessionierter Gewerbe und Handwerke, Herabsetzung des für den Antritt von Gewerben vorgeschriebenen Mindestalters, Ausbau der Nebenrechte der Gewerbetreibenden (z.B. durch Erweiterung des Selbstbedienungsrechtes), Einführung des Rechtes zur Übernahme von Bestellungen auf Ge-

- 110 -

samtaufträge, Einräumung von bestimmten Verabreichungs- und Ausschankbefugnissen an Lebensmittelhändler, Fleischer, Bäcker und Zuckerbäcker usw., Möglichkeit der Führung von Nebenbetrieben, die in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, und Erhöhung der beruflichen Mobilität durch die Einrichtung von Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung für ein verwandtes Handwerk oder ein verwandtes handwerksartiges Gewerbe sowie Erleichterung der Bestimmungen über die Erlangung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis.

Diese vorerwähnten Maßnahmen sollen in erster Linie der Verbesserung des Wettbewerbes dienen, zu einer gesunden wirtschaftlichen Konkurrenz der Betriebe führen und damit zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistung beitragen.

Die schon bisher liberale Haltung Österreichs auf dem Gebiet des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs wurde von der Gewerbeordnung 1973 vollständig übernommen. Im einzelnen ist folgendes zu erwähnen:

1. Die Gewerbeordnung 1973 (§ 14 Abs. 1) geht, wie dies auch bei der bisherigen Gewerbeordnung (§ 8) der Fall ist, vom Prinzip der Gegenseitigkeit aus und bestimmt, daß ausländische natürliche Personen grundsätzlich Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen, wenn der zuständigen österreichischen Behörde nachgewiesen wurde, daß österreichische natürliche Personen in dem Heimatstaat des Ausländers, bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes, keinen anderen wie immer gearteten Beschränkungen unterliegen, als die Angehörigen dieses Staates.
2. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die zwar ihren Sitz im Ausland (ausländische Personenvereinigungen), jedoch eine Niederlassung

- 111 -

in Österreich haben, dürfen Gewerbe in Österreich unter den gleichen Voraussetzungen ausüben, wie jene juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz in Österreich (inländische Personenvereinigungen) haben.

3. Natürliche und juristische Personen, die im Ausland eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die Bestimmungen der Gewerbeverordnung 1973 anzuwenden wären, dürfen bestellte gewerbliche Arbeiten, die nicht Gegenstand eines konzessionierten Gewerbes sind, in Österreich - auch ohne eine österreichische Gewerbeberechtigung zu erwirken - unter der Voraussetzung ausführen, daß in dem betreffenden ausländischen Staat österreichischen Gewerbetreibenden das gleiche Recht zusteht. Diese Bestimmung gilt auch für Personengesellschaften des Auslandes, die den Personengesellschaften des österreichischen Handelsrechtes entsprechen.

VII Arbeitsmarktpolitik

Die wirtschaftliche Integration hat im Jahre 1973 zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt geführt. Die Arbeitslosenrate betrug im Jahre 1973 1,6 % und ist somit gegenüber 1,9 % im Jahre 1972 gesunken. Die Zahl der im Jahresdurchschnitt 1973 bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Arbeitslosen erreichte 41.327 (1972: 49.135). Die Zahl der Beschäftigten war im Durchschnitt 1973 mit 2,608.306 höher als 1972 (2,512.718). Es gab keine integrationsbedingten Betriebsstillegungen oder Betriebs-einschränkungen, die zu Kurzarbeit geführt haben.

- 112 -

Im Jahre 1973 wurde jedoch durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen Vorsorge dafür getroffen, daß die zu erwartenden strukturellen Umstellungen reibungslos und mit einem Minimum an Belastungen für die Arbeitnehmer vor sich gehen können. Diese Absichten bilden einen wesentlichen Gesichtspunkt für die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) sowie das Sonderunterstützungsgesetz (SUG).

Einige der in der Novelle zum AMFG vorgesehenen Maßnahmen sollen die Mobilität der Arbeitskräfte sowohl in beruflicher als auch in geographischer Hinsicht fördern und den Arbeitskräften damit die Möglichkeit geben, Auswirkungen der mit der Integration verbundenen Strukturveränderungen nicht nur leichter zu überwinden, sondern auch die für die Arbeitskräfte im Integrationseffekt liegenden Chancen für sich zu nützen. Diesem Zweck dient die Schaffung der Pendlerbeihilfe, die Beihilfe zur Erleichterung der Führung eines getrennten Haushaltes und der Ausbau der Förderungsmöglichkeiten der beruflichen Mobilität durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Entwicklung der benötigten Schulungseinrichtungen.

Weiters wurden die Möglichkeiten, die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Umstellung und Erweiterung von Betrieben zu fördern, in jenen Fällen erweitert, in denen integrationsbedingt oder aus anderen Gründen Maßnahmen zur Strukturverbesserung notwendig werden. Der Umfang, in dem von diesen erweiterten und um die Gesichtspunkte der Förderung des Integrationsprozesses bereicherten Förderungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, ergibt sich aus den dafür aufgewendeten Beträgen. (Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung für diese Förderungsarten stiegen von

- 113 -

173,87 Mill.S im Jahre 1972 auf 340,22 Mill.S im Jahre 1973.)

Um für die Zukunft auch für unerwartete Entwicklungen gerüstet zu sein, wurde durch die Novelle zum AMFG die Möglichkeit geschaffen, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung für Maßnahmen bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel (bis maximal 100 Mill.S) einzusetzen.

Als ein zusätzliches Instrument für den Fall der Einschränkung oder Stilllegung eines Betriebes in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge der Integration, wegen Änderung der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der Strukturbereinigung wurde das Sonderunterstützungsgesetz geschaffen.

Zunächst wurde durch eine Erweiterung der Förderungsmöglichkeit des AMFG eine Handhabe geschaffen, um sofortige Schließungen von Betrieben durch Beihilfegewährung zu verhindern und dadurch für endgültige Lösungen - in erster Linie Umstellung des Betriebes auf eine aussichtsreichere Produktion, Kapitalzufuhr oder Übernahme durch einen anderen Unternehmer- die nötige Zeit zu gewinnen.

Für den Fall, daß eine die Arbeitsplätze erhaltende Lösung unter volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich vertretbare Bedingungen nicht durchführbar ist, steht bei der Lösung der sich aus der Stilllegung ergebenden Probleme die Beihilfe in Form der Starthilfe im Vordergrund. Diese Beihilfe kann neben den bereits erwähnten Formen der Förderung der geographischen und beruflichen Mobilität in Form

- 114 -

eines Zuschusses (bis zu S 20.000.- für den einzelnen Dienstnehmer) gewährt werden. Männliche Dienstnehmer, die das 55., und Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können aufgrund des SUG eine Sonderunterstützung in der Höhe der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension, Erwerbsunfähigkeitspension) erhalten.

VIII Regionalpolitik - Probleme der Regionalstruktur gegenüber dem süddeutschen Raum

Im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit im größeren europäischen Freihandelsraum stellt die in den einzelnen Staaten verfolgte Regionalpolitik, und hier insbesondere die Förderungsmaßnahmen, einen Beeinflussungsfaktor dar, der in den Grenzgebieten im besonderen Maße spürbar ist.

Die demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im süddeutschen Raum nehmen auf die österreichische Regionalstruktur des österreichischen Grenzraumes Einfluß, so zum Beispiel hinsichtlich der Abwanderung österreichischer Arbeitskräfte.

Aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem deutschen Wirtschaftsminister fanden am 6. Juli 1973 Expertengespräche statt, die einen allgemeinen Informationsaustausch über die staatlichen und regionalen Förderungssysteme in der BRD und in Österreich, eine Erörterung spezieller Probleme der gewerblichen Wirtschaft im österreichisch-deutschen Grenzraum sowie die Aus-

- 115 -

arbeitung eines Arbeitsprogramms für künftige Beratungen zum Gegenstand hatten.

Als Ergebnis dieser Tagung wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit zweckdienlich erscheint, um nicht Förderungsmaßnahmen gegeneinander in Wettbewerb treten zu lassen, was längerfristig gesehen zur Fehlleitung von Ressourcen führen müßte.

Österreich und die Bundesrepublik Deutschland wollen sich daher unter Mitarbeit der betroffenen Bundesländer in Zukunft über ihre regionalpolitischen Zielvorstellungen und Förderungsmaßnahmen gegenseitig informieren und eine Abstimmung derselben suchen.

Die gegenseitige Information wird sich auch auf zu fördernde Einzelprojekte - sowohl der Industrie als auch öffentliche Investitionen - entsprechender Größe im Grenzgebiet erstrecken, und zwar nach Möglichkeit schon im Planungsstadium, um die Projekte aufeinander abzustimmen und auf das vorhandene regionale Arbeitskräfteangebot auszurichten.

Weiters soll ein Vergleich der Wirtschaftsförderungssysteme beider Staaten, insbesondere bezüglich der Wirkungsweise der Investitionsförderung, durch gemeinsamen Auftrag an einschlägige wissenschaftliche Institutionen angestellt werden.

- 116 -

F) Integrationsentwicklung auf anderen Gebieten

I. Allgemeine Bemerkungen

Parallel zur Einigung zwischen den EFTA-Staaten und den EG in Form des Freihandelsabkommens, aber auch schon vorher, kam es auf gewissen Teilgebieten (wie zum Beispiel in der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und beim gewerblichen Rechtsschutz) im Rahmen der europäischen Integration zu nicht unbedeutenden Fortschritten.

Die maßgeblichen Initiativen hierfür gehen auf eine Zeit zurück, in der die Sechs nur zu einer Zusammenarbeit auf Teilgebieten mit anderen europäischen Staaten bereit waren.

Das erfolgreiche Suchen nach flexiblen, den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Staaten entsprechenden Methoden der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ermöglichte auf begrenzten Gebieten eine Teilnahme auch der Mitgliedstaaten der EFTA sowie einiger anderer europäischer Staaten, ohne daß damit die erklärte Zielsetzung der EG nach Vollendung und Ausbau ihrer Zoll- und Wirtschaftsunion in irgend einer Weise beeinträchtigt wurde.

Ebenfalls auf der Ebene der gesamteuropäischen Bemühungen liegen einige vorerst auf die EFTA beschränkte Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung nationaler Prüfungen (z.B. Pharmazeutika-Übereinkommen), deren Konzept jedoch ausdrücklich auf einen Beitritt anderer Staaten hin ausgerichtet ist.

- 117 -

II Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der europäischen Staaten

Im Oktober 1967 beauftragten die sechs Mitgliedstaaten der EG eine Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu untersuchen, um den Rückstand der europäischen Staaten auf diesem Gebiet gegenüber den großen Industriestaaten der Welt auszugleichen.

Die Gruppe kam überein, die Arbeiten an folgenden sieben Sachgebieten in Angriff zu nehmen: Informatik, Fernmeldewesen, neue Verkehrsmittel, Ozeanographie, Meteorologie, Metallurgie, Umweltschutz und ein europäisches meteorologisches Rechenzentrum. Die Gruppe sollte auch nach Mitteln und Wegen suchen, um anderen europäischen Staaten die Beteiligung an der geplanten Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es zeigte sich hinsichtlich der Bedeutung und Dringlichkeit zahlreicher geplanter Aktionen auf den genannten sieben Sachgebieten eine weitgehende Übereinstimmung.

Die Mitgliedstaaten der EG kamen 1969 weiters überein, zunächst neun europäische Drittländer (Dänemark, Großbritannien, Irland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien) und später noch Finnland, Griechenland, Jugoslawien und die Türkei zur Mitarbeit an diesen Aktionen einzuladen.

Bei dieser Initiative der Gemeinschaft handelte es sich darum - ähnlich wie auf dem Gebiete des Patentrechts - , die Integration unabhängig von den damals noch stagnierenden Bemühungen um eine globale Lösung durch Fortschritte auf

- 118 -

begrenzten, wirtschaftlich aber nicht unbedeutenden Teilgebieten voranzutreiben. Österreich hat sowohl im Rahmen seiner Integrationspolitik als auch wegen der Bedeutung dieser Aktivitäten für die österreichische Industrie auf sein Interesse an einer Mitarbeit in den technischen und wissenschaftlichen Bereichen hingewiesen.

Nachdem auch die übrigen Staaten die Einladung der Gemeinschaft grundsätzlich angenommen hatten, wurden sieben Sachverständigengruppen beauftragt, Vorschläge für eine Konferenz der europäischen Minister für technische und wissenschaftliche Forschung auszuarbeiten. Ein Ausschuß hoher Beamter, dem Vertreter der an der Arbeit der Sachverständigengruppen teilnehmenden Staaten sowie Sachverständige der Kommission angehören, erhielt das Mandat, die Arbeiten der Sachverständigengruppen zu koordinieren, den rechtlichen Rahmen und die administrativen und finanziellen Einzelheiten für die Durchführung der verschiedenen Programme und Aktionen festzulegen sowie die Ministerkonferenz vorzubereiten.

Die Zusammenarbeit, mit welcher eine bessere Nutzung der in den einzelnen Staaten für die Forschung zur Verfügung stehenden Mittel im Hinblick auf die Lösung gemeinsamer Probleme bezweckt wird, weist folgende wesentliche Merkmale auf:

- ihr liegt kein globales Technologiekonzept für den Teilnehmerkreis zugrunde; sie zielt vielmehr auf eine rasche Inangriffnahme einiger konkreter Aktionen ab, mit denen entweder bestimmte industrielle Ziele, eine Steigerung der Leistungen bestimmter öffentlicher Dienste oder eine Verbesserung des Umweltschutzes verfolgt werden

- 119 -

- die zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen Methoden sind flexibel gestaltet. Ausgehend vom Prinzip der internationalen Arbeitsteilung aufgrund gemeinsam festgelegter Programme soll jeder Beteiligte grundsätzlich die Kosten seiner Forschungs- und Entwicklungsarbeiten tragen, dabei aber zu den von seinen Partnern gewonnenen Kenntnissen Zugang haben (konzertierte Aktion). Auf diese Weise können die Nachteile vermieden werden, die die Anwendung der üblicherweise für die Durchführung solcher Aktionen gewählten Methoden mit sich bringt (Schaffung gemeinsamer Fonds, neue Institutionen, Probleme des "gerechten Rückflusses" der von jedem Beteiligten aufgewendeten Mittel und ähnliches)
- die Zusammenarbeit ist von der Konzeption her entwicklungsfähig und eröffnet die Möglichkeit, schrittweise zu einer umfassenderen und kohärenteren Zusammenarbeit im technischen und wissenschaftlichen Bereich zu gelangen.

Bis zum Herbst 1971 wählte der Ausschuß Hoher Beamter von den zur Diskussion stehenden Projekten sieben aus und bereitete diesbezügliche Vereinbarungen zur Verhandlung bzw. Unterzeichnung durch die für Technologie zuständigen Minister vor. Österreich war bei dieser Konferenz, welche am 22./23. November 1971 in Brüssel stattfand, durch Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vertreten. Diese unterzeichnete namens Österreichs die drei nachstehenden Übereinkommen:

- Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema "Werkstoffe für Gasturbinen"
- Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen

- 120 -

konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema "Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen"

- Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema "Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre".

Diese Übereinkommen sind 1972 in Kraft getreten und die vorgesehenen Lenkungsausschüsse, denen Vertreter der jeweiligen Signatarstaaten angehören, haben ihre Arbeiten aufgenommen. Trotz der Komplexität der Forschungsarbeiten und dieser neuen Form der internationalen Zusammenarbeit haben sich die Arbeiten im Laufe des ersten Jahres gut entwickelt und lassen auch für die Zukunft gute Resultate erwarten. Trotz verschiedener Schwierigkeiten zwischen den beteiligten Industriebetrieben der verschiedenen Staaten, insbesondere auf patentrechtlichem Gebiet, bestätigt diese Art der übernationalen Kooperation die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.

Der Ausschuß Hoher Beamter und die für die Bearbeitung der übrigen Aktionen, die anlässlich der Ministerkonferenz noch nicht zur Unterschriftsreife gediehen waren, eingesetzten Sachverständigengruppen setzten in der Zwischenzeit ihre Arbeiten fort. Einen Schwerpunkt bildete im Laufe der Jahre 1972 und 1973 in immer stärkerem Maße das Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage. Sein Zweck ist die Erstellung mittelfristiger (vier- bis zehntägiger) Wettervorhersagen, durch die ein bedeutender Nutzeffekt nicht nur vom wissenschaftlichen Standpunkt, sondern auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erwartet werden kann. Insbesondere den wetterabhängigen Zweigen der Volkswirtschaft (z.B. Baugewerbe, Landwirtschaft,

- 121 -

Fremdenverkehr) dürften aus dieser Einrichtung Vorteile von etwa 70 - 90 Mio. S im Jahr erwachsen.

Dieses Vertragswerk umfaßt neben dem eigentlichen Übereinkommen das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Zentrums. Außerdem galt es, die Finanzordnung, das Personalstatut und das Sitzabkommen zu akkordieren. Ein besonderes Problem war die Wahl des Standortes des künftigen Zentrums, die nach langwierigen Verhandlungen schließlich auf Reading (Großbritannien) fiel. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Übereinkommens am 11. Oktober 1973 in Brüssel wurden in einem Interimsausschuß die Vorbereitungsarbeiten aufgenommen, die es dem Zentrum ermöglichen sollen, sogleich mit Inkrafttreten des Übereinkommens mit der Verwirklichung seiner Ziele zu beginnen. Österreich konnte das Übereinkommen erst am 22. Jänner 1974 unterzeichnen.

Mit diesem Übereinkommen haben die teilnehmenden Staaten ihr bisher wohl bedeutendstes Vorhaben verwirklicht. Dies sowohl im Hinblick auf die Tatsache, daß das Übereinkommen - im Gegensatz zu den bisherigen Vereinbarungen - auf Dauer geschlossen wurde, als auch auf den großen Kreis der beteiligten Staaten (17) sowie die Bedeutung des Zentrums für die Wirtschaft und Wissenschaft.

Weitere im Ausschuß Hoher Beamter oder in den Sachverständigengruppen gegenwärtig in Bearbeitung befindliche Abkommen sind:

- Europäisches Informationszentrum für Computerprogramme
- Prospektivstudie auf dem Gebiet des Fernmeldewesens
- elektronische Hilfen für den Verkehr auf großen Fernverkehrsstraßen
- Studie über ein Luftkissenseefahrzeug bis zu 2000 Tonnen

- 122 -

- Prospektivstudie über die Verkehrsbedürfnisse für Reisende zwischen großen Ballungszentren
- Errichtung eines ozeanographischen und meteorologischen Meßnetzes in den europäischen Gewässern
- supraleitende Werkstoffe für elektrische Maschinen
- Entwicklung und Vereinheitlichung meteorologischer Geräte

Für die künftigen Arbeiten wurden unter anderem folgende Kriterien erstellt, denen bei der Prüfung von Projekten für eine europäische Zusammenarbeit besondere Bedeutung beizumessen sein wird:

- Aufteilung der Arbeit und Finanzierung zur Verhinderung unnötiger Überschneidungen, Rationalisierung der Investitionen, Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirksamkeit der Aktionen
- vorwiegend internationaler Charakter des Vorhabens
- Vorhaben, die wegen des Umfanges der erforderlichen Arbeitskräfte und Finanzmittel auf einzelstaatlicher Ebene nicht wirksam durchgeführt werden könnten oder deren Entwicklungskosten und Absatzmöglichkeiten einen großen oder geordneten Markt voraussetzen
- Förderung des Informationsaustausches in dem betreffenden Bereich
- spezifische Bedeutung des dem Vorhaben zugehörigen Bereichs für die langfristige wissenschaftliche und technische Entwicklung

Zur Zeit wird ferner eine neuerliche Prüfung von Projekten durchgeführt, die zu Beginn der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zurückgestellt werden mußten.

- 123 -

Allgemein ist festzustellen, daß die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit im wissenschaftlich-technischen Bereich als durchaus zufriedenstellend zu bezeichnen sind. Es ist zu hoffen, daß die Kooperation der europäischen Staaten im selben Umfang und mit der gleichen positiven Einstellung aller Beteiligten in Zukunft fortgesetzt werden kann.

III Europäisches Patentübereinkommen

Der Gedanke einer Zentralisierung des europäischen Patentwesens geht auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurück und lag bereits der Gründung des Internationalen Patentinstitutes (Mitgliedstaaten Frankreich, Großbritannien, Benelux-Staaten, Schweiz, Monaco, Türkei) in Den Haag zugrunde. Das wichtigste Motiv lag darin, daß die genannten Staaten im Gegensatz zu Deutschland, Schweden und Österreich das aufbereitete Dokumentationsmaterial, das für die Durchführung einer im Rahmen der Patenterteilung notwendigen Neuheitsrecherche erforderlich ist, nicht besaßen.

Bereits in den frühen 60er-Jahren wurden Arbeiten für den Entwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht für die Mitgliedstaaten der EWG in Angriff genommen. Diese Arbeiten erfuhren 1965 im Hinblick auf die ungeklärte Frage eines Beitrittes Großbritanniens zur Gemeinschaft eine Unterbrechung. Mit Klärung dieser Frage setzten im Jahre 1969 die Arbeiten zur Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens wieder ein. In der Zwischenzeit war man zur Überzeugung gelangt, daß es nützlich wäre, die Integration auf dem europäischen Patentwesen auch auf die Nicht-EG-Staaten auszudehnen. Es wurden daher zwei Übereinkommen

- 124 -

ins Auge gefaßt:

- ein allen europäischen Staaten offenstehendes Übereinkommen, das die Erteilung europäischer Patente vorsieht; diese werden in den einzelnen Vertragsstaaten, für die sie beantragt werden, die Wirkung nationaler Patente haben
- ein zweites Übereinkommen wird auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt sein und zu einem einheitlichen Gemeinschaftspatent für die Staaten der EG führen.

Bezüglich des zuerst genannten Übereinkommens wurde im Rahmen von insgesamt 6 Regierungskonferenzen auf Expertenebene zwischen 1969 und Mitte 1972 in Luxemburg eine Reihe von Entwürfen ausgearbeitet. An diesen Arbeiten nahmen zuletzt sämtliche Mitgliedstaaten der EWG und der EFTA, die mit der EWG assoziierten Staaten Griechenland und die Türkei sowie Spanien, Monaco, Liechtenstein und Jugoslawien teil.

Das Übereinkommen zielt auf die Errichtung einer Europäischen Patentorganisation mit einem Europäischen Patentamt ab und sieht die Einführung eines einheitlichen Patenterteilungsverfahrens vor. Die Sitzfrage wurde so gelöst, daß das Europäische Patentamt seinen Sitz in München hat, daß aber das von Frankreich und den Benelux-Staaten favorisierte Internationale Patentinstitut in das Europäische Patentamt als Zweigstelle für die Durchführung der Neuheitsrecherchen eingebaut wird.

Was die patentrechtlichen Bestimmungen des Abkommens anlangt, so bieten diese für eine Annahme durch Österreich keine wesentlichen Schwierigkeiten. Anders verhält es sich mit dem

- 125 -

sogenannten Zentralisierungsprotokoll, welches das Ergebnis einer späten Initiative einiger EG-Staaten, insbesondere Frankreichs, darstellt. Das Protokoll sieht vor, daß die Neuheitsrecherche und die darauf folgende 2. Phase der Patentierbarkeitsprüfung für alle Mitgliedstaaten dem Europäischen Patentamt vorbehalten bleiben. Eine Heranziehung nationaler Patentämter zur Bewältigung europäischer Aufgaben war nur für eine Übergangszeit von 15 Jahren und ausschließlich für das Gebiet der Patentierbarkeitsprüfung vorgesehen. Die Neuheitsrecherche sollte ausschließlich im Internationalen Patentinstitut (Zweigstelle Den Haag des Europäischen Patentamtes) durchgeführt werden und lediglich die Zweigstelle Berlin des Deutschen Patentamtes sollte auf diesem Gebiet mit der Zweigstelle Den Haag zusammenarbeiten.

Schließlich sieht das Abkommen vor, daß alle nationalen Ämter jener Staaten, die dem europäischen Verfahren als Vertragsstaaten beitreten, und die die Qualifikation aufweisen, im Rahmen des weltweiten Patent Cooperation Treaty (PCT) Funktionen auszuüben, zugunsten des Europäischen Patentamtes auf die Ausübung dieser Funktionen verzichten. Von dieser einschränkenden Bestimmung werden die Patentämter Schwedens, Österreichs, der BRD und der Niederlande betroffen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für diesen Verzicht die Niederlande dadurch entschädigt werden, daß das Internationale Patentinstitut in Den Haag in das Europäische Patentamt integriert wird, die BRD durch die Etablierung des Europäischen Patentamtes in München, und Schweden dadurch, daß es für den skandinavischen Raum aus sprachlichen Gründen eine Ausnahme vom geforderten Verzicht auf Wahrnehmung von

- 126 -

PCT-Funktionen erhalten hat. Österreich konnte aber in den Vorbereitungskonferenzen keine wie immer geartete Kompensation für seinen PCT-Verzicht erreichen.

Das Europäische Patentübereinkommen wurde sodann in einer diplomatischen Konferenz vom 10. September bis 5. Oktober 1973 in München fertiggestellt und noch bei der Konferenz von Dänemark, der BRD, Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz unterzeichnet.

Auf dieser Konferenz konnte die österreichische Delegation gegen die Verfechter des Zentralisierungsprotokolls schließlich folgende Forderungen durchsetzen:

1. Im Konferenzprotokoll wurde das allgemeine Anerkenntnis festgehalten, daß die Europäische Patentorganisation, wenn sie dies für ihre Tätigkeit als nützlich erachtet, mit nationalen Patentämtern Arbeitsübereinkommen vor, während oder auch nach der Übergangsperiode schließen kann.
2. Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, die im wesentlichen nur auf Österreich zutreffen, Recherchenarbeiten an das Österreichische Patentamt während der Übergangszeit von 15 Jahren ab Wirksamwerden des Übereinkommens (ca. 1976) zu übertragen, um den Schwierigkeiten entgegenzuwirken, die sich für Österreich aus dem PCT-Verzicht ergeben und zwar unter der Voraussetzung, daß diese Übertragung von Arbeiten mit dem guten Funktionieren des europäischen Verfahrens vereinbar erscheint.

- 127 -

Dem Österreichischen Patentamt, das für die österreichische Wirtschaft und österreichischen Erfinder von großer Bedeutung ist und das in seinem Bestande nicht gefährdet werden soll, werden hier Chancen für eine Mitarbeit im europäischen Verfahren eröffnet.

Es wird Aufgabe der nächsten Jahre sein, die hier eröffneten Chancen zu nutzen und weiter auszubauen.

Da dies nur dann möglich sein wird, wenn Österreich im Rahmen des Europäischen Verfahrens von Anfang an aktiv mitarbeitet, wurden noch Ende des Jahres 1973 alle für die Unterzeichnung notwendigen Vorkehrungen getroffen. Das Europäische Patentübereinkommen ist inzwischen von Österreich unterzeichnet worden und die österreichischen Vertreter arbeiten im Interimsausschuß bereits mit.

Die Mitarbeit im europäischen Rahmen wird aber wahrscheinlich nur ein bescheidener Ersatz für den Arbeitsausfall darstellen, den das Österreichische Patentamt sowie alle anderen Patentämter durch die Aufnahme der Tätigkeit des Europäischen Patentamtes in München erfahren wird. Es wird daher durch gezielte innerösterreichische Maßnahmen und die Erschließung neuer Aufgabenbereiche der Bestand dieses für die österreichische Wirtschaft so wichtigen Amtes abzusichern sein.

So wird ab 1975 die Möglichkeit bestehen, Gutachten (sogenannte Patentrecherchen) über den Stand der Technik eines bestimmten Gebietes, und zwar unabhängig von einer Patentanmeldung, einzuholen. Damit wird das Service für die Wirtschaft wesentlich verbessert.

- 128 -

In Entsprechung von wiederholt geäußerten Wünschen wird ferner derzeit an der Schaffung eines österreichischen Gebrauchsmusterschutzes gearbeitet. Durch die Einführung des sogenannten kleinen Patenten wird vor allem das österreichische Erfindungswesen eine Förderung erfahren. Im Zusammenhang mit der Patentrecherche und mit dem einzuführenden Gebrauchsmuster könnten die Aufgaben des Patentamtes im Interesse der österreichischen Wirtschaft eine wesentliche Erweiterung erfahren.

IV Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Am 15. November 1972 wurde anlässlich der EFTA-Minister- ratstagung in Wien von Vertretern Österreichs, Groß- britanniens, Finnlands, Norwegens, Portugals, Schwedens und der Schweiz das Übereinkommen betreffend die Prü- fung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen unter- zeichnet. Der Nationalrat hat den Abschluß dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG in seiner Sitzung vom 8. November 1973 genehmigt.

Die einschlägigen Vorarbeiten zu diesem Übereinkommen haben im Rahmen der EFTA bereits 1961 begonnen und waren im Jahre 1967 wieder aufgenommen worden.

Zweck des Übereinkommens ist, den Handel mit Edelmetall- gegenständen zwischen den Vertragsstaaten dadurch zu er- leichtern, daß der einführende Staat verpflichtet wird,

- 129 -

die in einem anderen Vertragsstaat gemäß den Vorschriften dieses Übereinkommens durchgeführte Prüfung und Bezeichnung anzuerkennen. Es ist eine gemeinsame Punze vorgesehen. Diese Erleichterungen für den Handel bringen gewisse Änderungen des geltenden österreichischen Punzierungsgesetzes mit sich.

Beim vorliegenden Übereinkommen handelt es sich um ein offenes Abkommen, so daß auch für Drittstaaten, d.h. EG-Mitgliedstaaten oder andere interessierte Staaten, die Möglichkeit zu einem Beitritt gegeben ist.

Seitens Österreichs ist das innerstaatliche Ratifikationsverfahren bereits abgeschlossen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Depositarstaat (Schweden) in die Wege geleitet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens kann noch nicht abgesehen werden.

V Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte

Dieses im Rahmen der EFTA ausgearbeitete Übereinkommen ist in Österreich am 12. März 1972 in Kraft getreten. Es bezieht sich auf alle Arzneien oder ähnliche Produkte für die Humanmedizin, die der Kontrolle durch die Gesundheitsgesetzgebung unterliegen. Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsstaaten aufgrund von Inspektionen jene Informationen austauschen, die die Gesundheitsbehörden des Einfuhrlandes benötigen, um die im

- 130 -

Herstellerland vorgenommenen Inspektionen als den ihren gleichwertig anerkennen zu können. Voraussetzung für die Anerkennung der Inspektionen ist, daß jeder Vertragsstaat über ein Inspektionssystem verfügt, um zu gewährleisten, daß die auf seinem Territorium hergestellten Pharmazeutika gemäß den entsprechenden nationalen Richtlinien erzeugt werden.

Das Übereinkommen stellt eine offene Konvention dar. Dieser können alle Staaten beitreten, die über die Voraussetzungen zur Anwendung eines Inspektionssystems verfügen, welches dem im Übereinkommen geregelten vergleichbar ist,

Inwieweit Möglichkeiten für eine gegenseitige Anerkennung der nationalen Inspektionen für pharmazeutische Produkte zwischen den EFTA-Staaten und den EG auf der Grundlage des gegenständlichen Übereinkommens bestehen, wird von der weiteren Tätigkeit innerhalb der EG auf diesem Sektor abhängen.

- 131 -

G) Die Entwicklung der Europäischen
Gemeinschaften im Jahre 1973

(Sachgebiete im wesentlichen gegliedert nach der Struktur
der EG-Kommission)

Die EG standen im Jahre 1973 im Zeichen des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten, der ersten Auswirkungen der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten sowie der Einflüsse der weltweiten Währungs- bzw. Energiekrisen.

Von den Beschlüssen der Haager Gipfelkonferenz im Dezember 1969 waren jene betreffend die Erweiterung und die Neuordnung der Beziehungen der EG mit den Nicht-Beitrittskandidaten verwirklicht. Hinsichtlich der ebenfalls beschlossenen Vertiefung bzw. Stärkung der Gemeinschaft konnten hingegen keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die mit den Beitritten der neuen Mitglieder verbundenen Umstellungen nicht so rasch gelöst werden konnten und andererseits die weltweite Währungskrise nicht nur die weitere Entwicklung der Gemeinschaft hemmte, sondern zum Teil auch bereits Erreichtes in Frage stellte und teils sogar Rückentwicklungen verursachte.

Die vorgesehenen wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen konnten nicht verwirklicht werden. Auf dem Agrarsektor führten die Währungsereignisse infolge der Diskrepanzen in der Wechselkurspolitik der "Neun" sogar zu einem Rückschritt, da im Handelsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedstaaten wieder Abgaben eingehoben werden mußten.

- 132 -

Gegen Jahresende begann sich auch die Energiekrise auf die Weiterentwicklung der Gemeinschaft auszuwirken.

Zollunion

Aufgrund des Beitrittes der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft wurde im Rahmen der Übergangsmaßnahmen am 1. April 1973 eine erste Zollreduktion um 20 % vorgenommen. Im Zuge der etappenweisen Anpassung der Außenzölle der neuen Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Zollltarif (GZT) wurde am 1. Jänner 1974 der Abstand im allgemeinen um 40 % verringert.

Hinsichtlich der Harmonisierung der nationalen zollrechtlichen Vorschriften ist die Gemeinschaft noch im Rückstand.

Die Harmonisierung der Zollrechtsvorschriften kommt insbesondere infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten nur langsam voran. Dies gilt vor allem für die eingeleitete Abänderung der Bestimmungen über den aktiven Veredlungsverkehr sowie für die bereits in der Sechsergemeinschaft in Angriff genommene Harmonisierung des passiven Veredlungsverkehrs.

Gleiches gilt auch für den Verordnungsentwurf betreffend die Bearbeitung der aus Drittstaaten eingeführten Waren vor ihrer Verbringung in den freien Verkehr.

Ein wesentlicher Fortschritt wurde im Jahre 1973 mit der Überführung der nationalen Zollkontingente in gemeinschaftliche erzielt.

- 133 -

Auswärtige Beziehungen

- EFTA-Länder

Am 1.1.1973 sind neben dem Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Österreich auch jene mit der Schweiz, Schweden und Portugal in Kraft getreten. Die entsprechenden Abkommen mit Island, Norwegen und Finnland traten am 1.4.1973, 1.7.1973 bzw. 1.1.1974 in Kraft.

Am 29. November 1973 fand der Austausch der Notifikationsurkunden betreffend den Abschluß der Verfahren für das Inkrafttreten der Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS einerseits und Österreich, Portugal und Schweden andererseits sowie der Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS einerseits und Island, der Schweiz und Liechtenstein andererseits statt (siehe auch Ausführungen unter C und B I 1).

- Mittelmeerländer

Die Erweiterung der Gemeinschaft machte die Anpassung der mit den Staaten des Mittelmeerraumes bestehenden Verträge notwendig. So wurde mit der Türkei ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, durch das die bestehende Assoziation mit Wirkung vom 1.1.1974 auf die drei neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt wird.

Die Assoziation EWG-Griechenland ist derzeit auf die Ver-

- 134 -

waltung des Abkommens beschränkt; die vorgesehene Entwicklung ist auf dem Stand von 1967 geblieben. Die Verhandlungen über die Ausdehnung der Assoziation mit Griechenland auf die neuen Mitgliedstaaten sind vor allem wegen der Frage der Behandlung des griechischen Weins ins Stocken geraten. Ein Abschluß der Verhandlungen ist derzeit noch nicht in Sicht.

Hinsichtlich der Abkommen mit Israel und Spanien wurden Ergänzungsprotokolle abgeschlossen, die die Behandlung dieser Staaten als Drittländer seitens der neuen Mitgliedstaaten bis 31.12.1973 aufrechterhalten. Es werden ihnen also von den neuen Mitgliedstaaten auch keine Präferenzen eingeräumt. Der EG-Ministerrat konnte sich noch auf kein Mandat für die Ausdehnung der Abkommen mit diesen Ländern auf die neuen Mitgliedstaaten einigen.

Hingegen wurden die Abkommen mit Marokko, Tunesien, Ägypten, dem Libanon und Zypern durch Ergänzungsprotokolle auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt.

Ungeachtet der vorhin erwähnten Abkommen hat die Gemeinschaft ihre Bestrebungen für eine globale Mittelmeerpolitik fortgesetzt. Dabei geht es darum, einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und den Mittelmeerländern zu schaffen, wobei den Besonderheiten des jeweiligen Landes Rechnung getragen werden soll.

Diesbezügliche Verhandlungen mit den Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien), Spanien und Israel haben

- 135 -

bereits begonnen; Verhandlungen mit Malta und Zypern sind in Aussicht genommen.

- Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar (AASM)

Das gegenwärtige Abkommen von Jaunde (sogenanntes Abkommen Jaunde II) läuft spätestens am 31.1.1975 aus. Zwecks Abschluß eines neuen Abkommens wurden Verhandlungen aufgenommen, an denen aufgrund des Beitrittsvertrages Großbritanniens mit den Europäischen Gemeinschaften auch die Commonwealth-Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raumes teilnehmen. Die Verhandlungen sind bisher eher zögernd verlaufen. Ein besonderes Problem bilden dabei die Fragen der Stabilisierung der Einkünfte dieser Länder und des Zugangs ihrer Agrarprodukte in die Gemeinschaft.

- Nordamerika

Die Beziehungen zu den USA waren im abgelaufenen Jahr insbesondere durch die Kontakte im Zusammenhang mit der Vorbereitung der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT sowie im Zusammenhang mit der Behandlung der Beitrittsverträge im GATT geprägt.

In den Beziehungen mit Kanada sind, abgesehen von den regelmäßigen Konsultationen und Besuchen hoher Regierungsfunktionäre, keine besonderen Ereignisse hervorzuheben.

- Lateinamerika

Im November 1973 fand in Brüssel die vierte Zusammenkunft

- 136 -

der EG mit den der Sonderkommission für lateinamerikanische Zusammenarbeit (CECLA) angehörenden lateinamerikanischen Ländern statt, wobei insbesondere das technische Funktionieren der allgemeinen Präferenzen sowie der Handelsaustausch zur Diskussion standen.

Die Möglichkeiten zur verstärkten Förderung der Ausfuhr der lateinamerikanischen Länder nach den EG werden geprüft. Die lateinamerikanischen Staaten drängen ferner auf eine Erweiterung der derzeitigen Zusammenarbeit - über die bisherigen nicht-präferenziellen Abkommen hinaus - auf weitere Bereiche wie Welthandel, Währungsfragen, Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen und Assoziierungspolitik.

Im Berichtszeitraum kam es zum Abschluß von nicht-präferenziellen Handelsabkommen zwischen den EG einerseits und Uruguay sowie Brasilien andererseits.

- Asien

Die bilateralen Handelsverhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Japan sind insbesondere wegen der Schutzklauselfrage in eine Sackgasse geraten; ihre Fortführung ist wegen des Sachzusammenhanges mit den multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT derzeit nicht vorstellbar. Zwischenzeitig wollen sich offenbar beide Vertragspartner mit sogenannten sektoriellen Abkommen begnügen.

- 137 -

Mit Indien wurde ein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Dieses ist ebenso wie die im Oktober an den Rat gerichtete Mitteilung der Kommission betreffend die Gemeinsame Absichtserklärung anlässlich der Erweiterung der Gemeinschaft hinsichtlich der Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Ceylon, Malaysia, Pakistan und Singapur gewissermaßen als Einlösung einer Zusage gegenüber diesen Staaten zu sehen. Die Kommissionsvorschläge bezüglich der letzteren Staaten betreffen jedoch hauptsächlich die Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen der Gemeinschaft.

- Staatshandelsländer

Mit Jahresbeginn 1973 ist die Kompetenz zum Abschluß von Handelsabkommen mit Staatshandelsländern der Gemeinschaft übertragen worden.

Im August des abgelaufenen Jahres hat das COMECON eine offiziöse Demarche beim Ratspräsidenten der Gemeinschaft im Hinblick auf eventuelle Verhandlungen über die Frage der Beziehungen zwischen den EG und dem COMECON gemacht. Der Vorschlag des COMECON wird in der Gemeinschaft noch behandelt.

Die Kommission hat dem Rat eine Mitteilung über die Kooperationsabkommen mit Drittländern insbesondere Staatshandelsländern übermittelt, worin zum Ausdruck gebracht wird, daß diese Abkommen ebenfalls vergemeinschaftlicht werden sollten. Über diese Mitteilung soll noch im ersten Halbjahr 1974 beraten werden.

- 138 -

- Gemeinsame Handelspolitik

Das erste Halbjahr 1973 stand im Zeichen der Vorbereitung der Ministerkonferenz in Tokio zur Eröffnung der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT.

Im März begannen die aus dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten resultierenden Verhandlungen der Gemeinschaft nach Artikel XXIV/6 GATT. Diese sind nicht abgeschlossen.

Gegen Jahresende hat der Rat einige Verbesserungen des Systems der allgemeinen Präferenzen genehmigt. Die Entwicklungsländer haben nunmehr die Möglichkeit, Ausfuhren in die Gemeinschaft unter den ihnen eingeräumten Präferenzbedingungen in einem Ausmaß von 500 Mio RE für den Textilsektor und rund 2 Mrd. RE für andere gewerbliche Erzeugnisse durchzuführen. Dies entspricht - unter Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft - einer Zunahme von rund 40 %. Die Verbesserung bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen belaufen sich auf rund 218 Mio-RE.

Wirtschaft und Finanzen

Im Jahre 1973 war die Inflation eines der wirtschaftspolitischen Hauptprobleme. Im Oktober 1972 hat der Rat in seiner EntschlieÙung über die Bekämpfung der Inflation das Ziel der Dämpfung des Anstiegs der Konsumentenpreise fixiert. Mitte 1973 wurde eine zweite EntschlieÙung angenommen, in der - angesichts der Verstärkung der inflationären Spannungen -

- 139 -

zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen wurden. Darüberhinaus hat die Kommission während des ganzen Jahres in regelmäßigen Abständen detaillierte Berichte über die Ergebnisse der einzelnen inflationsbekämpfenden Maßnahmen erstellt.

Zu diesen Problemen gesellten sich die Schwierigkeiten in der Erdölversorgung, die außer der Verstärkung des Inflationsdruckes noch Probleme einer drohenden wirtschaftlichen Stagnation brachte. Eine neue EntschlieÙung des Rates vom Dezember 1973 war daher auf die Bekämpfung beider Gefahren abgestellt.

Die Ergebnisse der Durchführung des Programms zur Preisstabilisierung sollen spätestens im März 1974 vom Rat einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden.

Im Währungsbereich gelang es der Gemeinschaft nicht, die sich aus der internationalen Währungskrise ergebenden Probleme gemeinschaftlich zu lösen. Zwar konnte nach der zu Jahresbeginn 1973 neuerlich aufgeflamnten Währungskrise ein Zusammenbruch der gemeinsamen Wechselkurspolitik verhindert werden, indem sich die BRD, Dänemark, Frankreich und die Beneluxländer auf ein gemeinsames Block-Floating ihrer Währungen nach außen sowie auf Beibehaltung fester Wechselkurse und der 2 1/4 %igen Bandbreite im Inneren einigten, doch mußte in Kauf genommen werden, daß das britische und irische Pfund sowie die italienische Lira dem europäischen Währungsblock bis auf weiteres fern blieben. Norwegen und Schweden schlossen sich in der Folge diesem Wechselkursverband formell an,

- 140 -

während Österreich aufgrund einer autonomen Entscheidung seine Wechselkurspolitik nach diesen Grundsätzen ausrichtet.

Mit der Gründung des Europäischen Fonds für währungs-
politische Zusammenarbeit am 3. April 1973 wurde ein
weiterer Schritt zum Ausbau und zur Absicherung des ge-
meinschaftlichen Wechselkurssystems getan; obwohl noch
keine gemeinschaftlichen Währungsreserven vorgesehen sind,
erfolgte eine gewisse Multilateralisierung durch die ge-
meinschaftliche Verwaltung der 1970 eingeführten Währungs-
unterstützung und der kurzfristigen Finanzierungen zwischen
Zentralbanken.

Die Ursache dafür, daß die Gemeinschaft bisher noch zu
keiner größeren Kohärenz in der Währungspolitik gelangte,
liegt teils darin, daß die Zusammenarbeit der Mitglied-
staaten in der Wirtschafts- und Finanzpolitik noch nicht aus-
reichend fortgeschritten ist und der Europäische Fonds für
währungspolitische Zusammenarbeit mit unzureichenden Mitteln
dotiert wurde.

Es war daher auch nicht verwunderlich, daß infolge der
mangelnden Fortschritte in der wirtschafts- und währungs-
politischen Zusammenarbeit die für den Übergang zur 2. Stufe
der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehenen Maßnahmen
nicht im vorgesehenen Ausmaß angewandt werden.

Am 1. Jänner 1974 kann daher auch nicht auf die geplante
2. Stufe übergegangen werden.

Der Ministerrat einigte sich am 17. Dezember 1973 vielmehr

- 141 -

grundsätzlich auf den Übergang auf eine 2. Stufe, die vom 1.1.1974 bis 31.12.1976 dauern soll und während der auch die Rückstände aus der 1. Stufe aufgeholt werden sollen. Dieser Beschluß wird aber erst nach erzielter Einigung über den Regionalfonds wirksam.

Ferner gab der Rat in dieser Tagung seine Zustimmung zu:

- der Richtlinie betreffend die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft
- der Entscheidung zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- dem Beschluß zur Einsetzung eines Ausschusses für Wirtschaftspolitik
- der EntschlieÙung betreffend den kurzfristigen Währungsbeistand.

Industrie und Technologie

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erklärten auf der Pariser Gipfelkonferenz sie "halten es für erforderlich, eine einheitliche industrielle Grundlage für die gesamte Gemeinschaft anzustreben". Zu diesem Zweck sollten die Gemeinschaftsorgane ein Aktionsprogramm festlegen.

In Entsprechung dieses Auftrages legte die EG-Kommission im Mai 1973 eine "Mitteilung zum Programm für eine Industrie- und Technologiepolitik" vor. In der Folge wurde von der Kommission ein formeller Vorschlag für ein Aktionsprogramm

- 142 -

unterbreitet und vom Ministerrat am 17. und 18. Dezember 1973 genehmigt.

Die wichtigsten darin vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, die schrittweise Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge, die Beseitigung der einer Annäherung der Unternehmen hinderlichen steuerlichen und rechtlichen Hemmnisse, die Förderung konkurrenzfähiger Unternehmen im Bereich der fortgeschrittenen Technologie, die Umwandlung und Umstellung in Krisen befindlicher Industriezweige, die Ausarbeitung bestimmter Wettbewerbsvorschriften und die industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern.

Im April 1973 wurde ein Gemeinschaftsbüro für Unternehmenskooperation geschaffen, das dazu dient, kooperationsbereite Unternehmen im Bereich der EG miteinander in Verbindung zu bringen.

Wettbewerb

Die Kommission hat im abgelaufenen Jahr ihren Schwerpunkt auf die mit der Kontrolle der Unternehmenskonzentration sowie mit dem selektiven Vertriebssystem im Zusammenhang stehenden Probleme gelegt. Sie hat dem Rat einen Verordnungsentwurf betreffend die Kontrolle der Unternehmenskonzentration übermittelt, gelangte aber bezüglich des selektiven Vertriebssystems noch zu keiner abschließenden Stellungnahme.

In Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages hat die Kommission eine Reihe von Entscheidungen getroffen und in

- 143 -

einigen Fällen Geldbußen verhängt.

Die Kommission hat Mitte des Jahres die Koordinierungsprinzipien betreffend die allgemeinen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vervollständigt und mit den Vorarbeiten für neue Richtlinien, die sich insbesondere durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten notwendig erwiesen haben, begonnen.

Auf dem Sektor der direkten Beihilfen hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag betreffend Beihilfen für Schiffsbau der Gemeinschaft übermittelt, über welchen der Rat noch vor dem 1. Juli 1974 beschließen will.

Belgien wurde die Gewährung direkter Beihilfen für Investitionen in der Erdölwirtschaft (Erweiterung der Raffinerie in Antwerpen und Ansiedlung einer neuen Raffinerie in Ostflandern) untersagt.

Innerer Markt

Die Gemeinschaft befaßte sich im Berichtsjahr insbesondere auch mit dem öffentlichen Auftragswesen.

Die Kommission übermittelte dem Rat einen diesbezüglichen Vorschlag, über den dieser noch 1974 zu entscheiden haben wird.

Auf dem Sektor Dienstleistungen der selbständig Erwerbstätigen (freie Berufe) wurden kaum Fortschritte erzielt, da das Problem der gegenseitigen Anerkennung der Diplome bisher noch nicht gelöst werden konnte.

- 144 -

Während 1973 wurde die Ratsrichtlinie betreffend das Recht von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben, verabschiedet.

Nachstehende Richtlinienvorschläge sind gemeinschaftsintern in Beratung:

- Gründung der AG, Kapitalerhaltung, -erhöhung und -senkung
- Fusion von AG, Schutz der Arbeitnehmer
- Jahresabschluß der Kapitalgesellschaften
- Struktur der AG, das dualistische System und die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Das Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft wird gegenwärtig im Europäischen Parlament beraten.

Die Verhandlungen über das Abkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften mit den neuen Mitgliedstaaten wurden - zum Unterschied vom Abkommen betreffend die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen - noch nicht aufgenommen. Über das Konkursabkommen wird zur Zeit auf Neunerebene verhandelt.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Gemeinschaft der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse. Die Kommission kündigte in einer Mitteilung an den Rat an, den innergemeinschaftlichen Handel innerhalb von 5 Jahren von allen nicht-tarifären Schranken zu befreien.

- 145 -

Landwirtschaft

Das Jahr 1973 stand im Zeichen der Schwierigkeiten, die sich aufgrund der Währungsverhältnisse, der allgemeinen Inflationstendenzen und der Mangelercheinungen bei einzelnen Agrarprodukten für die gemeinsame Agrarpolitik der EWG ergaben.

Die unstabilen internationalen Währungsverhältnisse führten infolge der Anwendung von monetären Ausgleichsbeträgen im Handelsverkehr mit Agrarprodukten zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einer Aufspaltung des gemeinsamen Agrarmarktes in fünf partielle Märkte. Die EG-Kommission machte zwar Vorschläge zum schrittweisen Abbau dieser marktsplattenden Ausgleichsbeträge, doch war ihnen nur ein Teilerfolg beschieden. Der Rat beschloß lediglich, ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Währungen aller Mitgliedstaaten am "Gemeinschaftsband" beteiligen, den Grenzausgleich für Getreide, Ölsaaten, Zucker und Schweinefleisch um 1 Prozent - bei gleichzeitiger entsprechender Preisanhebung - zu verringern. Ferner wurde der italienische Grenzausgleich für alle Erzeugnisse um 1 Prozent reduziert. Außerdem wurde das Grenzausgleichssystem vereinfacht, indem zwischen den sechs am gemeinsamen "Block-floaten" teilnehmenden Mitgliedstaaten feste Währungsausgleichsbeträge erhoben werden. Für die Länder, deren Währungen floaten (Italien, Vereinigtes Königreich, Irland), wird hingegen nach wie vor ein unterschiedlicher Währungsausgleich angewendet.

Die sich aus der Aufwertung der DM um 5,5 % am 29. Juni 1973

- 146 -

und des Hfl um 5 % am 17. September 1973 ergebenden Probleme wurden unterschiedlich gelöst. Im niederländischen Fall wurde der Hfl-Wert der in RE festgesetzten Agrarpreise entsprechend erhöht. Der Verlust wurde teils ausgeglichen und teils von der Landwirtschaft selbst getragen. In der BRD hingegen wurde der Währungsausgleich entsprechend der Aufwertung geändert.

Die Agrarpreise für das Landwirtschaftsjahr 1973/74 wurden vom Ministerrat im Durchschnitt um 5 % erhöht, und zwar für pflanzliche Produkte um 1 %, für Rinder um 10 % und für Milch um 5 %. Weiters ermächtigte der Rat die Mitgliedstaaten, eine Beihilfe für den Konsum von Butter bis zu 10 RE/100 kg zu gewähren.

Ferner beschloß der Rat Maßnahmen zur Förderung der Rindfleischproduktion, indem er die Mitgliedstaaten ermächtigte, als Anreiz zur Umstellung von Milch-auf Fleischerzeugung Prämien für die Nichtverwertung von Milch- und - zeitlich befristete, degressive - Ausrichtungsprämien für die Rind- und Schaffleischproduktion zu gewähren.

Der EG-Ministerrat verabschiedete auch eine Entschliebung über die Einführung einer besonderen Beihilfenregelung für Berggebiete und sonstige benachteiligte Regionen. An Maßnahmen sind zu diesem Zweck die **Gewährung** einer Ausgleichszulage bei der Viehhaltung und zusätzliche Zinsenverbilligungen **vorgesehen**. Da bezüglich Abgrenzung der betroffenen Gebiete und auch Höhe der finanziellen Beteiligung des EWG-Agrarfonds noch kein Beschluß gefaßt wurde, können diese Maßnahmen allerdings noch nicht in Kraft gesetzt werden.

- 147 -

Von Bedeutung ist auch die vom Rat beschlossene Ermächtigung der BRD, die in Form der Mehrwertsteuerregelung zum Ausgleich der Auswirkungen der DM-Aufwertung von 1969 zugestandenen Beihilfen unbefristet weiter zu gewähren.

Insbesondere über deutsches Drängen leitete die Kommission im abgelaufenen Jahr eine Revision der gemeinsamen Agrarpolitik ein und legte ein diesbezügliches Memorandum vor. Darin werden Maßnahmen vorgeschlagen, deren Anwendung bis 1978 unter Beibehaltung der Grundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik (gemeinsame Marktorganisation, Gemeinschaftspräferenz und finanzielle Solidarität) merkliche Kostenentlastungen, ein besseres Gleichgewicht der Märkte und eine Vereinfachung der Marktorganisationen ermöglichen soll. Bei der bisherigen Diskussion dieser Kommissionsvorschläge zeigten sich die meisten Mitgliedstaaten zurückhaltend.

Die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Agrarmarktes wurde im Verlaufe des Jahres auch durch die weltweite Mangel- lage bei einer Reihe von Agrarprodukten, insbesondere Getreide, Reis und Futtermitteln, einer Belastung ausgesetzt; erstmals wurden Ausfuhrrestriktionen, insbesondere bei Reis, eingeführt. Bei Rindfleisch mußte die Mangelverordnung angewendet werden.

Ein Fortschritt wurde in dem lang stagnierenden Bereich der Rechtsangleichung erzielt; u.a. wurden die grundlegenden Richtlinien für Kakao und Schokolade sowie für Zusatzstoffe und Höchstwerte von unerwünschten Zusatzstoffen bei Futtermitteln beschlossen.

- 148 -

Die im Zusammenhang mit den Beitritten vorgesehenen Maßnahmen auf dem Agrarbereich wurden allgemein ohne wesentliche Schwierigkeiten getroffen. Am 1. Februar übernahmen die neuen Mitgliedstaaten die Marktorganisation und am 1. April erfolgte die erste Annäherung der Preise der Beitrittsstaaten an die gemeinsamen Agrarpreise.

Soziale Angelegenheiten

Entsprechend dem Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz verabschiedete der Rat ein soziales Aktionsprogramm, das insgesamt 40 Maßnahmen umfaßt, die von 1974 - 1976 getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur:

- Gewährleistung der Vollbeschäftigung sowie besseren Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Gewährleistung einer besseren Mitsprache der Sozialpartner in den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungsmechanismen der Gemeinschaft.

Ferner wurde 1973 der novellierte Sozialfonds verwirklicht und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten bedrohter Regionen und Branchen, sowie Behinderter und Wanderarbeitnehmer geschaffen. Damit erhielt die Beschäftigungspolitik einen qualitativen Aspekt.

In den Fragen des Arbeitsrechtes konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgeltes für Männer und

- 149 -

Frauen, auf Fragen der Arbeitsbedingungen der Frauen sowie des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Auch hier stellte die Ausdehnung der Rechtsvorschriften auf die neuen Mitgliedsländer besondere Probleme.

Umweltschutz

Am 20. Juli 1973 beschloß der Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz. Darin werden die Ziele, Prinzipien und Prioritäten sowie die in den nächsten beiden Jahren durchzuführenden Aktionen dargestellt.

Die Umweltpolitik soll Umweltverschmutzungen und -schädigungen nicht nur weitestgehend verhüten und - soweit möglich - beseitigen, sondern darüberhinaus durch sparsame Nutzung der natürlichen Hilfsquellen die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichtes garantieren. Ebenso soll die wirtschaftliche Entwicklung in die Bahnen einer umweltschonenden Tätigkeit gelenkt werden.

An einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten, insbesondere in bestehenden internationalen Organisationen, besteht schon deshalb Interesse, weil zahlreiche Umweltprobleme eine Behandlung in einem geographisch weiteren Rahmen erfordern.

Als grundlegende Prinzipien werden im Programm festgehalten: Verursacherprinzip, die Notwendigkeit der Vorbeugung von Umweltschäden sowie der Grundsatz, daß alle Maßnahmen auf dem geeignetsten Niveau getroffen werden sollen.

Zur Verwirklichung des Programmes hat die Kommission zu Jah-

- 150 -

resende 1973 den Richtlinienvorschlag betreffend den Bleigehalt im Benzin sowie die Vorschläge zur Errichtung einer europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vorgelegt.

Konsumentenschutz

In dem Bestreben, die humanen Aspekte der Gemeinschaft stärker zu fördern, hatte der Pariser Gipfel eine Intensivierung des Konsumentenschutzes in der Gemeinschaft gefordert.

Der Konsumentenschutz wird in der Gemeinschaft zunächst im Rahmen der Richtlinien zur Verwirklichung der technischen Handelshemmnisse akut. Darüber hinaus hat die Kommission Ende 1973 dem Ministerrat ein Programm zur Unterrichtung und zum Schutz der Verbraucher zugeleitet, das insbesondere einen besseren Schutz gegen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken anstrebt. Der Verbraucher soll aber auch vollständiger und objektiver informiert werden, damit er in die Lage versetzt wird, sich optimal zu versorgen. Schließlich soll die Konsultation, Vertretung und Beteiligung der Verbraucher verbessert werden.

Als vorrangige Aktionen, die in den nächsten 3 Jahren zu verwirklichen wären, wurden hervorgehoben:

- Gesundheits- und Sicherheitsnormen, insbesondere für Nahrungsmittel und "gefährliche Erzeugnisse";
- die Bekämpfung unlauterer und irreführender Handelspraktiken;

- 151 -

- dem Verbraucher soll auf dem Gebiet der Abzahlungsgeschäfte die volle Tragweite der von ihm eingegangenen Verpflichtungen vor Augen geführt werden.

Hinsichtlich der Verbraucherinformation sollen Preisvergleiche, eine verbesserte Warenbezeichnung und eine klare Erläuterung der gemeinschaftlichen Verbraucherpolitik herbeigeführt werden.

Vergleichende Untersuchungen, wie sie bereits über die Preise verschiedener Konsumgüter teilweise bestehen, sollen intensiviert werden. Daneben soll untersucht werden, wie das Beschwerde-, Beratungs- und Entschädigungsverfahren für Verbraucher verbessert werden kann.

Außerdem wurde auch der institutionelle Rahmen des Verbraucherschutzes innerhalb der Kommission verstärkt. Neben der Erweiterung der zuständigen Dienststellen der Kommission wurde - als Nachfolger des seinerzeit aufgelösten Kontaktausschusses - ein beratender Verbraucherausschuß eingesetzt.

Verkehr

Die Kommission hat während 1973 ein der ökonomischen und politischen Entwicklung entsprechendes Verkehrskonzept für die Neunergemeinschaft ausgearbeitet, das die Aktivitäten in diesem Bereiche verstärken und in neue Bahnen lenken sollte.

Das Hauptgewicht der gemeinsamen Verkehrspolitik soll nicht mehr auf Maßnahmen zur Organisation des Verkehrsmarktes (Kapazitäts- und Preisregelung) gelegt, sondern die Verkehrs-

- 152 -

politik vielmehr als Teil der Gesamtpolitik der Gemeinschaft gesehen werden. Diese Richtungsänderung wurde durch die Pariser Gipfelkonferenz eingeleitet, bei der eine Verbesserung der Lebensqualität, der Raumordnung und des Umweltschutzes besonders unterstrichen wurde.

Die EG-Kommission geht von der Grundidee aus, den Verkehrsunternehmen und Verkehrsnutzern die Vorteile des Wettbewerbs weitestmöglich zugute kommen zu lassen; die ordnenden Maßnahmen sollen sich in Hinkunft lediglich auf die Infrastruktur beschränken. In diesem Bereich sollen die Verkehrsinvestitionen zwischen den EG-Mitgliedstaaten koordiniert sowie ein Anlastungssystem für die Benützung der Verkehrswege (Wegekosten) eingeführt werden.

Da ein neues Verkehrssystem erst in einigen Jahren verwirklicht werden kann, sollen nach Ansicht der EG-Kommission während einer Übergangszeit die bisherigen Ordnungsmechanismen beibehalten werden. Erst wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind, kann das neue System wirksam werden:

- eine Infrastruktur, die eine Geltendmachung der jeweiligen komparativen Vorteile seitens der einzelnen Verkehrsträger begünstigt
- wenn die Wegekosten einschließlich der Soziallasten voll zugerechnet und angelastet werden und
- wenn die Situation der Eisenbahnen geregelt ist.

Eine erste allgemeine Diskussion des Kommissionsvorschlages erfolgte bei der Tagung der EG-Verkehrsminister im November

- 153 -

1973, wobei die Reaktionen sehr unterschiedlich waren.

Entwicklung und Zusammenarbeit

Die EG-Kommission gab im Jahre 1973 ihre Zustimmung zu 79 neuen, durch den Europäischen Entwicklungsfonds zu finanzierenden Vorhaben von zusammen 210 Mio RE. Mit 650 Mio RE (für 241 verschiedene Projekte) des 3. Europäischen Entwicklungsfonds und mit Gemeinschaftshilfen aus dem 1. und 2. Entwicklungsfonds wurden bis Ende 1973 etwa 1000 Entwicklungshilfeprojekte von rund 2 Mrd. RE finanziert.

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe hat die Gemeinschaft als Sofortaktionen für Bangladesh, das Sahelgebiet, Äthiopien und Pakistan 1973 Getreide und Magermilchpulver geliefert. Für normale Nahrungsmittelaktionen lieferte die Gemeinschaft Getreide, Magermilchpulver und Butteröl.

Die Arbeiten zur Definition der Grundsätze und Ziele einer weltweiten Politik der Zusammenarbeit und Entwicklung wurden in der diesbezüglichen Ratsgruppe fortgesetzt. Dabei geht es um die Vervollkommnung der Gemeinschaftspolitik gegenüber der Dritten Welt, die Koordinierung und Harmonisierung der nationalen und gemeinschaftlichen Kooperationspolitiken und die Schaffung zusätzlicher Instrumente für die finanzielle und technische Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft.

Forschung, Wissenschaft und Bildung

Im Berichtszeitraum wurde ein "Europäisches Komitee für die

- 154 -

Forschung und Entwicklung" errichtet, das sich aus Persönlichkeiten der Wissenschaft und Wirtschaft zusammensetzt und die EG-Kommission in den Fragen der Forschung und Wissenschaft berät.

Im August 1973 legte die Kommission dem Rat ein "Aktionsprogramm auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung" vor, das sie im Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten ausgearbeitet hatte. Dieses bezieht sich vor allem auf die Koordinierung der nationalen Forschungs- und Entwicklungspolitiken, die Hilfen für die Grundlagenforschung, die Durchführung gemeinsamer Aktionen in der Forschung und Entwicklung und die Perspektiven und Methoden langfristiger Forschung.

Im Bereich der Bildung und Erziehung befaßte sich die EG-Kommission im 2. Halbjahr 1973 mit der Ausarbeitung einiger Vorschläge, die dem Rat jedoch noch nicht unterbreitet wurden.

In diesem Zusammenhang verdient das "Mediziner-Hearing 1973" erwähnt zu werden, das sich mit der Anerkennung der ärztlichen Diplome und der Niederlassungsfreiheit für Ärzte in der Gemeinschaft befaßt.

Banken und Versicherungen

Der Rat hat um die Jahresmitte nachstehende Richtlinien erlassen:

- Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

- 155 -

und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen

- Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)
- Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

Die Kommission hat dem Rat einen Richtlinienentwurf zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) übermittelt.

Steuern

Italien hat mit Jahresbeginn 1973 als letzter Staat der Sechsergemeinschaft die Mehrwertsteuer eingeführt. Seit der Anwendung der Mehrwertsteuer auch in den neuen Mitgliedstaaten ab April 1973 ist diese nunmehr in der ganzen erweiterten Gemeinschaft wirksam.

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umsatzsteuern (gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage) vorgelegt.

Der Vorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im Reiseverkehr sowie der Verordnungsvorschlag betreffend die zolltarifliche Behandlung von Waren,

- 156 -

welche Reisende in den Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie in Flugzeugen, auf Schiffen oder Luftkissenfahrzeugen erwerben, die zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten verkehren, ist noch Gegenstand gemeinschaftsinterner Beratungen.

Allgemein ist festzustellen, daß die Steuerharmonisierung insbesondere hinsichtlich der direkten Steuern auch durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten weitere Verzögerungen erfahren hat.

Regionalpolitik

Die Staats- und Regierungschefs haben bei der Pariser Gipfelkonferenz erklärt, daß sie dem Ziel der Beseitigung struktureller und regionaler Unausgewogenheiten in der Gemeinschaft, welche die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen könnten, hohe Priorität zuerkennen. Dies deshalb, weil in der Gemeinschaft trotz Beseitigung der Handelsschranken und der zwischen 1960 und 1970 erreichten hohen Wachstumsrate von jährlich 5,4 % das Gefälle zwischen den reichsten und den ärmsten Regionen der Gemeinschaft nicht wesentlich verringert werden konnte.

Die Organe der Gemeinschaft wurden daher von den Staats- und Regierungschefs aufgefordert, eine Analyse der Probleme, die sich im regionalen Bereich für die erweiterte Gemeinschaft ergeben, zu erarbeiten und zusammen mit geeigneten Vorschlägen dem EG-Rat vorzulegen. Gleichzeitig verpflichteten sich die EG-Mitgliedstaaten, ihre nationale Regionalpolitik, die sich hauptsächlich auf finanzielle und steuerliche Bei-

- 157 -

hilfen erstreckt, zu koordinieren. Ein erster Schritt hierzu war die Festsetzung einer Beihilfenhöchstgrenze für die Zentralgebiete der Gemeinschaft.

Zum Zwecke einer gemeinsamen Lösung der regionalen Probleme wurde vor allem die Einrichtung eines Fonds für Regionale Entwicklung bis zum 31.12.1973 gefordert, der vom Beginn der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion an aus Eigeneinnahmen der Gemeinschaft finanziert werden soll. Eine mit nationalen Hilfsmaßnahmen koordinierte Inanspruchnahme dieses Fonds soll ermöglichen, im Zuge der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion die hauptsächlichsten regionalen Unausgewogenheiten in der erweiterten Gemeinschaft zu koordinieren.

Die EG-Kommission verabschiedete dementsprechend im Mai 1973 ein Dokument mit dem Titel "Bericht über die regionalen Probleme in der erweiterten Gemeinschaft", dem als Anlage eine Analyse der regionalen Probleme und des regionalpolitischen Instrumentariums der Mitgliedstaaten beigelegt ist. Aus dieser Analyse geht vor allem hervor, daß die regionalpolitischen Ziele nur teilweise erreicht wurden.

Im Juli 1973 hat die EG-Kommission sodann dem EG-Rat nachstehende Vorschläge unterbreitet:

- Schaffung eines Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung
- Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik mit entsprechender Koordinierungsfunktion

- 158 -

- Ausstellung eines Verzeichnisses der beihilfenbedürftigen Regionen sowie der für die Beihilfengewährung maßgeblichen Kriterien. Die Finanzierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen der Industrie, Dienstleistungen sowie Infrastruktur sollen mit Mitteln des Fonds ergänzt werden.

Bei der Behandlung der genannten Kommissionsvorschläge durch den EG-Ministerrat im Dezember 1973 ergaben sich derart tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten insbesondere hinsichtlich der Dotierung des Fonds, daß es zu keiner Entscheidung kam, wodurch auch die Beschlüsse über das Energie-dossier und den Eintritt in die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1.1.1974 zunächst blockiert wurden.

Energie

Entsprechend dem Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs legte die EG-Kommission dem Rat im April 1973 die Mitteilung "Orientierungen und vor-dringliche Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik" vor. Auf einer ausschließlich Fragen der Energiepolitik gewidmeten Tagung im Mai 1973 anerkannte der Ministerrat die von der Kommission dargelegten Ausführungen als Basis für gemeinschaftliche Maßnahmen in der Energieversorgung, ohne jedoch zu konkreten Beschlüssen zu kommen.

Ende Juli legte die Kommission Vorschläge für konkrete Maßnahmen hinsichtlich des Erdölmarktes vor. Sie wurden vom Rat noch nicht behandelt. Hingegen genehmigte er eine Richt-

- 159 -

linie betreffend Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen.

Bei Ausbruch der Erdölversorgungskrise im Oktober 1973 schlug die EG-Kommission die Einführung statistischer Meldungen über die Vorräte an Erdöl und Erdölzeugnissen in der Gemeinschaft, die Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels und ein Lizenzverfahren für die Ausfuhr dieser Produkte in Drittländer vor. Die Außenminister konnten sich auf ihrer Tagung am 17. und 18. Dezember 1973 zwar im Prinzip auf die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen einigen, doch machte Großbritannien seine endgültige Zustimmung zu den erwähnten Maßnahmen von einer befriedigenden Regelung für den Regionalfonds abhängig. Das mit der vorhin erwähnten Richtlinie eingerichtete Konsultationsorgan ist anlässlich der Erdölkrise erstmals in Funktion getreten.

Im Juli 1973 erließ die Kommission für die Dauer von sechs Jahren eine Entscheidung betreffend die Beihilfen für Koks- kohle und Koks für die Stahlindustrie. Damit wird das Beihilfensystem für diese Produkte auf eine gemeinschaftliche Basis gestellt.

Kernenergie und Sicherheitskontrolle EURATOM

Mit Rücksicht auf den steigenden Bedarf an angereichertem Uran, die diesbezüglichen laufenden Preiserhöhungen sowie EG-Berechnungen, wonach die Versorgung der Gemeinschaft über das Jahr 1980 hinaus nicht mehr gesichert erscheint,

- 160 -

wurde gemäß EG-Ministerratsbeschluß vom Mai 1973 ein "Ständiger Ausschuß für angereichertes Uran" gebildet. Dieser leitete in der Folge der EG-Kommission einen Bericht über den Gemeinschaftsbedarf an Uran und Anreicherungsleistungen sowie über die verfügbaren Kapazitäten zu.

Bezüglich der EG-Versorgungsagentur ist hervorzuheben, daß in der Zeit von Oktober bis Dezember 1973 erstmals Anreicherungsverträge mit der UdSSR abgeschlossen wurden, wobei die Agentur maßgeblich mitwirkte.

Ein wichtiges Ereignis war die am 5. April 1973 in Brüssel erfolgte Unterzeichnung eines Übereinkommens über die Überprüfung der Sicherheitskontrollen bei EURATOM zwischen Belgien, Dänemark, der BRD, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Ausführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

Das Zustandekommen dieses Kontrollabkommens, das die rechtzeitige Entdeckung der Abzweigung signifikanter Mengen Kernmaterials von friedlichen nuklearen Tätigkeiten für die Herstellung von Kernwaffen und sonstigen Kernsprengkörpern für unbekannte Zwecke, sowie die Abschreckung von einer solchen Abzweigung durch das Risiko frühzeitiger Entdeckung zum Ziele hat, wird als Beweis für die Vereinbarkeit der Ziele der Überwachungssysteme der EURATOM und der IAEO angesehen.

- 161 -

Durch die Unterzeichnung dieses Abkommens wurde der Vorbehalt, den die EG-Länder, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichneten, bezüglich dessen Ratifizierung gemacht hatten, gegenstandslos. Ferner war dieses Kontrollabkommen eine politische Voraussetzung für die jüngst mit der UdSSR abgeschlossenen Uranlieferverträge.

Gemeinsame EG-Forschungsstelle des EURATOM

Nach jahrelangen ernsthaften Schwierigkeiten hinsichtlich der Festlegung der Aufgaben für die gemeinsame EG-Forschungsstelle, deren Neustrukturierung sowie der Aufbringung der notwendigen Finanzmittel konnten die Forschungsminister im Februar 1973 ein 4-jähriges Forschungsprogramm beschließen. Einzelne Programmpunkte wurden zu einem späteren Zeitpunkt finalisiert. Damit wurde ein 5-jähriges Provisorium beendet und der gemeinsamen EG-Forschungsstelle genügend Spielraum eingeräumt, um einen angemessenen Forschungs- und Ausbildungsablauf zu garantieren. Seither konzentriert sich die Tätigkeit dieser Forschungsstelle auf die langfristige Grundlagenforschung, den Bereich der öffentlichen Dienstleistungen sowie zusätzlich auf nicht-nukleare Aufgaben.

Im einzelnen handelt es sich im wesentlichen um 12 nukleare Aktionen, 3 nichtnukleare Aktionen und die Programme der Reaktoren "Petten" und "Ispra" der "Liste A"; ferner um die Programme der "Liste B", die insbesondere den Umweltschutz,

- 162 -

die Kernfusion, neue Technologien, Rückführung der Ausgangsstoffe, neue Werkstoffe, Informatik und die Wasserstoffproduktion umfaßt.

- . - . -

ANHANG 1ABKOMMEN ÖSTERREICH-EWG

- Der Gemischte Ausschuß -

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 1/73

zur Festlegung der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 29,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und einem Vertreter Österreichs für die Dauer von sechs Monaten wahrgenommen.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Gemischten Ausschusses legt im Einvernehmen mit den beiden Seiten Zeitpunkt und Ort der Tagungen fest.

Artikel 3

Vor jeder Tagung wird die in Aussicht genommene Zusammensetzung jeder Delegation dem Vorsitzenden mitgeteilt.

.../...

- 2 -

Artikel 4

Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird. Für den Zugang zu den Sitzungen ist die Vorlage eines vom Vorsitzenden ausgestellten Einlassscheines erforderlich.

Artikel 5

Die Beschlußfassung des Gemischten Ausschusses über eine dringende Angelegenheit kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern sich beide Seiten damit einverstanden erklären.

Artikel 6

Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen des Vorsitzenden werden an das Generalsekretariat der Kommission, an die Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften, an dessen Generalsekretariat und an die Vertretung Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften gerichtet.

Artikel 7

1. Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Diese wird den in Artikel 6 genannten Empfängern spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übersandt.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag dem Vorsitzenden spätestens 21 Tage vor Beginn der betreffenden Tagung zugegangen ist.

In die vorläufige Tagesordnung können nur die Punkte aufgenommen werden, für welche die Unterlagen den in Artikel 6 genannten Empfängern spätestens am Tage der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.

.../...

- 3 -

Der Gemischte Ausschuss setzt die Tagesordnung zu Beginn jeder Tagung fest. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist zulässig, wenn beide Seiten ihre Zustimmung gegeben haben.

2. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit beiden Seiten die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen verkürzen, um den Notwendigkeiten eines Einzelfalles Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere - anhand der vom Vorsitzenden zusammengefassten Beratungsergebnisse - eine Übersicht über die von dem Gemischten Ausschuss erzielten Schlussfolgerungen wiedergibt.

Nach Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss wird das Protokoll von dem jeweils amtierenden Vorsitzenden und den Sekretären des Gemischten Ausschusses unterzeichnet und in den Archiven des Gemischten Ausschusses aufbewahrt. Eine Kopie des Protokolls wird den in Artikel 6 genannten Empfängern zugesandt.

Artikel 9

Die Amtssprachen des Gemischten Ausschusses sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

Der Gemischte Ausschuss berät anhand von Unterlagen, die in diesen sechs Sprachen vorliegen, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

Artikel 10

Die vom Gemischten Ausschuss getroffenen Akte werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

.../...

- 4 -

Artikel 11

Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäss Artikel 29 des Abkommens tragen die Überschrift "Empfehlung" oder "Beschluss" mit einer Ordnungsnummer und der Bezeichnung ihres Gegenstandes.

Artikel 12

Die Empfehlungen und Beschlüsse gemäss Artikel 29 des Abkommens werden in Artikel eingeteilt.

Die in Absatz 1 genannten Akte schliessen mit der Formel " Geschehen zu (Ort), am" ; es ist der Zeitpunkt einzusetzen, an dem der Gemischte Ausschuss sie angenommen hat.

Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden den in Artikel 6 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13

Die Sekretariatsaufgaben werden gemeinsam von einem Bediensteten der Gemeinschaft und einem Bediensteten der österreichischen Regierung wahrgenommen.

Artikel 14

Die Gemeinschaft einerseits und Österreich andererseits übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren die Ausgaben, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Gemischten Ausschusses und der Arbeitsgruppen entstehen.

.../...

- 5 -

Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten sowie für die technische Gestaltung der Sitzungen werden normalerweise von der Gemeinschaft übernommen.

Artikel 15

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegt die Arbeit des Gemischten Ausschusses dem Amtsgeheimnis.

Artikel 16

Die für den Gemischten Ausschuss bestimmten Schreiben werden an den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende :

F.H. LEITNER

Die Sekretäre

H. MICHITSCH M. LOY

ABKOMMEN ÖSTERREICH-EWGANHANG 2

- Der Gemischte Ausschuss -

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES Nr. 2/73

zur Errichtung des Zollausschusses

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS

gestützt auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird eine Arbeitsgruppe - genannt Zollausschuss - eingesetzt, die dem Gemischten Ausschuss untersteht. Dieser Zollausschuss ist damit betraut, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 in Anhang zu dem Abkommen die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen sicherzustellen und jede sonstige Aufgabe auf dem Gebiet des Zolls durchzuführen, die ihm der Gemischte Ausschuss zuweist.

Artikel 2

Der Zollausschuss besteht einerseits aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Dienststellen der Kommission und andererseits aus österreichischen Sachverständigen, insbesondere Sachverständigen für Zollfragen. Er tritt abwechselnd unter dem Vorsitz eines Vertreters der einen oder der anderen Delegation zusammen.

.../...

- 2 -

Der Zollausschuss unterrichtet den Gemischten Ausschuss in regelmässigen Abständen über seine sämtlichen Arbeiten und legt ihm im voraus die Tagesordnung seiner Sitzungen vor. Diese Informationen und Mitteilungen erfolgen über das Sekretariat des Gemischten Ausschusses. In allen Fällen, in denen eine Grundsatzfrage oder eine Frage der Auslegung des Abkommens auftritt, sowie falls Beschlüsse im Sinne von Artikel 29 des Abkommens zu fassen sind, befasst der Zollausschuss den Gemischten Ausschuss, dem die Entscheidung obliegt.

Geschehen zu Brüssel, am 6. Februar 1973

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

F.H. LEITNER

Die Sekretäre

H. MICHITSCH

M. LOY

Anhang 3Der Warenverkehr Österreichs im größeren EuropäischenFreihandelsraum

(Statistische Übersicht)

in Millionen ö.S.

Import-, Export-
entwicklung in %

	Einfuhr		Ausfuhr		(1972/1973)	
	1972	1973	1972	1973	Einfuhr	Ausfuhr
E F T A	13.780	16.576	17.136	18.534	+ 20,3	+ 8,2
Schweiz	8.743	10.255	10.362	11.162	+ 17,3	+ 7,7
Norwegen	564	700	1.194	1.217	+ 23,9	+ 2,0
Schweden	3.271	4.020	3.605	3.823	+ 22,9	+ 6,1
Island	44	62	25	33	+ 39,6	- 9,5
Finnland	655	900	1.187	1.389	+ 37,4	+ 17,0
Portugal	503	639	762	909	+ 27,2	+ 19,1
E G	78.764	88.979	43.801	50.142	+ 13,0	+ 14,5
B R D	50.480	57.460	20.120	22.186	+ 13,8	+ 10,3
Italien	8.700	10.137	8.625	10.731	+ 16,5	+ 24,4
Belg-Luxbg	2.303	2.992	1.022	1.228	+ 29,9	+ 20,2
Frankreich	4.931	5.350	2.166	2.453	+ 8,5	+ 13,3
Niederlande	3.402	4.299	2.795	3.189	+ 26,4	+ 14,1
Großbrit.	7.310	7.127	6.993	7.744	- 2,5	+ 10,7
Dänemark	1.581	1.525	1.922	2.468	- 3,5	+ 28,4
Irland	58	88	158	143	+ 51,9	+ 30,0
EFTA und EG	92.544	105.555	60.937	68.676	+ 14,1	+ 12,7